

10. Juni 2021

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Kreistages** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung auf **Freitag, den 2. Juli 2021 um 09:00 Uhr**, in die Stadthalle, Hospitalstraße 4, Limburg geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses
3. Wahl der Mitglieder für die Verwaltungsräte der Sparkassen Limburg und Weilburg (VL-194/2021)
4. Aufstellung der Vorschlagliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (VL-191/2021)
5. Wahl von Patientenfürsprechern und stellv. Patientenfürsprechern für (VL-193/2021)
 - a) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Weilmünster) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH
 - b) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Hadamar) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH
 - c) Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH
 - d) Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH
6. Wahl der Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-190/2021)
7. Neuwahl von Mitgliedern für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft (EWG) des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-189/2021)
8. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte (VL-192/2021)
9. Entwidmung einer Teilgrundstücksfläche der Außensportanlage an der Atzelschule Bad Camberg (VL-187/2021)
10. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses
 - 10.1 Bildung eines Akteneinsichtsausschusses
 - 10.2 Bildung eines Akteneinsichtsausschusses gemäß § 29 HKO

11. Nachtragssatzung und Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2021
 - Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
 11.1 Erweiterung der Säule D des Zukunftsfonds des Landkreises Limburg-Weilburg
 11.2 Senkung der Kreisumlage
 11.3 Erhöhung des Vertretungsstellenpools um 2,5 Stellen im Bereich der Schulsekretariate
12. Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – Erste Änderung (VL-133/2021)
13. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013 (AT-14/2021)
 - Antrag der Fraktion DIE LINKE -
14. Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen Jugendhilfe, Schule, Schulsozialarbeit (AT-7/2021)
 - Antrag der Fraktion B90 Die Grünen -
15. Resolutionsantrag an die Hessische Landesregierung „Kostenloses Hessenticket für alle Schülerinnen und Schüler“ (AT-23/2020)
 - Antrag der Fraktion FW -
16. Änderung der Hauptsatzung (AT-16/2021)
 - Antrag der Fraktion CDU und SPD -
17. Schnellbusverbindungen zum ICE-Bahnhof (AT-18/2021)
 - Antrag der Fraktion B90 Die Grünen -
18. Informationen über Schwangerschaftsabbrüche und Verhütungsmethoden (AT-19/2021)
 - Antrag der Fraktion B90 Die Grünen -
19. Übergangstarif im Einzugsbereich Limburg (AF-8/2021)
 - Anfrage der Fraktion B90 Die Grünen -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Veyhelmann, Kreistagsvorsitzender

Wichtige Sitzungshinweise:

Bitte beachten Sie die beigefügten aktualisierten Sitzungshinweise und geltenden Hygienemaßnahmen sowie das Anschreiben von Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann.

Alle Kreistagsabgeordneten werden gebeten, bis zum 28. Juni 2021 an das Referat Büro Landrat zurückzumelden, ob Sie an der Sitzung teilnehmen.

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme ebenfalls bis spätestens 28. Juni 2021 unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat anmelden.

Bitte beachten Sie hierzu, dass aus Platzgründen möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden kann. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

E-Mail: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der Verhaltensregeln gebeten.

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 2. Juli 2021 in Limburg

Anwesend waren

I. Die Kreistagsabgeordneten

Veyhelmann, Joachim (CDU)	Kreistagsvorsitzender
Dumeier, Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Scheu-Menzer, Silvia (SPD)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Würz, Gerhard (FW)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Zips, Christine (CDU)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Angermaier, Frederik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Balmert, Lisa Marie (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Bleul, Valentin (FW)	Kreistagsabgeordneter
Blum, Hannah (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Böcher, Manuel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Bokler, Alicia (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Bruchmeier, Hans Werner (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Cinar, Tarik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Deißenroth, Martina (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Deuster, Heinz-Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Drossard-Gintner, Ingeborg (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Eber, Hans-Günter (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eckert, Tobias (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Ehtemai, Meysam (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eufinger, Jürgen (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Finger, Ulrich (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Fluck, Rüdiger (FW)	Kreistagsabgeordneter
Föh-Harshman, Anke (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Fries, Alexander (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Fritz, Albrecht (FW)	Kreistagsabgeordneter
Geis, Birgitte (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Grän, Tobias (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hamm, Willi (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Hanisch, Johannes (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hartmann, Bärbel (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Häuser-Eltgen, Sabine (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Heep, Regina (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Hofmeister, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Höfner, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hölz, Burkhard (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hoppe, Kornelia (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Horn, Melanie (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Horz, Georg (FW)	Kreistagsabgeordneter
Jung, Oliver (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Kawai, Marie-Christine (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kolmann, Julia (AfD)	Kreistagsabgeordnete
Koschel, Mario (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kreis, Renate (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kress, Tobias (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Langer, Dieter (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Lippe, Jutta (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Maurer, Egon (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Müller, Sandra (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Nattermann, Ulla (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Nießler, Karl (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Pabst, André (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Radkovsky, Christian (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Radu, Mathias (FW)	Kreistagsabgeordneter
Rompf, Peter (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Rühl, Daniel (CDU)	Kreistagsabgeordneter

Ruoff, Michael (CDU)
Schardt-Sauer, Marion (FDP)
Dr. Schmidt, Frank (SPD)
Schneider, Elisabeth (CDU)
Scholz, Thomas (CDU)
Spiegelberg-Kamens, Viktoria (SPD)
Steioff, Bernd (DIE LINKE)
Stillger, Markus (CDU)
ten Elsen, Mary (CDU)
Trottmann, Peter (CDU)
Uhl, Michael (SPD)
Dr. Valeske, Klaus (FDP)
Weil, Rüdiger (SPD)
Wendel, Christian (CDU)
Weyrich, Kerstin (Bündnis 90 / Die Grünen)
Dr. Zabel, Norbert (CDU)

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete

II. Die Mitglieder des Kreisausschusses

Köberle, Michael (CDU)
Sauer, Jörg (SPD)
Bender, Friedhelm (SPD)
Claudi, Irmgard (CDU)
Erk, Wolfgang (SPD)
Fehr, Elke-Lore (CDU)
Franz-Scheuren, André (Bündnis 90 / Die Grünen)
Keller, Ruprecht (CDU)
Labib, Mikael (AfD)
Lippe, Wolfgang (Bündnis 90 / Die Grünen)
Marschall von Bieberstein, Ulrich (CDU)
Müller, Armin (FDP)
Reifenberg, Doris (SPD)
Sabel, Markus (FW)
Werner, Thomas (CDU)

Landrat
Erster Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete

III. Es fehlten entschuldigt

IV. Von der Verwaltung waren anwesend

Herr Michael Lohr, Büroleitender Beamter
Herr Thorsten Roth, Leiter des Referats Büro Landrat
Herr Florian Stupinsky, Büro des Ersten Kreisbeigeordneten
Herr Thomas Appl, Referat für Rechtsangelegenheiten
Herr Jan Kieserg, Pressesprecher, Referat Büro Landrat
Herr Ralf Günther, Amt für Finanzen und Organisation
Frau Patricia Heiland, Personalrat
Frau Martina Schäfer, Referat Büro Landrat
Frau Nicole Dietrich, Referat Büro Landrat
Herr Thorsten Leber, Schriftführer, Referat Büro Landrat
Frau Dana Meister, stellv. Schriftführerin, Referat Büro Landrat

V. Beginn der Sitzung: 09:07 Uhr
Ende der Sitzung: 15:04 Uhr

Lfd. Nr.	Tagesordnungspunkte	Vorlagennr.
1.	Geschäftliches	
2.	Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses	
3.	Wahl der Mitglieder für die Verwaltungsräte der Sparkassen Limburg und Weilburg	(VL-194/2021)
4.	Aufstellung der Vorschlagliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel	(VL-191/2021)
5.	Wahl von Patientenfürsprechern und stellv. Patientenfürsprechern für a) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Weilmünster) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH b) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Hadamar) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH c) Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH d) Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH	(VL-193/2021)
6.	Wahl der Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg	(VL-190/2021)
7.	Neuwahl von Mitgliedern für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft (EWG) des Landkreises Limburg-Weilburg	(VL-189/2021)
8.	Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte	(VL-192/2021)
9.	Entwidmung einer Teilgrundstücksfläche der Außensportanlage an der Atzelschule Bad Camberg	(VL-187/2021)
10.	Bildung eines Akteneinsichtsausschusses	
10.1	Bildung eines Akteneinsichtsausschusses	(AT-20/2021)
10.2	Bildung eines Akteneinsichtsausschusses gemäß § 29 HKO	(AT-17/2021)
11.	Nachtragssatzung und Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2021 - Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -	
11.1	Erweiterung der Säule D des Zukunftsfonds des Landkreises Limburg-Weilburg	(AT-3/2021)
11.2	Senkung der Kreisumlage	(AT-2/2021)
11.3	Erhöhung des Vertretungsstellenpools um 2,5 Stellen im Bereich der Schulsekretariate	(AT-21/2020)

12. Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – Erste Änderung (VL-133/2021)
13. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013 (AT-14/2021)
14. Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen Jugendhilfe, Schule, Schulsozialarbeit (AT-7/2021)
15. Resolutionsantrag an die Hessische Landesregierung „Kostenloses Hessenticket für alle Schülerinnen und Schüler“ (AT-23/2020)
16. Änderung der Hauptsatzung (AT-16/2021)
17. Schnellbusverbindungen zum ICE-Bahnhof (AT-18/2021)
18. Informationen über Schwangerschaftsabbrüche und Verhütungsmethoden (AT-19/2021)
19. Übergangstarif im Einzugsbereich Limburg (AF-8/2021)

1. Geschäftliches

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann begrüßt die Anwesenden, eröffnet die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg und stellt die fristgerechte Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend gratuliert er im Namen des Kreistages nachträglich Herrn Tarik Cinar zu seinem 35. Geburtstag (14.06.).

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann teilt anschließend mit, dass sich mittlerweile alle Ausschüsse konstituiert haben. Er gibt deren Zusammensetzung sowie das jeweils vorsitzende Mitglied der Ausschüsse bekannt.

	Jugend	Soziales	Raumordnung	HFA	Umwelt	Revision	ÄA
CDU	Manuel Böcher (Vors.)	Lisa Balmert	Tarik Cinar	Dr. Johannes Hanisch	Tobias Grän	Frederik Angermeier	Dr. Johannes Hanisch
CDU	Martina Deißerth	Ingeborg Droßard-Gintner (stellv. Vorsitz)	Willi Hamm	Andreas Höfner	Andreas Hofmeister	Ingeborg Droßard-Gintner	Andreas Hofmeister
CDU	Daniel Rühl	Tobias Grän	Michael Ruoff	Karl Nießler (stellv. Vorsitz)	Burkhard Hölz (Vorsitz)	Sandra Müller	Andreas Höfner
CDU	Elisabeth Schneider	Sandra Müller	Thomas Scholz	Christian Wendel	Mario Koschel	Daniel Rühl (Vorsitz)	Karl Nießler
CDU	Mary ten Elsen	Christine Zips	Peter Trottmann (Vorsitz)	Dr. Norbert Zabel	Elisabeth Schneider	Markus Stillger	Christian Wendel
SPD	Michael Uhl (stellv. Vors.)	Melanie Horn	Tobias Eckert (stellv. Vorsitz)	Frank Schmidt (Vorsitz)	Peter Rompf (stellv. Vorsitz)	Rüdiger Weil (stellv. Vorsitz)	Frank Schmidt
SPD	Renate Kreis	Christian Radkovsky (Vorsitz)	Ulla Nattermann	Tobias Eckert	Alicia Bokler	Viktoria Spiegelberg-Kame	Tobias Eckert
SPD	Silvia Scheu-Menzer	Jürgen Eufinger	Rüdiger Weil	Oliver Jung	Ulrich Finger	Regina Heep	Michael Uhl
Bündnis 90	Heinz-Jürgen Deuster	Birgit Geis	Jürgen Dumeier	Sabine Häuser-Eitgen	Kerstin Weyrich	Bärbel Hartmann	Sabine Häuser-Eitgen
Bündnis 90	Hannah Blum	Hannah Blum	Dieter Langer	Jutta Lippe	Anke Föh-Harshman	Jutta Lippe	Jutta Lippe
FW	Gerhard Würz	Dr. Rüdiger Fluck	Mathias Radu	Valentin Bleul	Georg Horz	Albrecht Fritz	Valentin Bleul
FDP	Hans-Werner Bruchmeier	Kornelia Hoppe	Tobias Kress	Klaus Valeske	Marion Schardt-Sauer	Tobias Kress	Klaus Valeske
AfD	Egon Maurer	Julia Kolmann	Meysam Ehtemai	Meysam Ehtemai	Günter Eber	Egon Maurer	Egon Maurer

Zudem gibt er den Hinweis, dass die Abgeordneten der Gruppierung DIE LINKE und Herr Fries nur als Zuhörer an den Ausschusssitzungen teilnehmen können, da sie keinen Fraktionsstatus besitzen. Dies wurde den Ausschussvorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden, dem Sprecher der Gruppierung DIE LINKE sowie

Herrn Alexander Fries bereits durch ein Schreiben von Herrn Kreistagsvorsitzenden Joachim Veyhelmann vorab mitgeteilt.

Der parlamentarische Abend, der noch aussteht, soll aufgrund der nicht absehbaren Lage nach den Sommerferien bzw. im Herbst zunächst auf das erste Halbjahr 2022 verschoben werden, falls das Pandemiegeschehen mit den dann geltenden Regeln dies zulässt.

Für die anstehenden Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, macht Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann den Vorschlag, den zu bildenden Wahlvorstand für alle anstehenden Wahlen beizubehalten. Da niemand widerspricht, bittet er die Fraktionen bzw. Gruppierung und Herrn Alexander Fries um Benennung einer Person für den Wahlvorstand. Dieser setzt sich darauf aufbauend wie folgt zusammen:

CDU-Fraktion:	Andreas Hofmeister
SPD-Fraktion:	Christian Radkovsky
AfD-Fraktion:	Günter Eber
FW-Fraktion:	Georg Horz
FDP-Fraktion:	Tobias Kress
Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN:	Kerstin Weyrich
Gruppierung DIE LINKE:	André Pabst
Fraktionsloser Abgeordneter:	Alexander Fries

Die Schriftführung zu den Wahlen wird seitens der Verwaltung von Herrn Thorsten Leber wahrgenommen.

Die 3. Sitzung des Kreistages ist geplant für Freitag, 10. September 2021, um 9.00 Uhr in der Stadthalle Limburg (vorgemerkt). Falls das Pandemiegeschehen es zulässt, wird evtl. ein anderer Sitzungsort gewählt (z.B. Löhnberg oder Merenberg).

Die Niederschrift der Sitzung vom 7. Mai 2021 wurde am 28. Juni 2021 verschickt. Es liegen bisher keine Einwendungen gegen die Niederschrift über die Kreistagssitzung vom 7. Mai 2021 vor, sodass die Niederschrift hiermit genehmigt ist.

Für den Ablauf der heutigen Sitzung macht der Ältestenausschuss dem Kreistag folgende Verfahrensvorschläge: TOP 3 (Wahl der Mitglieder für die Verwaltungsräte der Sparkassen Limburg und Weilburg) wird in einem Wahlgang mit zwei verschiedenfarbigen Stimmzetteln durchgeführt. Die Anhörung der vorgeschlagenen Personen fand im Rahmen der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses am 28. Juni 2021 statt. Herr Dr. Frank Schmidt berichtet hierzu als Vorsitzender des Ausschusses.

Für TOP 4 (Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel) soll die Vorschlagsliste vier Bewerber/innen enthalten. Aus diesem Grund ist der Stimmzettel (Mehrheitswahl) so aufgebaut, dass jede/r Abgeordnete max. vier Stimmen abgegeben kann. Gewählt ist, wer 2/3 der Stimmen der anwesenden Abgeordneten erhält (bei 71 Anwesenden = 48 Stimmen), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (=36)

Bei TOP 5 (Wahl von Patientenfürsprechern und stellv. Patientenfürsprechern) wird jeweils nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt. Das Benehmen zu den bisherigen Patientenfürsprechern ist im Vorfeld mit den Klinikleitungen hergestellt worden. Die Abstimmungen könnten offen per Handaufheben erfolgen. Im Falle von

schriftlichen und geheimen Wahlen soll mit vier verschiedenfarbigen Stimmzetteln in einem Wahlgang gewählt werden.

Zu TOP 6 (Wahl von Mitgliedern & stellv. Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) sollen die Mitglieder des Kreistages und die Mitglieder als auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahrene Personen (jeweils mit Stellvertreter/in) gewählt werden. Gewählt wird schriftlich und geheim nach dem Verhältniswahlsystem. Es soll in einem Wahlgang mit zwei verschiedenfarbigen Stimmzetteln gewählt werden.

TOP 7 (Neuwahl von 11 Mitgliedern für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg) soll in einem schriftlichen und geheimen Wahlgang (Verhältniswahl) durchgeführt werden.

TOP 8 (Wahl von 2 Mitgliedern und 2 stellv. Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte) soll ebenfalls in einem schriftlichen und geheimen Wahlgang (Verhältniswahl) durchgeführt werden.

Über TOP 9 (Entwidmung einer Teilgrundstücksfläche der Außensportanlage an der Atzelschule Bad Camberg) soll ohne Aussprache abgestimmt werden.

Zu TOP 10 (Bildung eines Akteneinsichtsausschusses – Anträge Fraktionen FDP und der Gruppierung DIE LINKE) sollen die vorliegenden Anträge zunächst begründet werden. Hierzu ist noch ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN eingegangen, der im Anschluss ebenfalls begründet werden soll. Daraufhin soll nach einer Aussprache von 5 Minuten abgestimmt werden.

Zu TOP 11 (Nachtragssatzung und Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2021) berichtet Herr Dr. Frank Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses. Anschließend soll nach einer Aussprache von 5 Minuten abgestimmt werden.

Zu TOP 12 (Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – Erste Änderung) berichtet Herr Dr. Frank Schmidt zu den Ausschussberatungen des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses (federführend) und des Ausschusses für Jugend, Schule und Bau. Anschließend soll ohne Aussprache abgestimmt werden.

TOP 13 (Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung an den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013 – Antrag der Gruppierung DIE LINKE) soll auf Empfehlung des Ältestenausschusses von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt werden und im Geschäftsgang bleiben.

Zu TOP 14 (Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen Jugendhilfe, Schule und Schulsozialarbeit) berichtet Herr Manuel Böcher zu den gemeinsamen Ausschussberatungen des Ausschusses für Jugend, Schule und Bau (federführend) und des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport. Anschließend soll nach einer Aussprache von 3 Minuten abgestimmt werden.

Zu TOP 15 (Resolutionsantrag an die Hessische Landesregierung „Kostenloses Hessenticket für alle Schülerinnen und Schüler“ – Antrag der Fraktion FW) berichtet Herr Peter Trottmann als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr. Anschließend soll ohne Aussprache abgestimmt werden.

TOP 16 (Änderung der Hauptsatzung – Antrag der Fraktionen CDU und SPD) wird zunächst begründet und soll anschließend ohne Aussprache zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses verwiesen werden.

TOP 17 (Schnellbusverbindungen zum ICE-Bahnhof – Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN) wird zunächst begründet. Anschließend soll der Antrag ohne Aussprache zur Beratung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen werden.

TOP 18 (Informationen über Schwangerschaftsabbrüche und Verhütungsmethoden – Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN) wird zunächst begründet. Anschließend soll der Antrag ohne Aussprache zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport verwiesen werden.

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet, den Fraktionsvorsitzenden vorab per E-Mail zugesandt und zur heutigen Sitzung des Kreistages allen als Tischvorlage verteilt.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über die o. a. Verfahrensvorschläge für den Ablauf der heutigen Sitzung ab.

Abstimmungsergebnis:	69 Ja-Stimmen	2 Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	--------------

2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses

Corona-Situation im Landkreis Limburg-Weilburg

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag umfassend zu den aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Corona-Pandemie seit der letzten Berichterstattung im Mai. Dabei geht er insbesondere auf die derzeit entspannte Lage aufgrund der niedrigen Inzidenz ein, mahnt aber gleichzeitig zur Vorsicht in Bezug auf die sich ausbreitende Delta-Variante. Des Weiteren informiert er ausführlich über das Impfgeschehen im Landkreis Limburg-Weilburg sowie darüber, dass man derzeit schon verschiedene Überlegungen anstelle, wie mit dem Standort des Impfzentrums weiter verfahren werde, da dieses voraussichtlich nur noch bis zum 30. September 2021 weiter in Betrieb bleiben werde.

Sachstandsbericht zur Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)

Herr Landrat Michael Köberle informiert den Kreistag über den Sachstand des am 14. Februar 2020 durch den Kreistag beschlossenen Programms zur Berufseinstiegsbegleitung. Dieses werde derzeit an sechs Schulen im Landkreis durchgeführt mit insgesamt 120 Schüler*innen und solle auch in Zukunft weiter geführt werden aufgrund der positiven Ergebnisse. Derzeit sei absehbar, dass das erste Ziel, das Erlangen des Hauptschulabschlusses, von mind. 95 % der Teilnehmer erreicht werde und das zweite Ziel, die direkte Einmündung daran in eine Ausbildung, von mind. 50 % der Teilnehmer erreicht werde. Daher sei geplant, dass hierfür auch wieder Mittel für den nächsten Doppelhaushalt 2022/23 bereitgestellt werden. Ein Ausbau dieses Programms sei jedoch nicht leistbar, da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handele.

Fusionsprozess der Schule im Emsbachtal, Brechen und der Mittelpunktschule „Goldener Grund“, Selters

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag, dass seit geraumer Zeit Fusionsgespräche unter der Leitung eines externen Mediators stattfänden. Leider hätte dennoch kein Einvernehmen zwischen den Schulleitungen der beiden Schulen zur zukünftigen Organisation der Verbundschule erzielt werden können. Dem Wunsch der von beiden Schulen gebildeten Arbeitsgruppen entsprechend hätte daraufhin das Staatliche Schulamt in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium vorgegeben, wie die Ausgestaltung der Schulorganisation zunächst erfolgen solle. Dies sei dem Schulträger und den beiden Schulleitungsteams im Rahmen von Videokonferenzen Anfang Mai 2021 bekannt gegeben worden und sähe wie folgt aus:

1. Im Schuljahr 2021/2022 bleibe es bezüglich des Bildungsangebotes in der Jahrgangsstufe 5 bei dem Status quo:
 - Schule im Emsbachtal, Niederbrechen: 1 VHR-Klasse
 - MPS Goldener Grund Selters: 2 Realschulklassen.
2. Im Schuljahr 2022/2023 solle an beiden Standorten in der Jahrgangsstufe 5 der Bildungsgang zum Hauptschul- und zum Realschulabschluss angeboten werden. Dies führe dann wahrscheinlich zu folgender Konstellation:
 - Standort Niederbrechen: 1 VHR-Klasse
 - Standort Selters: entweder 1 R-Klasse und eine VHR-Klasse oder 2 VHR-Klassen.
3. An der MPS Goldener Grund Selters sollen die Beratungen der Eltern im Vorfeld des Schuljahres 2022/2023 dazu führen, potenzielle Hauptschülerinnen und Hauptschüler an den Standort Selters zu binden. Die Beratungspraxis in Niederbrechen solle in der bisherigen Form weitergeführt werden.

Seitens des Landkreises müsse noch die Anpassung der Grundschulbezirkssatzung und die damit verbundene Bildung von Teilschulbezirken erfolgen (Kreistag). Zu einem späteren Zeitpunkt wäre dann auf Vorschlag der Schule/n noch nach den vom Kreisausschuss festgelegten Kriterien über einen neuen Schulnamen zu beraten und zu beschließen (Kreisausschuss).

Sachstände der Investitionsförderungen KIP I und KIP II

Herr Landrat Michael Köberle informiert den Kreistag über Sachstände der Kommunalinvestitionsprogramme (KIP) I und II. Aus dem KIP I hätte dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft ein Fördervolumen von 10.345.565,00 € zur Verfügung gestanden. Davon seien 100 % abgerufen worden. Im Bereich der Kreisstraßen hätte aus dem KIP I ein Fördervolumen von 1.528.567,00 € zur Verfügung gestanden. Auch davon seien 100 % abgerufen worden. Zudem hätte aus dem KIP I ein Fördervolumen i.H.v. 5.000.000,00 € zur Verfügung gestanden, wovon ebenfalls 100 % abgerufen worden seien. Aus dem KIP II stünde dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft ein Fördervolumen von 20.750.157,00 € zur Verfügung. Hiervon seien bisher 52 % abgerufen worden.

Sachstandsbericht Digitalpakt

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag, dass der Digitalpakt mit allen Erweiterungen im Rahmen der Corona Pandemie ein Gesamtvolumen von 16.468.522,58 € umfasse. Ursprünglich seien 12.655.278,58 € vorgesehen gewesen für die Anbindung aller Schulen an das Glasfasernetz und Einrichtung der Firewall Anschlüsse, den WLAN Ausbau inkl. Gebäudeverkabelung, sowie die Ausstattung der Klassenräume mit Präsentationstechnik.

Für die Mittelzuweisung von 1.190.076,00 € seien im Rahmen der Erweiterung „Sofortausstattungsprogramm“, Annex I, 3.200 Schülerendgeräte (Tablets) beschafft worden, um den Schüler*innen, die nicht über ein Endgerät verfügen, die Teilnahme am digitalen Unterricht zu ermöglichen. Die Mittel seien komplett verausgabt worden.

Im Rahmen des Annex II stünden 1.408.566 € für den Support, der in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des Digitalpakts stehe, zur Verfügung.

Im Rahmen der Mittelzuweisung von 1.214.602,00 € aus Annex III (Lehrerendgeräte) seien bereits Endgeräte beschafft worden und werden es noch, um sie den Schulen zum Verleih an die Lehrkräfte zur Verfügung stellen zu können. Zudem seien im Rahmen des Annex III 191.379,00 € für den Support der Leihgeräte für die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt worden. Hiervon würden u.a. zwei zusätzliche Technikerstellen geschaffen werden, um den Support gewährleisten zu können.

Des Weiteren seien per Stand 16. Juni 2021 in 18 großen Schulen 744 Accesspoints im WLAN-Vorabausbau in Betrieb genommen worden. Im Vorabausbau könnten an bereits vorhandener Verkabelung 1.148 Accesspoints von im Endausbau benötigten 1.564 montiert werden. Somit wurden bereits 65% der Accesspoints für den WLAN-Vorabausbau montiert. Für den weiteren Ausbau seien jeweils zwei Musterräume in der Peter-Paul-Cahensly Schule, der Friedrich-Dessauer-Schule, der Leo-Sternberg-Schule und der Fürst-Johann-Ludwig-Schule eingerichtet und mit den Schulen abgestimmt worden. Auf dieser Basis solle dann der Roll-out für die Klassenräume an den Schulen des Landkreises erfolgen.

Es befänden sich zudem für die Elektroinstallation im Rahmen des Digitalpakts derzeit 11 Schulen in Planung, 3 Schulen würden das Vergabeverfahren durchlaufen und bei 3 Schulen werde die Elektroinstallation bereits ausgeführt.

Grundsatzentscheidung über die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für schlecht zu lüftende Schulräume

Herr Landrat Michael Köberle informiert den Kreistag, dass der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft alle 2.000 Schulräume daraufhin geprüft habe, ob diese gut lüftbar seien. Davon seien 46 nur schlecht lüftbar. Daher sollten hier u.a. kleinere Lüfter oder auch Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik eingesetzt werden. Das Volumen für die Beschaffung betrage 200.000 € und sei von den Fördermitteln i.d.R. zu 75 % gedeckt.

Weitere Beschlussfassungen des Kreisausschusses

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag über weitere Beschlüsse des Kreisausschusses seit der letzten Kreistagssitzung. Dies waren im Einzelnen der Beschluss über die Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen im Landkreis Limburg-Weilburg, die Ergänzungsanschaffung Steuerungstechnik und Elektropneumatik für die Friedrich-Dessauer-Schule sowie die Anschaffung einer flexiblen Roboter montage für die Friedrich-Dessauer-Schule.

Grünschnittsammelstellen (dezentral)

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer informiert den Kreistag, dass in einer Probephase mit neun Kommunen das System „Dezentrale Grünschnittsammelstelle“ vereinbart worden wäre und seit dem 1. Juli 2021 laufe. Die neun Modellkommunen seien Brechen, Elz, Hadamar, Mengerskirchen, Merenberg, Löhnberg, Selters, Dornburg und Hünfelden. Man werde das Projekt auswerten und hierüber wieder im Kreistag berichten. Im Wirtschaftsplan des AWB sei es bereits eingerechnet gewesen.

Neue LEADER-Periode 2023-2027

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer berichtet dem Kreistag, dass durch die Teilnahme am LEADER-Projekt für die Jahre 2015 bis 2021 insgesamt 3,5 Mio. € an Fördergeldern in den Landkreis geholt werden konnten. Die Rahmenbedingungen für die Förderung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zur Bewerbung der Region Limburg-Weilburg auf die kommende LEADER-Förderperiode 2023-2027 würden in Kürze bekannt gegeben werden. Die Lokale Entwicklungsstrategie sei maßgebliche Grundlage zur Auswahl von LEADER-Regionen für die Förderperiode 2023-2027. Da der Verein Regionalentwicklung nicht über entsprechende Eigenmittel zur Erstellung einer Lokalen Entwicklungsstrategie verfüge, werde ein Zuschuss in Höhe von rund 40.000,00 € zur Erstellung des LES angestrebt.

LED-Umrüstung von Sportplätzen Beleuchtungsanlagen – Für Umweltpreis auf Landesebene beworben

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer informiert den Kreistag, dass seit 2018 32 Vereine Förderanträge zur Umrüstung auf LED-Beleuchtung von Sportstätten an den Landkreis Limburg-Weilburg gestellt haben. Davon seien bei 23 Vereinen bereits Bewilligungen ausgesprochen worden, neun weiteren sei die Förderung in Aussicht gestellt worden. Insgesamt habe sich damit von 2018-2020 eine Investitionssumme von rund 770.000,- € ergeben, die mit rund 57.000,00 € vom Landkreis und ca. 180.000,00 € vom Land Hessen bezuschusst worden sei. Dazu kämen ca. 145.000,00 € aus dem Klimabündnis beim Bund. Für 2021 lägen schon Anträge von knapp 300.000,00 € geplanten Kosten vor. Da bei der Umrüstung in der Regel über 70% Energieeinsparungen zu erwarten seien, trage die Aktivität der Vereine zu einem erheblichen Maß zum Klimaschutz bei, da dadurch ca. 100 t CO₂ eingespart werden würden.

Anstieg der Bauanträge

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer berichtet dem Kreistag, dass dieses Jahr die Anzahl der Baugenehmigungen einen neuen Rekord erreichen werde. Seit dem Jahr 2017 würde man einen stetigen jährlichen Anstieg der Antragszahlen wahrnehmen. Nehme man den jährlichen Tiefstwert aus dem Jahr 2017 von 883 Bauanträgen und somit ca. 130 Anträge pro Sachbearbeiter*in, so hätte eine Sachbearbeiter*in im Jahr 2020 bereits 156 Anträge zu bearbeiten. Hinzu käme, dass sich die zu erwartende Anzahl der Anträge im laufenden Jahr nochmals drastisch erhöhen werde.

Unterstützung der Wirtschaft aufgrund der Corona-Pandemie (Überbrückungshilfen, Entschädigungszahlungen, Neustarthilfe, Arbeitsmarktentwicklung etc.)

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer informiert den Kreistag über den aktuellen Stand der zur Unterstützung der Wirtschaft ausgezahlten Hilfsmittel aufgrund der Corona-Pandemie. An Überbrückungshilfen seien in Hessen bisher 1,026 Mrd. € ausgezahlt, 1,5 Mrd. € seien bisher beantragt worden. An Entschädigungszahlungen wie z.B. Verdienstausfall seien 40 Mio. € bereits ausgezahlt worden und auch bei der Neustarthilfe seien über 95 % aller Anträge mittlerweile bewilligt und ausgezahlt worden mit einem Gesamtvolumen von fast 90 Mio. €. Diese Unterstützung der Wirtschaft spiegele sich auch in den Zahlen des Arbeitsmarkts wider. Die Arbeitslosenquote im Landkreis Limburg-Weilburg sei im Vergleich zum Vorjahr um über 11 % gesunken. Dies zeige u.a., dass man sich wieder in einem aufsteigenden Umfeld bzw. Situation befände.

Programm Umwelt und Natur des Landkreises

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer berichtet dem Kreistag, dass man in diesem Jahr das Programm Umwelt und Natur wieder gut auflegen könne. Auch in diesem Jahr seien von der Umweltberatung wieder neue Programme und bewährte Seminarthemen zu finden, die nicht nur Erzieher*innen, Grund- und Förderschullehrer*innen und Gruppenleiter*innen, sondern alle interessierten Menschen ansprechen sollen, die Umweltbewusstsein und Naturverbundenheit an Kinder vermitteln wollen.

Veranstaltung zum Waldzustand wird nachgeholt

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer informiert den Kreistag, dass das Thema Waldzustand i.V.m. mit dem Klimawandel aufgegriffen werden sollte und im ersten Schritt den Kommunen im Landkreis Limburg-Weilburg eine Informationsveranstaltung mit dem Inhalt zu Förderkulissen im Forstbereich und den Auswirkungen des Klimawandels auf den heimischen Forst angeboten werden solle. Hierzu sollen Vertreter von Hessen Forst und des Regierungspräsidiums Darmstadt vortragen. Die Veranstaltung sei zunächst für Herbst 2020 geplant

gewesen, hätte aber bedingt durch die Pandemie nicht verwirklicht werden können und werde nun in Kürze nachgeholt.

3. Wahl der Mitglieder für die Verwaltungsräte der Sparkassen Limburg und Weilburg (VL-194/2021)

Für die Wahl der Mitglieder für die Verwaltungsräte der Sparkassen Limburg und Weilburg wurden folgende Personen vorgeschlagen:

Limburg:

1. Wahlvorschlag Dr. Zabel, Norbert Dr. Schmidt, Frank Nießler, Karl Lippe, Jutta Höhler-Heun, Christel Hagen, Paul-Josef Uhe, Wolfram	CDU-Fraktion SPD-Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
2. Wahlvorschlag Tritschler, Nathalie	FW-Fraktion
3. Wahlvorschlag Hospach, Andrea	FDP-Fraktion
4. Wahlvorschlag Kahlenberg, Martin Helmuth	AfD-Fraktion

Weilburg:

1. Wahlvorschlag Keller, Ruprecht Dr. Schmidt, Frank Dr. Hanisch, Johannes Eltgen, Willy Dr. Bletz, Ralf Jung, Helmut Güth, Alexandra	CDU-Fraktion SPD-Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
2. Wahlvorschlag Bendel, Andreas	FW-Fraktion
3. Wahlvorschlag Schick, Rainer	FDP-Fraktion
4. Wahlvorschlag Pani, Michael	AfD-Fraktion

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann erläutert nochmals das Wahlverfahren.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Limburg wurden insgesamt 71 Stimmen abgegeben, es ist eine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN entfielen 52 Stimmen,

auf den Wahlvorschlag 2 FW entfielen 8 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 3 FDP entfielen 5 Stimmen und
auf den Wahlvorschlag 4 AfD entfielen 5 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 4 KWG
CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	52	9	70	6,6857	6	1	
FW	8	9	70	1,0286	1		
FDP	5	9	70	0,6429			1 (Los)
AfD	5	9	70	0,6429			

Der Kreistag hat somit folgende neun Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Limburg gewählt:

Wahlvorschlag 1 CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Herrn Dr. Norbert Zabel
Herrn Dr. Frank Schmidt
Herrn Karl Nießler
Frau Jutta Lippe
Frau Christel Höhler-Heun
Herrn Paul-Josef Hagen
Herrn Wolfram Uhe
Wahlvorschlag 2 FW: Frau Nathalie Tritschler
Wahlvorschlag 3 FDP: Frau Andrea Hospach

Über die Wahl wurde eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Weilburg wurden insgesamt 71 Stimmen abgegeben, es ist eine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN entfielen 52 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 2 FW entfielen 8 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 3 FDP entfielen 5 Stimmen und
auf den Wahlvorschlag 4 AfD entfielen 5 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 4 KWG
---------------	---------	-------	--	----------	---------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel wurden insgesamt 71 Stimmzettel abgegeben, es ist kein Stimmzettel ungültig.

Auf Frau Ingeborg Drossard-Ginter (CDU und SPD) entfielen 55 Stimmen,
auf Herrn Ulrich Marschall von Bieberstein (CDU und SPD) entfielen 58 Stimmen,
auf Frau Doris Reifenberg (CDU und SPD) entfielen 54 Stimmen,
auf Herrn Dieter Langer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) entfielen 47 Stimmen und
auf Herrn Valentin Bleul entfielen 14 Stimmen.

Somit haben drei Wahlvorschläge (Frau Ingeborg Drossard-Gintner, Herr Ulrich Marshall von Bieberstein und Frau Doris Reifenberg) die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder (48 Stimmen) sowie mind. die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (36 Stimmen) erhalten. Die anderen zwei Wahlvorschläge (Herr Dieter Langer und Herr Valentin Bleul) haben die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht. Es sind jedoch vier Personen auf die Vorschlagsliste zu setzen, nach dem bisherigen Ergebnis wären es nur drei. In einer diesbezüglich einberufenen Sondersitzung des Ältestenausschusses, wodurch die Sitzung des Kreistags unterbrochen wurde, um zu klären, wie man mit dem Ergebnis nun umgeht, wurde der Wahlvorschlag der FW-Fraktion (Herr Valentin Bleul) zurückgezogen und mit Unterstützung des Referats für Rechtangelegenheiten beschlossen, dass noch eine geheime schriftliche Wahl mit einem neuen Wahlzettel stattfindet, auf dem nur der Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Herr Dieter Langer) steht. Dieser Stimmzettel soll bei der nächsten schriftlichen geheimen Wahl der Tagesordnung ausgegeben werden. Erst danach werde der aktuelle Wahlgang geschlossen.

Während der Wahl zu TOP 6 (Wahl von Mitglieder und stv. Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) wurde dieser Stimmzettel ausgegeben und der Wahlgang nun geschlossen. Hierbei wurden insgesamt 71 Stimmzettel abgegeben, es ist kein Stimmzettel ungültig.

Auf Herrn Dieter Langer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) entfielen 58 Stimmen.

Der Kreistag hat somit folgende vier Personen auf die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel gewählt:

Frau Ingeborg Drossard-Gintner (Wahlvorschlag der Fraktionen CDU und SPD),
Herrn Ulrich Marschall von Bieberstein (Wahlvorschlag der Fraktionen CDU und SPD),
Frau Doris Reifenberg (Wahlvorschlag der Fraktionen CDU und SPD) und
Herrn Dieter Langer (Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN).

Über die Wahl wurde eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

5. Wahl von Patientenfürsprechern und stellv. Patientenfürsprechern für (VL-193/2021)

a) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Weilmünster) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

b) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Hadamar) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

c) Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

d) Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

Für die Wahl der Patientenfürsprecher*innen und stv. Patientenfürsprecher*innen für die Krankenhäuser / Kliniken im Landkreis Limburg-Weilburg wurden folgende Personen vorgeschlagen:

a) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Weilmünster) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

als Patientenfürsprecher: Herr Roland Sinn (Wahlvorschlag der Fraktion CDU und SPD)

als Stellvertreter: Herr Herbert Köster (Wahlvorschlag der Fraktion CDU und SPD)

b) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Hadamar) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

als Patientenfürsprecher: Herr Heinz Valentin (Wahlvorschlag der Fraktion CDU und SPD)

als Stellvertreter: Herr Bernd Schmitt (Wahlvorschlag der Fraktion CDU und SPD)

c) Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

als Patientenfürsprecher: Herr Bernd Schmitt (Wahlvorschlag der Fraktion CDU und SPD)

als Stellvertreter: Herr Heinz Valentin (Wahlvorschlag der Fraktion CDU und SPD)

d) Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

als Patientenfürsprecher: Frau Marlies Heß (Wahlvorschlag der Fraktion CDU und SPD)

Herr André Pabst (Wahlvorschlag der Gruppierung DIE LINKE)

als Stellvertreter: Herr Karl-Heinz Stoll (Wahlvorschlag der Fraktion CDU und SPD)

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann weist darauf hin, dass das vorgeschriebene Benehmen für Herrn André Pabst mit der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH nicht hergestellt werden konnte. Sollte Herr André Pabst die Mehrheit der Stimmen erhalten, müsste man im Nachhinein nochmal versuchen das Benehmen herzustellen oder bei der nächsten Kreistagssitzung neu wählen. Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann fragt anschließend die Anwesenden, ob offen über jeweiligen Wahlvorschläge abgestimmt werden kann. Da niemand widerspricht, werden diese Wahlen offen durch Handaufheben durchgeführt.

Abstimmung:

Der Kreistag wählt Herrn Roland Sinn zum Patientenführer des Vitos Klinikums Weil-Lahn (Standort Weilmünster) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH und Herrn Herbert Köster als seinen Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: 69 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

Abstimmung:

Der Kreistag wählt Herrn Heinz Valentin zum Patientenführer des Vitos Klinikums Weil-Lahn (Standort Hadamar) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH und Herrn Bernd Schmitt als seinen Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: 69 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

Abstimmung:

Der Kreistag wählt Herrn Bernd Schmitt zum Patientenführer der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH und Herrn Heinz Valentin als seinen Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: 69 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

Abstimmung:

Der Kreistag wählt den/die Patientenführer/-in der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH und dessen/deren Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis:

Wahlvorschlag der Fraktionen CDU und SPD (Patientenführerin Marlies Heß, Stellvertreter Karl-Heinz Stoll): 63 Stimmen

Wahlvorschlag der Gruppierung DIE LINKE (Patientenführer André Pabst) 6 Stimmen

Enthaltungen: 2

Somit wurden folgende Personen zu Patientenführer*innen und stv. Patientenführern für die Krankenhäuser / Kliniken im Landkreis Limburg-Weilburg gewählt:

a) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Weilmünster) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

als Patientenführer: Herr Roland Sinn

als Stellvertreter: Herr Herbert Köster

b) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Hadamar) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

als Patientenführer: Herr Heinz Valentin

als Stellvertreter: Herr Bernd Schmitt

c) Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH

als Patientenfürsprecher: Herr Bernd Schmitt

als Stellvertreter: Herr Heinz Valentin

d) Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

als Patientenfürsprecher: Frau Marlies Heß

als Stellvertreter: Herr Karl-Heinz Stoll

6. Wahl der Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-190/2021)

Für die Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg wurden folgende Wahlvorschläge eingereicht:

Für die zu wählenden Mitglieder und stv. Mitglieder aus der Mitte des Kreistags:

1. Wahlvorschlag ten Elsen, Mary (Stv.: Deißenroth, Martina) Angermaier, Frederik (Stv.: Balmert, Lisa)	CDU-Fraktion
2. Wahlvorschlag Horn, Melanie (Stv.: Radkovsky, Christian) Blum, Hannah (Stv.: Deuster, Heinz-Jürgen)	SPD-Fraktion Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
3. Wahlvorschlag Dr. Fluck, Rüdiger (Stv.: Bleul, Valentin)	FW-Fraktion
4. Wahlvorschlag Steioff, Bernd (Stv.: Pabst, André)	Gruppierung DIE LINKE

Für die zu wählenden Mitglieder und stv. Mitglieder, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind:

1. Wahlvorschlag von Münster, Christine (Stv.: Schmitt, Bernd) Alban, Ursula (Stv.: Schreiber, Ragnhild)	CDU-Fraktion
2. Wahlvorschlag Eufinger, Jürgen (Stv.: Hautzel, Judith) Erk Viola (Stv.: Schultheis, Rüdiger)	SPD-Fraktion Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
3. Wahlvorschlag Trost, Christina (Stv.: Winterwerber, Sabine)	FW-Fraktion
4. Wahlvorschlag Steioff, Bernd (Stv.: Pabst, André)	Gruppierung DIE LINKE

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann erläutert nochmals das Wahlverfahren.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die zu wählenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus der Mitte des Kreistags wurden insgesamt 71 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU entfielen 31 Stimmen,
 auf den Wahlvorschlag 2 SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN entfielen 29 Stimmen,
 auf den Wahlvorschlag 3 FW entfielen 7 Stimmen und
 auf den Wahlvorschlag 4 DIE LINKE entfielen 4 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
CDU	31	5	71	2,1831	2	
SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	29	5	71	2,0423	2	
FW	7	5	71	0,4930		1
DIE LINKE	4	5	71	0,2817		

Der Kreistag hat somit folgende Personen aus der Mitte des Kreistags zu Mitgliedern und stv. Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gewählt:

Wahlvorschlag 1 CDU:

Frau Mary ten Elsen
 (Stv.: Frau Martina Deißerth),
 Herr Fredrik Angermaier
 (Stv.: Frau Lisa Balmert)

Wahlvorschlag 2 SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN:

Frau Melanie Horn
 (Stv.: Herr Christian Radkovsky),
 Frau Hanah Blum
 (Stv.: Herr Heinz-Jürgen Deuster)

Wahlvorschlag 3 FW:

Herr Dr. Rüdiger Fluck
 (Stv.: Herr Valentin Bleul)

Über die Wahl wurde eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die zu wählenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, wurden insgesamt 71 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU entfielen 31 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 2 SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN entfielen 29 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 3 FW entfielen 7 Stimmen und
auf den Wahlvorschlag 4 DIE LINKE entfielen 4 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
CDU	31	5	71	2,1831	2	
SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	29	5	71	2,0423	2	
FW	7	5	71	0,4930		1
DIE LINKE	4	5	71	0,2817		

Somit wurden folgende Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, zu Mitgliedern und stv. Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gewählt:

Wahlvorschlag 1 CDU:

Frau Christine von Münster
(Stv.: Herr Bernd Schmitt),
Frau Ursula Alban
(Stv.: Frau Ragnhild Schreiber)

Wahlvorschlag 2 SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN:

Herr Jürgen Eufinger
(Stv.: Frau Judith Hautzel),
Frau Viola Erk
(Stv.: Herr Rüdiger Schultheiß)

Wahlvorschlag 3 FW:

Frau Christina Trost
(Stv.: Frau Sabine Winterwerber)

Über die Wahl wurde eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

7. Neuwahl von Mitgliedern für die Betriebskommission des Eigenbetriebes (VL-189/2021) Gebäudewirtschaft (EWG) des Landkreises Limburg-Weilburg

Für die Wahl der 11 Mitglieder und stv. Mitglieder für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg wurden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

1. Wahlvorschlag Böcher, Manuel (Stv.: ten Elsen, Mary) Hamm, Willi (Stv.: Cinar, Tarik) Nießler, Karl (Stv.: Ruoff, Michael) Trottmann, Peter (Stv.: Angermaier, Frederik)	CDU-Fraktion
2. Wahlvorschlag Dr. Schmidt, Frank (Stv.: Eckert, Tobias) Deuster, Heinz-Jürgen (Stv.: Langer, Dieter) Uhl, Michael (Stv.: Weil, Rüdiger) Jung, Oliver (Stv.: Nattermann, Ulla)	SPD-Fraktion Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
3. Wahlvorschlag Bruchmeier, Hans-Werner (Stv.: Kress, Tobias)	FDP-Fraktion
4. Wahlvorschlag Radu, Mathias (Stv.: Bleul, Valentin)	FW-Fraktion
5. Wahlvorschlag Steioff, Bernd (Stv.: Pabst, André)	Gruppierung DIE LINKE

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann erläutert nochmals das Wahlverfahren.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft wurden insgesamt 70 Stimmen abgegeben, es ist eine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU entfielen 27 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 2 SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN entfielen 26 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 3 FDP entfielen 5 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 4 FW entfielen 7 Stimmen und
auf den Wahlvorschlag 5 DIE LINKE entfielen 4 Stimmen

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
CDU	27	11	69	4,3043	4	
SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	26	11	69	4,1449	4	
FDP	5	11	69	0,7971		1
FW	7	11	69	1,1159	1	
DIE LINKE	4	11	69	0,6377		1

Der Kreistag hat somit folgende elf Personen zu Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg gewählt:

Wahlvorschlag 1 CDU:

Herrn Manuel Böcher (Stv.: Frau Mary ten Elsen),
Herrn Willi Hamm (Stv.: Herr Tarik Cinar),
Herrn Karl Nießler (Stv.: Herr Michael Ruoff),
Herrn Peter Trottmann (Stv.: Herr Frederik Angermaier)

Wahlvorschlag 2 SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN:

Herrn Dr. Frank Schmidt (Stv.: Herr Tobias Eckert),
Herrn Heinz-Jürgen Deuster (Stv.: Herr Dieter Langer),
Herrn Michael Uhl (Stv.: Herr Rüdiger Weil),
Herrn Jung, Oliver (Stv.: Frau Nattermann, Ulla)

Wahlvorschlag 3 FDP:

Herrn Hans-Werner Bruchmeier (Stv.: Herr Tobias Kress)

Wahlvorschlag 4 FW:

Herrn Mathias Radu (Stv.: Herr Valentin Bleul)

Wahlvorschlag 5 DIE LINKE:

Herrn Bernd Steioff (Stv.: Herr André Pabst)

Über die Wahl wurde eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

8. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Verbandsversammlung (VL-192/2021) des Abwasserverbandes Christianshütte

Für die Wahl der zwei Mitglieder und stv. Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte wurden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

1. Wahlvorschlag Hölz, Burkhard (Stv.: Schneider, Elisabeth)	CDU-Fraktion
2. Wahlvorschlag Heep, Regina (Stv.: Rompf, Peter)	SPD-Fraktion
3. Wahlvorschlag Horz, Georg (Stv.: Bleul, Valentin)	FW-Fraktion

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann erläutert nochmals das Wahlverfahren.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte wurden insgesamt 70 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU entfielen 31 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 2 SPD entfielen 29 Stimmen und

auf den Wahlvorschlag 3 FW entfielen 10 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
CDU	31	2	70	0,8857		1
SPD	29	2	70	0,8286		1
FW	10	2	70	0,2857		

Der Kreistag hat somit folgende zwei Personen zu Mitgliedern und stv. Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte gewählt:

Wahlvorschlag 1 CDU: Herrn Burkhard Hölz (Stv.: Frau Elisabeth Schneider)

Wahlvorschlag 2 SPD: Frau Regina Heep (Stv.: Herr Peter Rompf),

Über die Wahl wurde eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

9. Entwidmung einer Teilgrundstücksfläche der Außensportanlage an der Atzelschule (VL-187/2021) Bad Camberg

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, dass an der Atzelschule Bad Camberg eine Teilfläche von ca. 10.000 m² zum Zwecke der unentgeltlichen Eigentumsübertragung an die Stadt Bad Camberg entwidmet wird.

Abstimmungsergebnis:	70 Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	---------------	--------------	--------------

10. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden zwei Anträge eingereicht, einer von der FDP-Fraktion und einer von der Gruppierung DIE LINKE. Dazu wurde zur heutigen Sitzung ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eingereicht, welcher den Fraktionsvorsitzenden vorab per Mail zugesandt wurde und auch allen Kreistagsabgeordneten als Tischvorlage zur heutigen Sitzung ausgeteilt wurde.

Zunächst wird der Antrag der FDP-Fraktion von Herrn Dr. Klaus Valeske begründet, danach begründet Herr Bernd Steioff den Antrag der Gruppierung DIE LINKE. Daran anschließend begründet Herr Christian Wendel den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

Zur anschließenden Aussprache äußern sich:

Frau Sabine Häuser-Eltgen (Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN),

Herr Tobias Eckert (SPD-Fraktion),

Herr Georg Horz (FW-Fraktion),

Herr Dr. Klaus Valeske (FDP-Fraktion),

Herr Gerhard Würz (FW-Fraktion),

Herr Meysam Ehtemai (AfD-Fraktion) und

Herr Andreas Hofmeister (CDU-Fraktion)

Herr Bernd Steioff meldet sich um 14:05 Uhr beim Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann ab und verlässt den Sitzungssaal.

Nach der Aussprache melden sich sowohl Herr Valentin Bleul als auch Frau Marion Schardt-Sauer jeweils mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort und äußern ihre rechtlichen Bedenken bzgl. der Abstimmung über die Einsetzung des Akteneinsichtsausschusses bzw. des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann erläutert das verfahrensrechtliche Vorgehen zur Bildung eines Akteneinsichtsausschusses und erklärt, dass es bei der Abstimmung nur darum gehe, auf welcher Grundlage man den Akteneinsichtsausschuss bilde, nicht ob dieser gebildet werde. Dies sei unbestritten. Zudem entsprächen Anträge, die auf die Tagesordnung kämen, auch den Möglichkeiten, Sie zu stellen.

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann ruft nun gem. § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg zunächst zur Abstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN auf.

Abstimmung:

1. Der Kreisausschuss bestätigt dem Kreistag Limburg-Weilburg zum Zweck der Überwachung der Kreisverwaltung, dass im Rahmen der Impfung im Seniorenzentrum Niederselters am 1. Januar 2021 keine weiteren Personen als die, die dem nachfolgend genannten Personenkreis angehörten, geimpft wurden:

- Bewohner und Mitarbeiter des Seniorenzentrums
- Angehörige von Hilfs- und Rettungsdiensten sowie medizinisches Personal etc.
- Mitglieder des Krisenstabs Limburg-Weilburg

Die betreffende Erklärung ist an den Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses zu richten, der nach Maßgabe der Nr. 2 dieses Beschlusses eingerichtet wird. Der Vorsitzende nimmt die Erklärung zu den Unterlagen des Ausschusses.

2. Der Kreistag Limburg-Weilburg beschließt, zur Überprüfung der Erklärung des Kreis-ausschusses einen Akteneinsichtsausschuss einzusetzen. Er legt sich hierbei die Selbstverpflichtung auf, dass die Einsichtnahme keine personenbezogenen Daten erfassen soll. Der Kreisausschuss kann Unterlagen entsprechend aufbereitet zur Verfügung stellen.

Gesundheitsdaten, unter die auch das Ereignis einer Impfung fällt, gehören laut Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu den „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“, deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt ist, es sei denn es liegen die in Artikel 9 Abs. 2 DSGVO genannten restriktiven Ausnahmen, beispielsweise eine Einwilligung der Betroffenen vor.

3. Der Kreisausschuss stellt dem Akteneinsichtsausschuss für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2021 anonymisierte Übersichten zur Verfügung, aus denen sich ergibt, wie viele Personen im oder durch das Impfzentrum monatlich geimpft wurden, wie viele der geimpften Personen welcher Priorisierungsgruppe angehörten und wie viele Personen „außer der Reihe“ geimpft wurden. Hinsichtlich der Letztgenannten wird der Kreisausschuss verpflichtet, die Gründe für deren Impfungen (in Gruppen anonymisiert) darzulegen.

Die Unterlagen werden an den Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses übersandt.

Abstimmungsergebnis:	52 Ja-Stimmen	17 Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	--------------

**11. Nachtragssatzung und Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2021
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -**

Herr Dr. Frank Schmidt berichtet als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu diesem Punkt und gibt dessen Beschlussempfehlung bekannt.

Zur Aussprache äußern sich:

Herr Christian Wendel (CDU-Fraktion),

Frau Sabine Häuser-Eltgen (Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN),

Herr Dr. Klaus Valeske (FDP-Fraktion),

Herr Meysam Ehtemai (AfD-Fraktion),

Herr Albrecht Fritz (FW-Fraktion) und

Herr Dr. Frank Schmidt (SPD-Fraktion)

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über den Beschlussvorschlag des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses ab, dem vorgelegten Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der Änderungen des Nachtragsstellenplans 2021, sowie der Erweiterung der Säule D des Zukunftsfonds des Landkreises Limburg-Weilburg und der Erhöhung des Vertretungsstellenpools um 2,5 Stellen im Bereich der Schulsekretariate zuzustimmen.

Gleichzeitig stimmt der Kreistag darüber ab, die Senkung der Kreisumlage auf Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:	59 Ja-Stimmen	5 Nein-Stimmen	5 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

**12. Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von (VL-133/2021)
Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018
– Erste Änderung**

Herr Dr. Frank Schmidt berichtet als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses (federführend) und gibt auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Jugend, Schule und Bau bekannt.

Abstimmung:

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses (federführend) und des Ausschusses für Jugend, Schule und Bau und stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Satzung zu.

Abstimmungsergebnis:	63 Ja-Stimmen	6 Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	--------------

**13. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg (AT-14/2021)
in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur
2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013**

Unter TOP 1 wurde beschlossen, dass der Punkt von der Tagesordnung dieser Kreistagssitzung abgesetzt wird, aber im Geschäftsgang bleibt und gegebenenfalls bei der nächsten Kreistagssitzung wieder aufgerufen wird.

**14. Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen Jugendhilfe, Schule, (AT-7/2021)
Schulsozialarbeit**

Aufgrund der vorangeschrittenen Zeit machte Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann den Vorschlag, den TOP 14 auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen. Dem widersprach niemand. Somit ist dieser Punkt gem. § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung am 10. September 2021 zu nehmen.

**15. Resolutionsantrag an die Hessische Landesregierung „Kostenloses Hessenticket (AT-23/2020)
für alle Schülerinnen und Schüler“**

Herr Peter Trottmann berichtet als Vorsitzender des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr und gibt dessen Beschlussempfehlung bekannt.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr zu folgen und beauftragt somit den Kreisausschuss, mit dem Land Hessen in Kontakt zu treten, um die in § 161 HSchG geregelten Bedingungen unter Anwendung des Konnexitätsprinzips zu ändern, sodass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Kilometerregel das kostenlose Hessenticket zur Verfügung gestellt bekommen.

Abstimmungsergebnis:	69 Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	---------------	--------------	--------------

16. Änderung der Hauptsatzung

(AT-16/2021)

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 16 – 18 direkt zur Beratung in die entsprechenden Ausschüsse zu verweisen, die unter TOP 1 dargestellt wurden. Die weiteren Antragsbegründungen, die noch mündlich zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten erfolgen sollten, sollen diesem Protokoll beigefügt werden.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, dass die Tagesordnungspunkte 16 – 18 direkt in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen werden, wie unter TOP 1 dargelegt. Die weiteren Antragsbegründungen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten sollen diesem Protokoll beigefügt werden.

Abstimmungsergebnis:	69 Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	---------------	--------------	--------------

17. Schnellbusverbindungen zum ICE-Bahnhof

(AT-18/2021)

Der TOP 17 wurde durch den Beschluss des Kreistages (siehe TOP 16) direkt zur Beratung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Die Antragsbegründung, die noch mündlich erfolgen sollte, ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

18. Informationen über Schwangerschaftsabbrüche und Verhütungsmethoden

(AT-19/2021)

Der Antrag zu TOP 18 wurde durch den Beschluss des Kreistages (siehe TOP 16) direkt zur Beratung in den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport verwiesen. Die Antragsbegründung, die noch mündlich erfolgen sollte, ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

19. Übergangstarif im Einzugsbereich Limburg

(AF-8/2021)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Gab es im Jahr 2020 und 2021 Gespräche mit den Landkreisen Rhein-Lahn und Westerwald oder den Verkehrsverbänden RMV und VRM bzw. Stadtlinie Limburg zu einem Übergangstarif im Einzugsbereich Limburg, wie im Nahverkehrsplan 2014 vorgesehen?
2. Welche Vereinbarungen zwischen den o.g. Beteiligten gibt es zur gegenseitigen Anerkennung von Fahrscheinen auf einzelnen Linienverbindungen von und nach Limburg? Wir bitten diese einzeln aufzuführen.

Antwort:

Sachstand zum Übergangstarif nach Rheinland-Pfalz

Auf Initiative von Herrn Landrat Köberle fanden in 2020 Gespräche zwischen den Verkehrsverbänden RMV, VRM und Zweckverband SPNV Nord zur Behebung eventuell bestehender tariflich bedingter Nutzungshemmnisse bei Verbund- und Ländergrenzen überschreitenden Verkehren in der Kreisverwaltung in Limburg statt. Es wurde ein zeitnah realisierbares Maßnahmenpaket vereinbart.

- Seit dem 1.1.2017 gilt die erste Stufe der KOV VRM/ RMV die es ermöglicht, mit VRM Fahrkarten im SPNV auf den Westerwaldbahnen sowie der Lahntalbahn von Limburg in Richtung Bad Ems auch im Landkreis Limburg-Weilburg zu reisen.
- Die zweite Stufe der KOV, die vertraglich bereits als Option vorgesehen ist, soll zum 1.01.2022 erfolgen. Somit wird die Anerkennung von Fahrscheinen des VRM-Tarifes auch auf die lokalen und regionalen Buslinien in Limburg, Elz, Hadamar (nur Hadamar, Niederhadamar und Niederzeuzheim) sowie Dornburg ohne Langendernbach ausgeweitet. Auch die Anbindung ICE- Bahnhofs wird berücksichtigt.
- Bei der derzeit laufenden Ausschreibung des Linienbündels Aartal soll die auf der Linie 567 zwischen Limburg, Dietz, Hahnstätten und Aarbergen bereits bestehende Möglichkeit der Nutzung bestimmter RMV Fahrscheine auf der Durchfahrt des Rhein-Lahn-Kreises festgeschrieben werden.

Ein Überlappen der jeweils anderen Tarifgebiete von VRM und RMV, wie beim Übergangstarif zwischen RMV und RNN, schließen die Verkehrsverbände VRM und RMV aufgrund der sehr stark abweichenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie der sehr unterschiedlichen Preis- und Wabenstruktur beider Verbände völlig aus.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, verabschiedet Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann zum Schluss noch die langjährige Mitarbeiterin des Referats Büro Landrat und Schriftführerin des Kreistags des Landkreises Limburg-Weilburg, Frau Nicole Dietrich, und bedankt sich für die stets gute Zusammenarbeit. Anschließend schließt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann die Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg um 15:04 Uhr.

gez. Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender

gez. Thorsten Leber
Schriftführer

gesehen:
gez. Michael Köberle
Landrat

Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 2. Juli 2021



Allgemeine Verhaltensregeln:



Jede Person, die den Raum betritt, hat sich vorher gründlich die Hände zu **desinfizieren** oder mit Wasser und Seife zu **waschen** (s.u.).



In den Räumlichkeiten ist **durchgehend eine medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Dies gilt auch während Redebeiträgen.

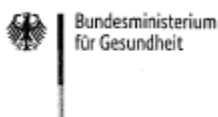


Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Lassen Sie **1,5 Meter** oder mehr Platz zwischen sich.



Alle anwesenden Personen sind namentlich inklusive Anschrift und Telefonnummern zu erfassen.

Anmeldung unter kreisorgane@limburg-weilburg.de



Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

Sitzungshinweise:

Anmeldung zur Sitzungsteilnahme:

Die Fraktionen (bzw. die Kreistagsmitglieder selbst) werden gebeten, bis **zum 28. Juni 2021** an das Referat Büro Landrat zurückzumelden, wer an der Sitzung teilnimmt.

Vertreter/innen der Presse / Interessierte Bürger/innen:

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat registrieren lassen. Aus Platzgründen kann möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Allgemeine Hinweise:

Menschen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe zugehörig sind, wird die Teilnahme freigestellt. Das Robert-Koch-Institut weist daraufhin, welche ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Diese sind über die Internetseite des Robert-Koch-Instituts einzusehen. Im Übrigen obliegt es jedem Abgeordneten selbst, zu entscheiden, ob er an der Sitzung teilnimmt.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **ist** ab dem Betreten des Gebäudes und auch **während der gesamten Sitzung zu tragen**. Während der Sitzung sind hiervon die Sitzungsleitung sowie die Redner*innen während ihres Redebeitrages am Rednerpult ausgenommen.

Sitzplätze:

Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zur nächsten Person werden markierte Sitzplätze vorgegeben. Einmal eingenommene Sitzplätze sind beizubehalten. Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Die Sitzungsteilnehmer/innen sollen ausschließlich ihre persönlichen Arbeitsmittel (Stifte, elektronische Geräte etc.) verwenden. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln, Umarmung) sind zu vermeiden.

Wahlen:

Für die durchzuführenden Wahlen wird jedem/jeder Kreistagsabgeordneten ein Stift zur Verfügung gestellt. Dies ist bitte bei jeder schriftlichen Wahlhandlung zu verwenden.

Aufwandsentschädigungen:

Die Sitzungsteilnehmer/innen werden gebeten, ihre anfallenden Fahrtkosten sowie mögliche Geltendmachung von Verdienstausschlag direkt per E-Mail mitzuteilen. Alternativ können die Angaben auch gerne der/dem anwesenden Schriftführer/in mitgeteilt werden.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Auflagen für eine Bewirtung mit Speisen und Getränken wird hierauf verzichtet. Die Sitzungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich selbst ausreichend für die Dauer der Sitzung zu versorgen.

Rückmeldungen können gerne an das zentrale E-Mail-Postfach des Sachgebietes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane gerichtet werden.

E-Mail-Adresse: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der Verhaltensregeln gebeten!

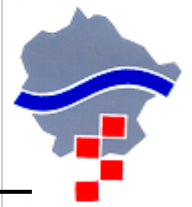
gez. Joachim Veyhelmann,

Vorsitzender des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg



Landkreises Limburg-Weilburg

Der Kreistagsvorsitzende



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreistagsvorsitzende, Schiede 43, 65549 Limburg

Damen und Herren Abgeordneten des Kreistages
des Landkreises Limburg-Weilburg

Damen und Herren Kreisbeigeordnete des
Landkreises Limburg-Weilburg

Joachim Veyhelmann
Vorsitzender des
Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

Schiede 43
65549 Limburg/Lahn

Vorlage einer Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus zur Teilnahme an der Kreistagssitzung am 2. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die am 2. Juli 2021 stattfindende Sitzung des Kreistages und den damit verbundenen Vorkehrungen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie weise ich Sie auf folgendes hin:

Zur Teilnahme an der Sitzung wird dringend empfohlen, im Vorfeld einen Schnelltest zur Feststellung des SARS-CoV-2 Virus durchführend zu lassen. Der Test sollte nicht älter als 48 Stunden zurückliegen und die Bescheinigung bitte ich Sie am Tag der Sitzung, vor Betreten des Sitzungsraums, vorzulegen.

Ich appelliere dringend an jeden einzelnen Sitzungsteilnehmer, sich zum bestmöglichen und sicheren Verlauf der Sitzungen an diese Vorkehrungen zu halten. Schützen Sie sich und Ihre Kolleginnen und Kollegen, sowie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die für den reibungslosen Ablauf der Sitzungen vor Ort sind.

Bereits vollständig Geimpfte oder bereits von einer Covid-19 Erkrankung genesene Personen sind von der Vorlage eines negativen Antigentests ausgenommen. Sofern Sie zu dieser Personengruppe gehören, zeigen Sie gerne den entsprechenden Nachweis vor dem Betreten des Gebäudes vor.

Für Personen, die an Krankheitssymptomen jeglicher Schwere (insbesondere jedoch trockener Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, Fieber/erhöhte Temperatur $>37,7^{\circ}\text{C}$, Schnupfen, starke Kopfschmerzen, Durchfall) leiden, besteht ein Zutrittsverbot.

Hierzu gelten die jeweils aktuellsten bundes- bzw. landesweiten Bestimmungen.

Um einen pünktlichen Sitzungsbeginn anvisieren und die Bescheinigungen vorher entsprechend kontrollieren zu können, bitten wir Sie darum, sich möglichst im

Zeitfenster zwischen 8:15 und 8:45 Uhr am Sitzungsort einzufinden.

Als Anlage zu diesem Schreiben ist eine aktuelle Auflistung mit den sich im Landkreis Limburg-Weilburg befindlichen Antigen-Schnellteststellen angefügt.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an das Referat Büro Landrat wenden.
Telefonnummer: 06431 296-240 oder 06431 296-826 oder per Mail an:

kreisorgane@limburg-weilburg.de

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Information auf Wunsch in Papierform.

Liste der aktuellen Antigen-Schnellteststellen im Landkreis Limburg-Weilburg

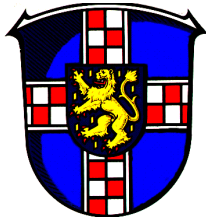
Am Kirmesplatz Weilburg (Fa. Trobasept) Limburger Straße 35781 Weilburg	Mo-Sa 8:30-17:30 Uhr	Web: www.trobsept.de
OBI Markt Weilburg II (Fa. GVO Personal GmbH) Mittlere Firedenbach 3 35781 Weilburg	Do und Fr 14-18 Uhr und Sa 11-15 Uhr nach Terminvereinbarung buchbar online über Homepage	Web: https://testedichschnell.de/gvo-obi-weilburg
Zahnarztpraxis Olaf Stein Mühlweg 6 35789 Weilmünster	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06472 494
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH Mühlweg 2a 35789 Weilmünster	Nach vorheriger Terminvereinbarung über die Homepage	Web: www.medicum-mittelhessen.de
Rathausapotheke Löhnberg Waldhäuserstraße 4 35792 Löhnberg	Ca. 2 Stunden von Montag bis Samstag, Termine auf Anfrage buchbar über Homepage oder telefonisch	Web: www.rathaus-apotheke-loehnberg.de Telefon: 06471/9854-0 E-Mail: service@apotheke-loehnberg.de
Naturheilpraxis Sigrid Strieder Bitz 1 35794 Mengerskirchen	Mo, Di, Do, Fr nur nach Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Web: www.sigrid-strieder.de Telefon: 06476 4197760 E-Mail: info@sigrid-strieder.de
Falken Apotheke Wiesbaden Rathausstraße (Westerwaldhalle) 9 35794 Mengerskirchen- Waldernbach	Di, Do, Fr 16-19 Uhr, Sa 10-14 Uhr	Telefon: 017630791779 E-Mail: may.henrik@gmx.de
Corona Schnelltestzentrum Bad Camberg Pommernstraße 47 65520 Bad Camberg	Mo 9.30-12 Uhr, Di 16-19 Uhr, Mi 10-13 Uhr, Do 16-19 Uhr, Fr 8-10 Uhr und 15-16.30 Uhr Terminvereinbarung über Homepage	Web: https://corona-schnelltest-badcamberg.de E-Mail: service@aposanum.de
Rewe Bad Camberg (Fa. Trobasept) Limburger Straße 63 65520 Bad Camberg	Mo-Sa 8:30-17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.trobsept.de E-Mail: info@trobsept.de
Hagebaumarkt Bad Camberg Robert-Bosch-Straße 15 65520 Bad Camberg	Mo-Sa 8:30 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.trobsept.de E-Mail: info@trobsept.de
Werkstadt Limburg (Fa. Trobasept) Joseph-Schneider-Straße 65549 Limburg	Mo-Sa 8:30-17:30 Uhr	Web: www.trobsept.de E-Mail: info@trobsept.de
Globus Limburg (Fa. Trobasept)	Mo-So 8:30-17:30 Uhr Keine Terminvereinbarung	Web: www.trobsept.de E-Mail: info@trobsept.de

Mundipharma-Straße 65549 Limburg	notwendig. Tests finden auf dem Globus- Mitarbeiterparkplatz (hinter Globus, Richtung Impfzentrum) statt.	
St. Michael Apotheke Hospitalstraße 12 65549 Limburg	Mo-Fr 9 - 17 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06431/23011 E-Mail: sma-2020(at)gmx.de
Testzentrum Markthalle Limburg Ste.-Foy-Straße (gegenüber Feuerwehr) 65549 Limburg	Mo-Fr 7:30 - 14:30 Uhr, Sa 8 - 14 Uhr mit und ohne Terminvereinbarung	Web: www.testzentrum-markthalle-limburg.de
Naturheilzentrum Weiss Grabenstraße 16-18 (3.Obergeschoss) 65549 Limburg	Mo-Fr von 8:00-12:00 Uhr, Mo-So von 13:00-19:00 Uhr nach Vereinbarung	Telefon: 06431-2880050 oder 0178-7458975 oder 0171-3345660
Stephan Plum / Stefan Rackwitz Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin Ferdinand-Dirichs-Straße 17 (Paediatricum am Schafsberg) 65549 Limburg	Schwerpunkt Säuglinge und kleine Kinder Werktags zwischen 07:00 – 08:00 Uhr Mo, Do zwischen 18:00 – 19:00 Uhr buchbar über E-Mail	Telefon: 06431 27171 E-Mail: ctest(at)paediatricum-am-schafsberg.de
Zahnarztpraxis Dr. Bernd Holzbach Bahnhofsplatz 2 65549 Limburg	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06431 6261
DRK in Limburg Offheimer Weg 64 65549 Limburg	Di und Do 13:00-15:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Fa. Schuy Exclusiv Reisen GmbH & Co. KG Walderdorffstraße 65549 Limburg	Di 11:30 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Fa. Schuy Exclusiv Reisen GmbH & Co. KG Industriestraße 65549 Limburg	Mi 8:00 - 10:00 Uhr Mi 13:00 - 15:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Fa. Schuy Exclusiv Reisen GmbH & Co. KG Europaplatz 65549 Limburg	Fr 8:00 - 12:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Teststation Limburg Mitte (Parkhaus Mitte) Grabenstraße 24a 65549 Limburg	ab 18.05.2021: Mo - Sa 08:00 – 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
BCW Ihr Partner Birkenstraße 16 65550 Limburg-Linter	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag und Donnerstag	Web: www.schnelltest-limburg.de

	von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Termine buchbar online über Homepage	
Frosch-Apotheke Mainzer Straße 69 65550 Limburg- Linter	Mo: 7:00 - 9:00 u. 16:00 - 19:00 Uhr Di - Fr: 8:00 - 10:00 u. 16:00 - 19:00 Uhr nur ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431 94323 E-Mail: briefkasten(at)froschapotheke.de
Pflegedienst Benzler Mainzer Straße 22b 65550 Limburg-Linter	Mo - Fr 6:00-11:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Sa und So 7:00-11:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Teststation ICE Gebiet (Max Value Tower) Brüsselerstraße 5 65552 Limburg	täglich Mo-Sa von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
OBI Markt Limburg (Fa. GVO Personal GmbH) Londoner Straße 13 65552 Limburg	Do und Fr 14-18 Uhr und Sa 11-15 Uhr nach Terminvereinbarung buchbar online über Homepage	Web: https://testedichschnell.de/gvo-obi-limburg
Fa. Schuy Exklusiv Reisen GmbH & Co. KG Industriegebiet Eschofen 65552 Eschhofen	Di 7:30 - 8:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
DRK KV Limburg Senefelderstraße 1 65553 Limburg	Mo-Fr von 8:00-12:00 Uhr und 12:30-16:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 91900 E-Mail: petra.kaiser-schenk(at)drk-limburg.de
Fa. Schuy Exklusiv Reisen GmbH & Co. KG Industriegebiet Offheim 65555 Offheim	Mo 12:00 - 15:00 Uhr Di 13:00 - 16:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Beauty-Hair-Wellness Center GmbH Elzer Straße 9 65556 Limburg-Staffel	Mo-Fr 15:00 - 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung Mo-Fr 14:00 - 15:00 Uhr und 19:00 - 20:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06431-217650
Drive-In Testzentrum am LIMPARK Elzer Str 2 -4 65556 Limburg-Staffel	Mo-Fr von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: https://limburg-testet.de
Zahnarztpraxis Dr. Elke Hinrichs Hainstraße 13 65597 Hülfelden	Mo + Mi: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Di: 8:00 - 12:00 Uhr Do: 7:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 7:00 - 12:00 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06438-920049
Linden-Apotheke Mainzer Landstraße 59a	Mo - Fr 9 - 18 Uhr Termine nach telefonischer	Web: www.linden-apotheke.com Telefon: 06433/6299

65589 Hadamar	Anmeldung	E-Mail: info(at)linden-apotheke.com
Euras Apotheke Franziskanerplatz 2 65589 Hadamar	Mo - Sa 8:00 - 13:00 Uhr Mo - Fr 14:00 - 18:30 Uhr telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06433 947454 E-Mail: info.eurasapotheke(at)gmail.com
Testcenter Rewe Parkplatz Hadamar (Michel Metz/Unikat) Mainzer Landstraße 11-14 65589 Hadamar	Mo-Sa von 9:00 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 0176 73884765
dm-drogerie markt GmbH & Co. KG Mainzer Landstraße 15 65589 Hadamar	Mo-Sa 9.00 - 16.30 Uhr buchbar online über Homepage oder über KundenApp	Web: www.dm.de
Testcenter Stadthalle Runkel (Fa. Trobasept) Am Sportplatz 3 65594 Runkel	Mo-Sa 8:30 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.trobasept.de E-Mail: info(at)trobasept.de
Bürgerhaus Frickhofen (Fa. Trobasept) Marktstraße 2 65599 Dornburg-Frickhofen	Mo-Sa 8:30 - 17:30 Uhr	Web: www.trobasept.de E-Mail: info(at)trobasept.de
DRK Limburg in Dorndorf Werkstraße 6-8 65599 Dornburg	Mo und Fr 7:30-11:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Fa. Schuy Exklusiv Reisen GmbH & Co. KG Industriegebiet Elz 65604 Elz	Mo 7:30 - 11:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Fa. Schuy Exklusiv Reisen GmbH & Co. KG Auto Kaiser Elz 65604 Elz	Mo 15:30 - 16:30 Uhr Fr 14:30 - 15:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Fa. Schuy Exklusiv Reisen GmbH & Co. KG Sandweg 36 65604 Elz, Betriebsgelände Schuy	Mo - Fr 16:00 - 18:00 Uhr Sa - So 10:00 - 12:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Fa. Schuy Exklusiv Reisen GmbH & Co. KG An der kleinen Seite 3 65604 Elz, Gewerbegebiet	Mo - Fr 6:30 - 8:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Bürgerhaus Elz (Neue Apotheke Elz) Lehrgasse 19 65604 Elz	ab 17.05.2021: Montag 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr, Mittwoch 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Lahn-Apotheke Villmar Ferdinand-Dirichs-Straße 1 65606 Villmar	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06482/911066
Fa. Schuy Exklusiv Reisen	Fr 8:30 - 12:00 Uhr	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/

GmbH & Co. KG Rathausplatz 65611 Brechen	ohne Terminvereinbarung	reisen.de/schnelltest/
Testcenter Beselich Fa. Trobasept Hans-Harald-Grebe-Straße 3 65614 Beselich- Obertiefenbach	Mo-Sa 8:30-17:30 Uhr	Web: www.trobasept.de Telefon: 06484/89127290 E-Mail: info(at)trobasept.de
DRK Limburg in Elbtal (Sporthalle) Vogelsanger Weg 4 65627 Elbtal	Mo und Mi 7:30-9:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
DRK Limburg in Elbtal (DGH) Dorfstraße 1 65627 Elbtal	Di und Do 10:00-11:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	



Beschlussvorlage (KT)

VL-194/2021

Referat Büro Landrat

Datum 16.03.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	3.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Wahl der Mitglieder für die Verwaltungsräte der Sparkassen Limburg und Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, jeweils neun sachkundige Mitglieder in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Limburg und in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Weilburg zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Träger. Im Anschluss an die Kommunalwahlen sind daher die Verwaltungsräte der Sparkassen neu zu wählen. Die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Für die Neuwahlen gelten folgende Regelungen:

1. § 5b Abs. 1 und Abs. 2, § 5c, § 5d Abs. 2 HSpG
2. § 31 MuSa
3. § 55 HGO; § 32 HKO
4. § 22 Abs. 3 - KWG –
5. VO über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 23. Januar 1991 (GVBl. I S. 38), geändert durch VO vom 02. März 1993 (GVBl. I S. 68)

Hiernach ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Vertretungskörperschaft gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer; § 22 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 5b Abs. 1 Satz 3 HSpG).

Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und – abgesehen von § 5d Abs. 2 HSpG - nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören. Bei Gemeinschafts- und Zweckverbandssparkassen, bei denen der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt, mindert sich entsprechend § 5d Abs. 2 HSpG die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode sieht die MuSa ein Nachrückverfahren und die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden (§ 5b Abs. 4 HSpG).

Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder findet in nicht-öffentlicher Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen statt (§ 5b Abs. 2 HSpG).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern und der Anzeigenpflicht wird auf das „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ vom 29. Dezember 2020 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verwiesen. Dieses ist digital abrufbar unter:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html

Im Hinblick auf die durchzuführende Anhörung wurden die Fraktionen/Gruppierung bereits im Vorfeld entsprechend informiert und um Einreichung der Wahlvorschläge bis zum 8. Juni 2021 gebeten.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-191/2021

Referat Büro Landrat

Datum 08.06.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	4.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, eine Vorschlagsliste, bestehend aus 4 Personen, aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2021 ab. Für die neue Wahlzeit (2022-2026) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2021 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden.

Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar auf die ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend.

Demnach handelt es sich bei den Personen um eine personen-, nicht listenbezogene Zustimmung zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste.

Ein einfacher Beschluss über die Liste ist demnach ebenfalls nicht ausreichend, vielmehr ist eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Jeder Bewerber benötigt hierbei die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens muss jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages (36 Abgeordnete) seine Wahl unterstützen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Kreistages zu ziehende Los.

Es ist möglich, dass sich die Fraktionen des Kreistages im Vorfeld der Sitzung vom 2. Juli 2021 auf eine gemeinsame Vorschlagsliste einigen. Es handelt sich bei dieser gemeinsamen Liste aber um

keinen einheitlichen Wahlvorschlag i. S. d. § 55 Abs. 2 HGO, da die Zustimmung, wie zuvor dargestellt, personen- und nicht listenbezogen erfolgt.

Sollte eine gemeinsame Vorschlagsliste nicht zustande kommen, kann jede Fraktion bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes einen eigenen Wahlvorschlag mit Bewerbern einbringen.

Der Wahlausschuss hat für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst die Vorschlagsliste des Landkreises Limburg-Weilburg **4 Personen**. Die Vorschlagsliste ist **spätestens bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen**.

Die zu beachtenden Vorgaben für die Aufnahme auf die Vorschlagsliste ist den Fraktionen/Gruppierung in ausführlicher Form zugegangen. Bei Interesse können diese auch gerne von jedem Abgeordneten beim Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane angefordert werden.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-193/2021

Referat Büro Landrat

Datum 14.05.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	5.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Wahl von Patientenfürsprechern und stellv. Patientenfürsprechern für

- a) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Weilmünster) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH
- b) Vitos Klinikum Weil-Lahn (Standort Hadamar) der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH
- c) Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH
- d) Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, für die Dauer seiner Wahlperiode, jeweils eine/n Patientenfürsprecher/in sowie eine stellvertretende/n Patientenfürsprecher/in für die Krankenhäuser/Kliniken im Landkreis Limburg-Weilburg zu wählen

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlperiode für die Krankenhäuser/Kliniken in seinem Gebiet eine oder mehrere Personen als Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 7 Abs. 1 S. 1 Hessisches Krankenhausgesetz). Die Wahl für die forensische Psychiatrie in Hadamar richtet sich nach § 5 a Hessisches Maßregelvollzugsgesetz (HMVollzG).

Die Aufgaben der Patientenfürsprecher/innen und deren Stellvertreter/innen werden in § 7 Abs. 3 HKHG festgelegt. Danach haben sie

- Anregungen und Beschwerden von Patienten zu prüfen, deren Anliegen zu vertreten,
- im Einvernehmen mit betroffenen Patienten jederzeit und unmittelbar die Befugnis, Kontakt zu zuständigen Stellen aufzunehmen,
- jährlich einen Bericht an den Kreistag vorzulegen.

Nicht wählbar sind Beschäftigte der Krankenhausträger des Versorgungsgebietes oder Mitglieder ihrer Organe. Die Patientenfürsprecher und Stellvertreter führen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiter. Es handelt sich hierbei um ein Ehrenamt, für das eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Gemäß § 4 der Aufwandsentschädigungssatzung erhalten die vom Kreistag bestellten Patientenfürsprecher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €. Die stellvertretenden Patientenfürsprecher 45 €. Abweichend hiervon erhält der Patientenfürsprecher im Maßregelvollzug in Hadamar eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 110 €.

Vor der Entscheidung durch den Kreistag ist das Benehmen mit dem Krankenhausträger herzustellen. **Die Fraktionen werden aus diesem Grund gebeten, ihre Wahlvorschläge bis zum 11. Juni 2021 einzureichen**, sodass bis zur Kreistagssitzung am 2. Juli 2021 das Benehmen hergestellt werden kann.

Gewählt wird für jede Klinik in getrennten Wahlgängen nach Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, können die Wahlen durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen.

Gewählt ist jeweils derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Die Einreichung der Wahlvorschläge kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung sollte bis zur Wahl übergeben werden. Es empfiehlt sich, dass der Wahlvorschlag von mehreren (mindestens zwei) Mitgliedern der betreffenden Kreistagsfraktion/en bzw. der Gruppierung unterzeichnet wird.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-190/2021

Amt für Jugend, Schule und Familie

Datum	04.06.2021
Sachbearbeiter*in	AR Uwe Hannappel

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	6.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Wahl der Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 5 Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg.
- 2) Der Kreistag wählt 5 Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, in den Jugendhilfeausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Die Satzung des Jugendhilfeausschusses (In Kraft getreten am 20. April 2011) sieht unter anderem in § 4 Abs. 1 b) „5 Mitglieder des Kreistages“ und in Abs. 1 c) „5 vom Kreistag zu wählende Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind“ als stimmberechtigte Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss vor.

Gemäß § 4 Abs. 6 ist für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers haben oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Der Kreistag wird daher gebeten, 5 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus dem Kreistag zu wählen sowie 5 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.

Die Neukonstituierung des Jugendhilfeausschusses ist vorgesehen für den 30. August 2021.

Es ist in zwei getrennten Wahlgängen zu wählen. Für beide Wahlen gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim. Haben sich alle Kreistagsabgeordnete auf jeweils einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme des jeweiligen Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freiwerdenden Sitzen grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-189/2021

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Datum 01.06.2021

Sachbearbeiter*in Herr Petry

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		17. Juni 2021	beschließend
Kreistag	7.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Neuwahl von Mitgliedern für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft (EWG) des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bittet den Kreistag aus seiner Mitte 11 Mitglieder für die Betriebskommission des EGW mit jeweils einem/r persönlichen Vertreter*in zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Die Mitgliedschaft in der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg ist in § 6 Abs. 1 a) bis c) der Betriebssatzung geregelt. Danach sind für die unterschiedlichen Personenkreise unterschiedliche Generierungsprozesse und Mitgliedsdauern vorgesehen. Nach § 6 Abs. 2 ist für jedes gewählte oder berufene Mitglied ein persönlicher Vertreter zu wählen bzw. zu berufen.

Zusammensetzung der Betriebskommission:

Gemäß Buchstabe a)

11 Mitglieder des Kreistages sind für die Wahlzeit des Kreistages zu wählen.

Gemäß Buchstabe b)

5 Mitglieder des Kreisausschusses, wobei der Landrat kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender ist. Der Erste Kreisbeigeordnete ist bereits berufen; seine Amtszeit läuft noch. Für ihn ist 1 ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter als neuer Stellvertreter zu berufen.

Des Weiteren sind für die neue Wahlperiode des Kreistages 3 ehrenamtliche Kreisbeigeordnete sowie deren jeweilige Stellvertreter zu berufen. Ihre Mitgliedschaft endet mit der jeweiligen Funktion.

Gemäß Buchstabe c)

2 Mitglieder des Personalrates des EGW sind vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen. Diese Wahl steht derzeit nicht an.

Das Eigenbetriebsgesetz sieht für die Wahl gem. Buchstabe a) keine Regelungen vor. Für die Wahl gelten daher die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach gelten die Grundsätze der

Verhältnisswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim. Haben sich alle Kreistagsabgeordnete auf jeweils einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme des jeweiligen Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freierwerdenden Sitzen grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-192/2021

Referat Büro Landrat

Datum 02.06.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	8.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Der Abwasserverband Christianshütte besteht aus den Mitgliedern Landkreis Limburg-Weilburg und Gemeinde Beselich. Verbandsorgane sind zum einen die Verbandsversammlung und zum anderen der Verbandsvorstand.

Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Falle der Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

Nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung wählen die Vertretungskörperschaften der beiden Verbandsmitglieder ihre Vertreter und Stellvertreter aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Wahlzeiten. Der Kreistag wird daher gebeten, zwei Mitglieder/innen und zwei Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Christianshütte zu wählen:

Für diese Wahl gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages. Haben sich alle Kreistagsabgeordnete auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freierwerdenden Sitzen grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die **Wahlvorschläge bis spätestens 30. Juni 2021** schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-187/2021

Amt für Jugend, Schule und Familie

Datum	09.06.2021
Sachbearbeiter*in	Johannes Hörter

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		17. Juni 2021	beschließend
Kreistag	9.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Entwidmung einer Teilgrundstücksfläche der Außensportanlage an der Atzelschule Bad Camberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bittet den Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

An der Atzelschule Bad Camberg wird eine Teilfläche von ca. 10.000 m² zum Zwecke der unentgeltlichen Eigentumsübertragung an die Stadt Bad Camberg entwidmet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Maßnahme entsteht dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft ein außerplanmäßiger Buchverlust in Höhe von 550.000 Euro. Die Deckung erfolgt über eine gebildete außerplanmäßige Rückstellung im Kernhaushalt.

Begründung:

Der Sportverein Bad Camberg 1921 e.V. wandte sich bereits im Jahr 2014 mit dem Anliegen an den Landkreis, den auf den kreiseigenen Grundstücken, Gemarkung Bad Camberg, Pommernstraße (Flur 28, FSt. 289 u. 291/4) befindlichen Hart-/Tennisplatz in einen Kunstrasenplatz umwandeln zu dürfen.

Auf den kreiseigenen Grundstücken mit einer Gesamtgröße von zusammen 16.974 m² befindet sich neben dem genannten Hartplatz auch die Kreissporthalle Bad Camberg. Der Hart-/Tennisplatz wird neben dem Hauptnutzer SV Bad Camberg von der Turngemeinde Bad Camberg sowie den ortsansässigen Schulen genutzt.

Die Stadt Bad Camberg hat, aufgrund seit langer Zeit bestehender vertraglicher Verpflichtungen zwischen Stadt und Landkreis, den Besitz über den Hartplatz erlangt. Sie trägt in diesem Zusammenhang die laufenden Pflege-, Betriebs- und Unterhaltungskosten und ist außerdem für die Verkehrssicherungspflicht des Geländes verantwortlich.

Im Jahr 2014 wurde der Überlassung zwar dem Grunde nach zugestimmt, jedoch war eine Eigentumsübertragung zum damaligen Zeitpunkt, aufgrund eines vorhandenen Erbbaurechtes zugunsten der Kreisimmobiliengesellschaft Limburg-Weilburg im Rahmen von Sale-&-Lease-Back, nicht möglich. Alternativ wurde dem Sportverein daraufhin die Möglichkeit einer langjährigen Anpachtung zwecks Umwandlung in einen Kunstrasenplatz angeboten. Der Verein hat hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht. Dem Vernehmen nach begründete sich dies in der nicht realisierbaren Finanzierung des Umbaus.

Nachdem das Thema nun erneut aufgegriffen wurde, konnte man sich dahingehend einigen, dass eine Eigentumsübertragung an die Stadt Bad Camberg erfolgen kann. Die Stadt wird das Sportgelände anschließend dem Verein zwecks Umgestaltung mittels eines Erbbaurechtsvertrages überlassen.

Da es sich bei der Teilfläche um gewidmetes Schulgelände handelt, ist gem. dem Hess. Schulgesetz eine entsprechende Entwidmung durch den Kreistag sowie die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Die Zustimmung hat das Staatliche Schulamt mit E-Mail vom 19. April 2021 bereits erteilt.

Die zu übertragende Fläche ist aus dem beigefügten Luftbild (rot eingerahmt, ca. 10.000 m²) ersichtlich.

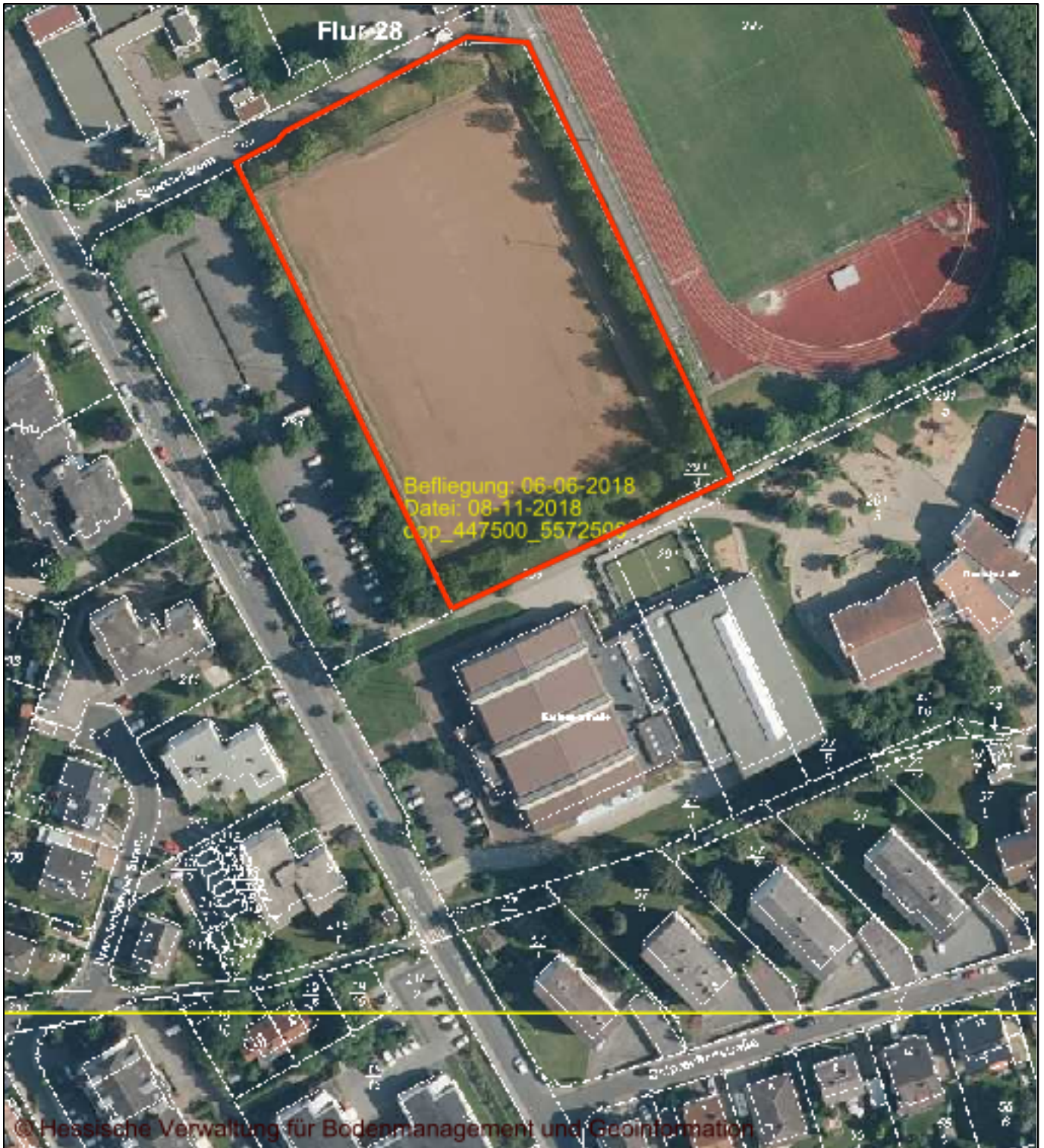
Bei der Umsetzung des vorgenannten Grundstücksgeschäftes ist eine unbefristete, kostenfreie Nutzung der Sportanlage für den Schulsport sowie eine Rückübertragungsverpflichtung zugunsten des Landkreises sicherzustellen.

Alle Kosten des vorstehenden Grundstücksgeschäftes, seiner Vorbereitung und Durchführung sind von der Stadt Bad Camberg zu tragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Betriebssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft, obliegt die Veräußerungsentscheidung der Betriebsleitung, da der Wert des Grundstücksgeschäftes unter 50.000,00 EUR liegt (BRW 10.000,00 EUR). Der entsprechende Beschluss zur Veräußerung der Teilgrundstücksfläche wurde durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft bereits gefasst.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



H 5572464

R 447580

Datum: 10.9.2019

Maßstab: 1 : 1500

Notiz:

Die Erstellung, die Nutzung sowie die Vervielfältigung des Ausdrucks ist nur unter Beachtung der Nutzungsbedingungen des/der jeweiligen Geodateninhaber/s erlaubt. Die Bedingungen sind den Eigenschaften der Geodatendienste (Metadaten) zu entnehmen.



Antrag

AT-20/2021

Antrag der Fraktion FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	10.1	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag bildet einen Akteneinsichtsausschuss nach § 29 HKO hinsichtlich der Frage der ordnungsgemäßen Verwendung der COVID-19-Impfvorräte im Kreis Limburg-Weilburg im Zeitrahmen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021.
2. Der Akteneinsichtsausschuss soll unter Vorbehalt der Prüfung datenschutzrechtlicher Vorgaben insbesondere die folgenden Fragen klären:
 - a. Wurde im Zeitrahmen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 die nur sehr eingeschränkt verfügbaren COVID-19-Impfstoffe im Kreis Limburg-Weilburg grundsätzlich entsprechend der Prioritätenliste der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verwendet (nachfolgend „Prioritätenliste“)?
 - b. Welche Personen wurde seitens der Kreisverwaltung des Kreises Limburg-Weilburg abweichend von der Prioritätenliste geimpft?
 - c. Nach welchen Kriterien wurde im Kreis Limburg-Weilburg im Zeitraum 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 außerhalb der Prioritätenliste geimpft?
 - d. Wie erfolgte am 1. Januar 2021 konkret die teilweise von der Prioritätenliste abweichende Auswahl der geimpften im Impfzentrum in Niederselters?
 - e. Wer war am 1. Januar 2021 konkret in die Auswahl der von der Prioritätenliste abweichenden geimpften Personen involviert und traf letztendlich die Entscheidungen?
 - f. Wer ist Teil des Krisenstabes des Kreises Limburg-Weilburg und wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 abweichend von der Prioritätenliste vorrangig geimpft?
3. Der Akteneinsichtsausschuss soll hierfür insbesondere in folgende Unterlagen Einblick nehmen:
 - a. Alle bei der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg hinsichtlich des am 23.11.2020 eingegangenen „Einsatzbefehls zur Errichtung von Impfzentren und zur Einleitung der Vorbereitung zur Durchführung von Impfungen in Hessen“ geführten Akten, insbesondere Impflisten, Einsatzberichte, Aktenvermerke, Rechtsgutachten
 - b. Protokolle der Sitzungen des Krisenstabes des Kreises Limburg-Weilburg für die Monate März 2020 bis März 2021
 - c. Alle beim Landkreis Limburg-Weilburg vorliegenden Listen über die bereits gegen das COVID-19-Virus geimpften Personen
 - d. Schriftverkehr zwischen der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg und dem DRK Limburg, DRK Oberlahn, Malteser Hilfsdienst im Zeitrahmen vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021
 - e. Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern des Krisenstabes des Landkreises Limburg-Weilburg im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021
 - f. Alle bei der Kreisverwaltung vorliegenden Unterlagen zu den am 1. Januar 2021 vorgenommenen COVID-19-Impfungen im Landkreis Limburg-Weilburg, insbesondere Impflisten, Einsatzberichte, Aktenvermerke, Rechtsgutachten
 - g. Gesundheitsrelevante persönliche Daten sollen nicht eingesehen werden.
4. Der Akteneinsichtsausschuss wird als besonderer Ausschuss neben den ständigen Ausschüssen des Kreistages gebildet. Er hat 13 Mitglieder. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den

Fraktionsstärken. Er nimmt seine Arbeit unverzüglich auf.

Begründung:

Der Akteneinsichtsausschuss hat das Ziel, die konkrete Verwendung der nur sehr beschränkt verfügbaren COVID-19-Impfstoffe im Kreis Limburg-Weilburg im Zeitrahmen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 nachvollziehen zu können und transparent zu machen.

Die Nutzung effektiver COVID-19-Impfstoffe wird gemeinhin als realistisches Szenario angesehen, die aktuelle Pandemie zu beenden bzw. SARS-CoV-2-Infektionen langfristig zu kontrollieren, indem eine Immunität in weiten Teilen der Bevölkerung erreicht wird.

Ziel der Nationalen Impfstrategie COVID-19 ist es deswegen eine schnellstmögliche Bereitstellung von wirksamen und sicheren Impfstoffen in einer ausreichenden Menge für die gesamte Bevölkerung. Da derzeit jedoch nur limitierte Mengen von Impfstoffen zur Verfügung stehen, ist eine Priorisierung von vorrangig zu impfenden Personengruppen erforderlich.

Essentiell für das Vertrauen der Bevölkerung in die bundesweite Impfstrategie ist dabei, dass diese Priorisierung transparent und nachvollziehbar gestaltet wird und nur in begründeten Ausnahmefällen hiervon abgewichen wird. Im Landkreis Limburg-Weilburg hat die „Impfaktion“ von Landrat Michael Köberle und weiteren Mitglieder des Krisenstabes am 1. Januar 2021 sowie die Kommunikation dieses Vorgangs das Vertrauen vieler Menschen in die Impfstrategie schwer beschädigt. Viele Menschen in Risikogruppen haben zwischenzeitlich immer noch keinen Impftermin erhalten. Dass die voreilige Impfung des Landrats und Mitgliedern des Krisenstabes viele Menschen im Landkreis verwundert und enttäuscht, ist nachvollziehbar.

Herr Landrat Köberle hat sich hierfür zwischenzeitlich entschuldigt, was durchaus Respekt verdient. Jedoch entbindet dies nicht von der einer restlosen Aufklärung der gegenständlichen Vorgänge. Nur eine vollständige Transparenz und Aufarbeitung kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Impfstrategie wieder herstellen. Eine solche Aufarbeitung ist bisher nicht geschehen, insbesondere sind viele Fragen der Freien Demokraten im Rahmen von diversen Auskunftsverlangen unbeantwortet geblieben.

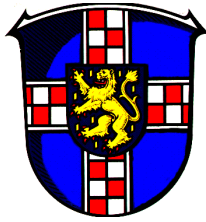
So wurde beispielsweise immer noch nicht aufgeklärt, welche Mitglieder des Krisenstabs abweichenden von der Prioritätenliste am 1. Januar 2021 geimpft wurden und nach welchen Kriterien diese ausgewählt wurden. Auch stellt sich die Frage, in welchen Fällen es im Landkreis Limburg-Weilburg überdies zu einer Abweichung der Prioritätenliste gekommen ist und ob die Impfung in diesen Fällen rechtmäßig erfolgte.

Vorliegend wird deswegen die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses gefordert, der letztendlich dazu dienen soll, das Vertrauen der Menschen in die Arbeit des Landkreises Limburg-Weilburg bei der Verwendung der COVID-19-Impfstoffe wieder herzustellen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-17/2021

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	10.2	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Bildung eines Akteneinsichtsausschusses gemäß § 29 HKO

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag bildet einen Akteneinsichtsausschuss nach § 29 HKO hinsichtlich der Frage der ordnungsgemäßen Verwendung der COVID-19-Impfvorräte im Kreis Limburg-Weilburg im Zeitrahmen zwischen dem Beginn der Impfungen im Dezember 2020 über den 1. Januar 2021 bis zur letzten Kreistagssitzung der letzten Legislaturperiode.
2. Der Akteneinsichtsausschuss hat das Ziel, die konkrete Verwendung der nur sehr beschränkt verfügbaren COVID-19-Impfstoffe im Kreis Limburg-Weilburg im Zeitrahmen in dem oben genannten Zeitraum nachvollziehen zu können und transparent zu machen.
3. Der Akteneinsichtsausschuss soll insbesondere die offenen Fragen aller Fraktionen klären, die von Landrat Köberle in der letzten Sitzung der vergangenen Legislaturperiode des Kreistags nicht beantwortet wurden.
4. Der Akteneinsichtsausschuss wird als besonderer Ausschuss neben den ständigen Ausschüssen des Kreistages gebildet. Er hat 14 Mitglieder. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Fraktionsstärken. Er nimmt seine Arbeit unverzüglich auf.

Begründung:

In der Begründung schließt sich die LINKE vollinhaltlich den Aussagen der FDP-Fraktionen zu deren Antrag zum 07.05.2021 an.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-3/2021

Antrag der Fraktion CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	10.	26. Februar 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.1	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	11.1	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Erweiterung der Säule D des Zukunftsfonds des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stellt dem Kreisausschuss – Klimaschutzmanagement – für das Haushaltsjahr 2021 zusätzlich 200.000,- Euro im Rahmen der Säule D des Zukunftsfonds zur Verfügung. Diese finanziellen Mittel sind für konkrete Maßnahmen des Landkreises bestimmt, die

- o **der Planung und Umsetzung von Vorhaben zur deutlichen Reduktion des Energieverbrauchs dienen.**
- o **der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der nachhaltigen Eigenenergieproduktion dienen.**
- o **Bürgerinnen und Bürger informiert, veranlasst und gfls. dahingehend fördert, eigene Maßnahmen zur Senkung des Co2 Ausstoßes umzusetzen.**
- o **ermöglichen, das Klimaschutzziel des Landkreises aus dem integrierten Klimaschutzkonzept (2014) so fortschreiben, dass diese Ziele auch einschließlich aller zu berücksichtigenden Faktoren („graue Energie“) angepasst und real erreicht werden können.**

Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft ist über die Maßnahmen und Ergebnisse in den regelmäßigen stattfindenden Sitzungen zu informieren.

Begründung:

Der Schutz des Klimas ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesellschaft, und dies weltweit. Aus diesem Grund haben alle staatlichen Ebenen konkrete Ziele vorgegeben, deren Erreichung nur erfolgen wird, wenn den Absichtserklärungen konkrete Maßnahmen folgen.

In Hessen soll bis zum Jahr 2050 die Zahl der Treibhausgasemissionen um 90 % gesenkt und damit eine Klimaneutralität im staatlichen und gesellschaftlichen Handeln erreicht werden. Dies kann nur gelingen, wenn auch vor Ort im kommunalen Bereich Klimaschutz höchste Priorität erfährt.

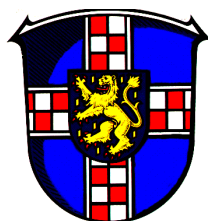
Der Landkreis Limburg-Weilburg hatte in seinem integrierten Klimaschutzkonzept 2014 erklärt die Potentiale an Erneuerbaren Energien dahingehend zu stärken, dass bis 2030 eine Energieversorgung soweit als möglich aus diesem Bereich erfolgen soll.

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat dem zu Folge in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, Klimaschutz von der Theorie in konkretes Handeln zu überführen. Beispielhaft seien die Förderung der Elektromobilität und des Radverkehrs, die Anerkennung als Ökomodellregion, die Studie zur ergänzenden Verwertung von Deponiegas, die Bereitstellung eines Zukunftsfonds zur Förderung nachhaltiger Projekte oder die mittlerweile umfassenden Bildungsangebote im Kita-, Schul- und Erwachsenenbereich genannt.

Um die Absichtserklärung aus dem Klimaschutzkonzept in konkrete Zielvereinbarungen zu implementieren ist es erforderlich, zusätzlich finanzielle Mittel bereit zu stellen, um der großen Herausforderung „Klimawandel“ effektiv zu begegnen und das neue Klimaschutzziel „Klimaneutralität 2030“ für den Landkreis Limburg-Weilburg nicht nur zu definieren, sondern tatsächlich zu erreichen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-2/2021

Antrag der Fraktion FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	14.	26. Februar 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.2	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	11.2	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Senkung der Kreisumlage

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Haushaltsjahr 2021 wird der Hebesatz Kreisumlage so gesenkt, dass die Hälfte des zusätzlichen Überschusses aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 9.432.000 € (Stand Controllingbericht zum 30. September 2020, Gesamtüberschuss 14.234.910,00 €) an die kreisangehörigen Kommunen zurückgezahlt wird. Ab dem Haushaltsjahr 2022 ist die Kreisumlage unter Berücksichtigung der zusätzlich vom Bund übernommenen Ausgaben zu reduzieren (Kosten der Unterkunft ca. 5,7 Millionen €, Stand 30. September 2020).

Begründung:

Im Finanzplanungserlass des Hessischen Innenministeriums (HMdIS) für 2021 wird festgestellt, dass die Finanzierung der Kreise im Haushaltsjahr 2021 – im Gegensatz zu den Städten und Gemeindensystembedingt von Einnahmenverlusten weitgehend verschont bleiben. Die zwischenzeitlich gesetzlich erfolgte höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß §46 SGB XII verhilft den Kreisen zu einer zusätzlichen substantiellen finanziellen Entlastung. Diese Ausgangslage sowie der außergewöhnliche Überschuss im Haushaltsjahr 2020 verschafft dem Kreis die Möglichkeit, den bestehenden Hebesatz der Kreisumlage anzupassen und die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nach Maßgabe des §53 Absatz 2 HKO in Verbindung mit §50 FAG erhebt der Kreis die Kreisumlage von den Kommunen, soweit die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckung ausgestaltet. Unter Einbeziehung der bestehenden Rücklagen und vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Corona-Pandemie ist deren Bedarfssituation Rechnung zu tragen. Die finanzielle Situation der Kommunen ist dringend zu verbessern.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

BESCHLUSS

aus der 28. Sitzung
des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg
am Freitag, 26. Februar 2021 in Merenberg

14. Senkung der Kreisumlage

(AT-2/2021)

Für die FW-Fraktion begründet deren Vorsitzender, Herr Albrecht Fritz, den nachfolgenden Antrag.

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Haushaltsjahr 2021 wird der Hebesatz Kreisumlage so gesenkt, dass die Hälfte des zusätzlichen Überschusses aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 9.432.000,00 € (Stand Controllingbericht zum 30. September 2020, Gesamtüberschuss 14.234.910,00 €) an die kreisangehörigen Kommunen zurückgezahlt wird. Ab dem Haushaltsjahr 2022 ist die Kreisumlage unter Berücksichtigung der zusätzlich vom Bund übernommenen Ausgaben zu reduzieren (Kosten der Unterkunft ca. 5,7 Millionen €, Stand 30. September 2020).

Seitens der FDP-Fraktion wurde zur heutigen Sitzung ein Änderungsantrag eingereicht, der von Herrn Dr. Klaus Valeske, als Vorsitzender, begründet wird.

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss als Ergänzung zum Ursprungsantrag zu beschließen:

Der Antragstext bleibt bestehen und wird zu Ziffer 1. Als Ziffer 2 wird folgende Ergänzung beschlossen:

Bevor dies erfolgt, soll nach Eingang der Maisteuerschätzung im Sommer eine Darstellung der Finanzlage im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss erfolgen, in die auch die neuesten Zahlen des Landes eingehen, um so eine genauere Darstellung der finanziellen Spielräume zu erhalten. Die abschließende Verabschiedung soll als 2. Beratungsgang in der darauffolgenden Kreistagssitzung erfolgen.

Die Fraktionen verständigen sich darauf, dass die beiden Anträge (gemäß dem Änderungsantrag) zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen werden sollen. Die Beratung soll gemeinsam mit der heute eingebrachten Nachtragssatzung und dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (TOP 3) erfolgen.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, die beiden o. a. Anträge zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 58 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen



Antrag

AT-21/2020

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Jugend, Schule und Bau	6.	23. November 2020	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	30. November 2020	vorberatend
Kreistag	19.	4. Dezember 2020	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.3	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	11.3	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Erhöhung des Vertretungsstellenpools um 2,5 Stellen im Bereich der Schulsekretariate

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Vertretungsstellenpool für die Schulsekretariate wird um 2,5 Stellen erhöht, um den erhöhten Anforderungen in den Sekretariaten insbesondere durch höhere Datenschutzauflagen und aktuell durch ein erhöhtes Infektionsrisiko durch die Corona-Pandemie begegnen zu können.

Begründung:

Der Vertretungsstellenpool im Landkreis Limburg-Weilburg wurde aufgrund der Corona-Pandemie von eigentlich 3,5 um eine Stelle auf 2,5 Stellen reduziert, was vor und in den Osterferien sicher eine gute und zielführende Angelegenheit war.

Nachdem die Hess. Schulen ab dem 27.04. 2020 teilweise und ab den Sommerferien wieder komplett in den Präsenzunterricht eingestiegen sind, wurden die Aufgaben der Schulsekretariate insbesondere durch die Umsetzung der seit Mai 2018 geltenden Datenschutzauflagen (, die sich nach der teils langwierigen Ausbildung der Datenschutzbeauftragten merklich erhöht haben und auch verstärkt eingefordert werden) sicher nicht geringer. Nun wurden diese Anforderungen durch die erhöhten Hygiene-anforderungen aber sicher auch nicht geringer und die normalen Ausfallzeiten der Mitarbeiter/innen in den Sekretariaten wurden es ebenso wenig.

Dieser Ausfall wird sich sicher in den nächsten Wochen durch ganz reguläre Erkrankungen im Bereich der Erkältungs- und Grippeerkrankungen höchst Wahrscheinlich noch erhöhen.

Da sich die abgeordnete Fachkraftstelle bis vor den Herbstferien nach unserem Wissenstand weiterhin im Bürgerbüro im Bereich der Corona-Information befindet und sich die regulären Vertretungspoolkräfte, von denen eine zum Teil sogar als Langzeitvertretung z.B. in der PPC-Schule eingesetzt werden musste, sicher auch nicht über Arbeit im Bereich der Krankheitsvertretungen beschweren können, da schon die normalen Ausfallzeiten häufig nicht abgedeckt werden können, müsste der Schulträger auch aus Sorge um seine Bediensteten, den Vertretungspool aufstocken. Um eine wirkliche Vertretungsreserve zu haben, da es aktuell auch unbesetzte Stellen gibt, beantragen wir 2,5 neue Stellen für den Vertretungspool der Schulsekretariate.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Beschlussvorlage (KT)

VL-133/2021

Amt für Öffentliche Ordnung

Datum	06.04.2021
Sachbearbeiter*in	Frau Morschhäuser

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		22. April 2021	beschließend
Kreistag	11.	7. Mai 2021	beschließend
Ausschuss für Jugend, Schule und Bau	7.	22. Juni 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	12.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – Erste Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Erste Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Einnahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geschätzt werden.

Begründung:

Mit der siebten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 28. Januar 2020 (GVBl. I 2020, S. 98) wurden in den Nrn. 6 ff. lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die in der ersten Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung berücksichtigt werden.

Mit der achten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, S. 958) wurde in Anlehnung an die Anhebung der durchschnittlichen Personalkosten für die Beschäftigten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes (bzw. das vergleichbare Tarifpersonal) eine Erhöhung der Gebührensätze um 10 Prozent vorgenommen. Diesbezüglich haben wir die Gebührensätze in dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung angepasst.

Bei einzelnen Gebührensätzen wurden die Mindestbeträge in der VwKostO-MWEVW um 66 % erhöht, um eine Kostendeckung zu erreichen. Dieser Erhöhung sind wir nicht in der Größenordnung gefolgt, da die Mindestbeträge in dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung bereits höher angesetzt waren als in der VwKostO-MWEVW.

Bei Nr. 24 und 25 (Geb.-Ziff. 632, 6321 und 6322 – Anlagen der Außenwerbung) wurde in der VwKostO-MWEVW eine Differenzierung zwischen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und außerhalb der Stätte der Leistung vorgenommen und hierfür zwei unterschiedliche Gebührensätze geschaffen. Diese Differenzierung haben wir in das Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung übernommen.

Bei Nr. 26 (Geb.-Ziff. 634 – Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen etc., wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind)) wurde der Höchstbetrag in der VwKostO-MWEVW von 650 EUR auf 3.500 EUR angehoben, da Baugenehmigungsverfahren für Nutzungsänderungen regelmäßig mit einem hohen Prüfaufwand verbunden sind, der unter Umständen höher sein kann als bei einem Neubauvorhaben. Diese Erfahrung haben wir ebenfalls gemacht und übernehmen daher den Höchstbetrag der Gebührensatzung.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

7. In Nr. 6141 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 250“ durch „**110 bis 275**“ ersetzt.
8. In Nr. 6142 wird in Spalte 4 die Angabe „250 bis 400“ durch „**275 bis 440**“ ersetzt.
9. In Nr. 6143 wird in Spalte 4 die Angabe „450 bis 800“ durch „**495 bis 880**“ ersetzt.
10. In Nr. 6144 wird in Spalte 4 die Angabe „850 bis 13.000“ durch „**935 bis 14.300**“ ersetzt.
11. In Nr. 615 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 3.200“ durch „**110 bis 3.550**“ ersetzt.
12. In Nr. 61612 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens Höchstbetrag von Nr. 61611“ durch „**mindestens 55**“ ersetzt.
13. In Nr. 61613 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens Höchstbetrag von 61612“ durch „**mindestens 330**“ ersetzt.
14. In Nr. 6162 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 300“ durch „**110 bis 330**“ ersetzt.
15. In Nr. 6163 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 650“ durch „**110 bis 715**“ ersetzt.
16. In Nr. 6164 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1.300“ durch „**110 bis 1.450**“ ersetzt.
17. In Nr. 6165 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 650“ durch „**110 bis 720**“ ersetzt.
18. In Nr. 6171 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 100“ durch „**mindestens 110**“ ersetzt.
19. In Nr. 6172 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 130“ durch „**65 bis 145**“ ersetzt.
20. In Nr. 618 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „**135**“ ersetzt.
21. In Nr. 6213 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 250“ durch „**65 bis 275**“ ersetzt.
22. In Nr. 6222 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 650“ durch „**110 bis 720**“ ersetzt.
23. In Nr. 631 wird in Spalte 4 die Angabe „23 mindestens 100“ durch „**25 mindestens 120**“ ersetzt.
24. In Nr. 632 wird in Spalte 3 die Angabe „je 1.000 EUR der Herstellungskosten“ und in Spalte 4 die Angabe „50 mindestens 100“ gestrichen.
25. Nach Nr. 632 werden als Nr. 6321 und 6322 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6321	an der Stätte der Leistung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	55 mindestens 110
6322	außerhalb der Stätte der Leistung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	100 mindestens 150

26. In Nr. 634 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 850“ durch „**120 bis 3.500**“ ersetzt.
27. In Nr. 636 wird in Spalte 4 die Angabe „130 bis 650“ durch „**145 bis 720**“ ersetzt.
28. In Nr. 6411 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 100“ durch „**mindestens 120**“ ersetzt.
29. In Nr. 6413 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „**220**“ ersetzt.
30. In Nr. 6414 wird in Spalte 3 die Angabe „6421“ durch „**64161**“ und in Spalte 4 die Angabe „mindestens 100“ durch „**mindestens 120**“ ersetzt.
31. In Nr. 6415 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 10.000“ durch „**150 bis 11.000**“ ersetzt.
32. In Nr. 64161 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 120“ durch „**mindestens 140**“ ersetzt.
33. In Nr. 64162 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „**140**“ ersetzt.
34. In Nr. 643 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „**140**“ ersetzt.
35. In Nr. 6441 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 2.000“ durch „**130 bis 2.200**“ ersetzt.
36. In Nr. 6442 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 2.000“ durch „**130 bis 2.200**“ ersetzt.
37. In Nr. 6443 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „**110**“ ersetzt.
38. In Nr. 6451 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 400“ durch „**110 bis 440**“ ersetzt.
39. In Nr. 6452 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „**30**“ ersetzt.
40. In Nr. 6453 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „**130**“ ersetzt.
41. In Nr. 64661 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 200“ durch „**55 bis 220**“ ersetzt.
42. In Nr. 64662 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 200“ durch „**55 bis 220**“ ersetzt.

43. In Nr. 648 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „**220**“ und die Angabe „50“ durch „**55**“ ersetzt.
44. In Nr. 64911 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 3.200“ durch „**100 bis 3.500**“ ersetzt.
45. In Nr. 64912 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3.200“ durch „**180 bis 3.500**“ ersetzt.
46. In Nr. 64913 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3.200“ durch „**180 bis 3.500**“ ersetzt.

47. In Nr. 64914 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§82 Abs. 2 HBO)“

und in Spalte 4 wird die Angabe „100 bis 1.300“ durch „**120 bis 1.400**“ ersetzt.

48. In Nr. 64915 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 1.300“ durch „**180 bis 1.400**“ ersetzt.
49. In Nr. 64916 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3.200“ durch „**180 bis 3.500**“ ersetzt.
50. In Nr. 64917 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3.200“ durch „**180 bis 3.500**“ ersetzt.
51. In Nr. 6521 wird in Spalte 2 die Angabe „641 und 644“ durch „**6411 und 6414**“ ersetzt.
52. In Nr. 662 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „**180**“ ersetzt.
53. In Nr. 663 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 2.000“ durch „**60 bis 2.200**“ ersetzt.
54. In Nr. 664 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 130“ durch „**60 bis 140**“ ersetzt.
55. In Nr. 6651 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1.300“ durch „**110 bis 1.500**“ ersetzt.
56. In Nr. 6652 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 20.000“ durch „**110 bis 22.000**“ ersetzt.
57. In Nr. 66521 wird in Spalte 4 die Angabe „20.000 bis 50.000“ durch „**22.000 bis 55.000**“ ersetzt.
58. In Nr. 6653 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1.300“ durch „**110 bis 1.400**“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung gilt auch für Sachverhalte, die bei Inkrafttreten der Änderung noch nicht beschieden sind.

Limburg, den

Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg

Jörg Sauer
(Erster Kreisbeigeordneter)

Gebührenverzeichnis

zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Die Gebührensätze und Tatbestände wurden von den entsprechenden Gebührensätzen und Tatbeständen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom **19. Dezember 2020 (GVBl. S. 958)**, übernommen.

Änderungen in rot

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
6	Bauen und Wohnen			
61	Baugenehmigung			
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	6 bis 9 mindestens 100	7 bis 10 mindestens 120
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		100	110
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50	55

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	11 bis 14 mindestens 100	13 bis 16 mindestens 120
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	17 bis 20 mindestens 100	19 bis 22 mindestens 120
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon			
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1.000 m ³ umbauten Raums		100 bis 250	110 bis 275
6142	mit mehr als 1 000 m ³ und bis 10.000 m ³ umbauten Raums		250 bis 400	275 bis 440
6143	mit mehr als 10 000 m ³ umbauten Raums		450 bis 800	495 bis 880
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		850 bis 13.000	935 bis 14.300
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen.			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		100 bis 3.200	110 bis 3.550
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für			
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum			
61611	bis 1 000 m ³	10 % von Nr. 611 bis 615		
61612	von mehr als 1 000 m ³ bis 10 000 m ³	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61611	mindestens 55
61613	von mehr als 10.000 m ³	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61612	mindestens 330
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.			
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		100 bis 300	110 bis 330
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		100 bis 650	110 bis 715

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		100 bis 1.300	110 bis 1.450
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		100 bis 650	110 bis 720
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft			
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632	mindestens 100	mindestens 110
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 HBO)		60 bis 130	65 bis 145
618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO)		120	135
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung			
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 84 HBO			
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand		
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand		
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO)		60 bis 250	65 bis 275
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
622	Bauüberwachung nach § 83 HBO			
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand		
6222	Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO)		100 bis 650	110 bis 720
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.			
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.			
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.			
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbe-sichtigung			
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstücksein-friedungen	je 1.000 EUR der Herstellungs- kosten	23 mindestens 100	25 mindestens 120
632	von Anlagen der Außenwerbung			
6321	Nach Nr. 632 werden als Nr. 6321 und 6322 eingefügt: an der Stätte der Leistung	je 1.000 EUR der Herstellungs- kosten	50 mindestens 100	55 mindestens 110
6322	außerhalb der Stätte der Leistung	je 1.000 EUR der Herstellungs- kosten	50 mindestens 100	100 mindestens 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
633	Fliegende Bauten (§ 78 HBO)			
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1.000 EUR der Herstellungs- kosten	23 mindestens 130	23 mindestens 130
63311	Zuschlag bei der Erstabnahme vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500	40 bis 500
6332	Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		100 bis 1.300	100 bis 1.300
63321	Zuschlag bei der Abnahme vor Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500	40 bis 500
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		50 bis 500	50 bis 500
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		50 bis 100	50 bis 100
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		100 bis 300	100 bis 300
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		50 bis 300	50 bis 300
6334	Prüfbuch			
63341	Erstausstellung oder Neuausfertigung bei Verlust		50 bis 300	50 bis 300
63342	Mehrausfertigung		50 bis 300	50 bis 300
63343	Änderung oder Ergänzung		50 bis 200	50 bis 200
63344	Eintragung Wohnungswechsel		40	40
63345	Übertragung auf Dritte		70	70
63346	Zuschlag zu Nr. 63344 und 63345 im Fall des Zuständigkeitswechsels		20	20

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		100 bis 850	120 bis 3.500
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.			
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		130 bis 650	145 bis 720
64	Sonstige Amtshandlungen			
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen			
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“). Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 100	mindestens 120
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO). Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		200	220
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100	mindestens 120
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		100 bis 10.000	150 bis 11.000
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)			
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 120	mindestens 140
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 HBO)		120	140

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO	nach Zeitaufwand		
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		120	140
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO			
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO		120 bis 2.000	130 bis 2.200
6442	Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO		120 bis 2.000	130 bis 2.200
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		100	110
645	Baulasten (§ 85 HBO)			
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	100 bis 400	110 bis 440
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	20	30
6453	Löschung einer Baulast		120	130

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
6466	Entscheidungen nach der Energiesparverordnung (EnEV)			
64661	Anforderung der Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlage (§12 EnEV)		50 bis 200	55 bis 220
64662	Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach § 26a EnEV		50 bis 200	55 bis 220
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen (§ 23 Abs. 3 EnEV)	nach Zeitaufwand		
64664	Entscheidung über Ausnahmen (§ 24 EnEV) und Befreiungen (§ 25 EnEV)	nach Zeitaufwand		
647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand		
648	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	Grundgebühr	200	220
		zusätzlich pro Wohn- oder Nutzungseinheit	50	55

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
649	Verbote, Anordnungen, Beratung			
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen			
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte (§ 80 HBO)		60 bis 3.200	100 bis 3.500
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)		150 bis 3.200	180 bis 3.500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)		150 bis 3.200	180 bis 3.500
64914	Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)		100 bis 1.300	120 bis 1.400
64915	Baustellenversiegelung		150 bis 1.300	180 bis 1.400
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		150 bis 3.200	180 bis 3.500
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		150 bis 3.200	180 bis 3.500
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65 HBO; im Falle des § 65 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
65	Berechnung der Gebühren			
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Brutto-rauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüf-bare Berechnung des Brutto-rauminhalts vorzulegen. So weit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %; dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude</p> <p>Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
652	Ermäßigungen			
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.			
6522	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.</p>			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)			
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)		150	180
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		50 bis 2.000	60 bis 2.200
664	Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB)		50 bis 130	60 bis 140
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen			
6651	Gewährung einer Ausnahme (§ 31 Abs.1 BauGB)	je Ausnahme	100 bis 1.300	110 bis 1.500
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	100 bis 20.000	110 bis 22.000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	20.000 bis 50.000	22.000 bis 55.000
6653	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	je Zulassung	100 bis 1.300	110 bis 1.400



Antrag

AT-14/2021

DIE LINKE

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	18.	7. Mai 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	13.	2. Juli 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	2. September 2021	vorberatend
Kreistag	18.	10. September 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	12.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen, die Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages wird entsprechend der Regelung für Mandatsträger von Parteien die keine Fraktion bilden können aus der Legislatur 2011 bis 2016 gemäß dem § 5 der Geschäftsordnung vom 21. Juni 2013 geändert. Dort heißt es wörtlich: „Kreistag kann Gruppen per Beschluss eine pauschale Zuwendung aus dem Haushalt des Landkreises ... für die jährlichen Aufwendungen der Geschäftsführung gewähren“. Daraus sollte eine mögliche, notwendige Finanzierung der Arbeitsmaterialien, Portogebühren, der vorbereitenden Sitzungen innerhalb der Parteigruppe und entsprechende Fahrtkosten gewährleistet und gewährt werden können. Die Höhe der Zuwendungen ist unter Berücksichtigung der jährlichen Preiserhöhungen (Inflationsrate) innerhalb der vergangenen 8 Jahre zu bemessen.

Begründung:

Die Abgeordneten einer Gruppe einer Partei oder auch einzelne fraktionslose Mandatsträger haben regelmäßige finanzielle Aufwendungen um die ehrenamtliche Arbeit in Ausschüssen und im Kreistagsparlament ordentlich ausführen zu können.

Daher sollte die Gruppe, in Anlehnung an die Aufwandsentschädigungen für Fraktionen eine an der Personenzahl bemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Dieses sieht auch der Steuerzahlerbund so, der im Februar 2021 wie folgt zitiert wird:
„Ehrenamtliche Kommunalpolitiker leisten wertvolle Arbeit!“

„Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen ist der Einsatz von Ehrenamtlichen nicht hoch genug einzuschätzen, auch der ehrenamtlicher Mandatsträger*innen. „Diese sind das Rückgrat der kommunalen Selbstverwaltung und die Kommunen die Basis unserer Demokratie. Daher ist eine angemessene Aufwandsentschädigung richtig. Ebenfalls richtig ist, dass der Aufwand der ehrenamtlichen Mandatsträger mit der Größe der Kommune oder kommunalen Gebietskörperschaft zunimmt“, sagt Jochen Kilp, Referent beim Bund der Steuerzahler Hessen. Die Breite der Themen,

die Fülle der Sitzungsvorlagen und auch die Frequenz der Sitzungen ... sollte sich dann auch in der Höhe der Aufwandsentschädigung widerspiegeln. (vgl. <https://www.fnp.de/lokales/limburg-weilburg/limburg-ort511172/limburg-demokratie-kommunalpolitik-arbei-geld-entschaedigung>)

Wir haben in den vergangenen Legislaturperioden nachweislich eine gute Oppositionsarbeit geleistet, wie uns die heimische Presse (Weilburger Tageblatt in den Wochen vor der Kommunalwahl) bescheinigte, da wir im Vergleich zur Fraktionsgröße (damals 2 Personen) mit Bündnis90/Die Grünen und der FDP die meisten Anträge und Anfragen gestellt haben. Diese Arbeit haben wir zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger erledigt und dabei die zur Verfügung gestellten Finanzmittel des Kreises nicht verschwendet, sondern sehr bedacht und nur sehr achtsam für wirklich dringend nötige Büroutensilien, Porto, Verbandsarbeit und nachgewiesene Fahrtkosten ausgegeben.

So werden aus der vergangenen Legislatur 2016 bis 2021 noch rund 12.450 Euro an die Kreiskasse zurücküberwiesen werden.

Die LINKE hofft, dass uns zumindest aus diesen Restmitteln der Legislatur 2016-2021 unsere Kosten für die nächsten 5 Jahre erstattet werden können und die übrigen demokratischen Fraktionen unserem Antrag auf die beantragte Änderung gemäß des § 5 der damals geltenden Geschäftsordnung (damals gab es die heute geltende Aufwandsentschädigungssatzung noch nicht) aus der Legislatur 2011 bis 2016 ihre Zustimmung nicht verweigern.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-7/2021

B90 Die Grünen

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	17.	26. Februar 2021	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport	6.	22. Juni 2021	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Schule und Bau	5.	22. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	14.	2. Juli 2021	beschließend
Kreistag	9.	10. September 2021	beschließend

Betreff:

Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen Jugendhilfe, Schule, Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Einrichtungen der Jugendhilfe, die Schulen und die Schulsozialarbeit verabreden, bei Schülern und Jugendlichen, die sie gemeinsam betreuen, künftig eng zusammenzuarbeiten.

Ziel einer Kooperation zwischen Jugendhilfe, der Schule und der Schulsozialarbeit ist es, Kinder und Jugendliche in Problemlagen möglichst frühzeitig zu unterstützen. Dabei ergänzen sich die spezifischen Fachkompetenzen der einzelnen Institutionen.

Nähere Erläuterungen zum Antrag:

Folgende Grundsätze der Kooperation könnten sein:

1. Im Mittelpunkt der Kooperation stehen die Bedarfe der Schülerin/des Schülers.
2. Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit nutzen ihre Fachkompetenzen und Handlungsmöglichkeiten, um das Kind/den Jugendlichen zu unterstützen.
3. Sie respektieren ihr jeweils spezifisches fachliches Handeln.
4. Sie beziehen das Kind/den Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten in die Förder- und Hilfeplanung mit ein.
5. Sie informieren sich unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange gegenseitig, solange ein Fall gemeinsam bearbeitet wird.

Begründung:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 SGB VIII). „Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.“ (§ 4 SchulG) Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit begleiten und unterstützen junge Menschen auf ihrem Weg ins Leben. Sie arbeiten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen, aber mit unterschiedlichen Kompetenzen und Methoden. Eine Kooperation der Institutionen ist besonders dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche schwierige Lebenssituationen nicht mehr bewältigen können, auffällige Verhaltensweisen entwickeln und auch in der Schule Probleme haben und Probleme machen.

Gerade in der Corona-Krise sind diese Schüler*innen und ihre Familien besonders gefährdet.

Im Distanzunterricht gibt es einige Schüler, die keine Rückmeldung geben, auch Versuche der Schule und Lehrer, mit den Eltern und/oder Schüler Kontakt aufzunehmen, scheiterten.

In manchen Schulen kümmern sich dann die Schulsozialarbeiter darum, dass sie die Betroffenen zuhause aufsuchen, auch in der Corona-Zeit. Manche haben bereits eine Betreuung durch das Jugendamt.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-7/2021

Antrag der Fraktion B90 Die Grünen

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	17.	26. Februar 2021	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport	6.	22. Juni 2021	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Schule und Bau	5.	22. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	14.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen Jugendhilfe, Schule, Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Einrichtungen der Jugendhilfe, die Schulen und die Schulsozialarbeit verabreden, bei Schülern und Jugendlichen, die sie gemeinsam betreuen, künftig eng zusammenzuarbeiten.

Ziel einer Kooperation zwischen Jugendhilfe, der Schule und der Schulsozialarbeit ist es, Kinder und Jugendliche in Problemlagen möglichst frühzeitig zu unterstützen. Dabei ergänzen sich die spezifischen Fachkompetenzen der einzelnen Institutionen.

Nähere Erläuterungen zum Antrag:

Folgende Grundsätze der Kooperation könnten sein:

1. Im Mittelpunkt der Kooperation stehen die Bedarfe der Schülerin/des Schülers.
2. Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit nutzen ihre Fachkompetenzen und Handlungsmöglichkeiten, um das Kind/den Jugendlichen zu unterstützen.
3. Sie respektieren ihr jeweils spezifisches fachliches Handeln.
4. Sie beziehen das Kind/den Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten in die Förder- und Hilfeplanung mit ein.
5. Sie informieren sich unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange gegenseitig, solange ein Fall gemeinsam bearbeitet wird.

Begründung:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 SGB VIII). „Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.“ (§ 4 SchulG) Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit begleiten und unterstützen junge Menschen auf ihrem Weg ins Leben. Sie arbeiten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen, aber mit unterschiedlichen Kompetenzen und Methoden. Eine Kooperation der Institutionen ist besonders dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche schwierige Lebenssituationen nicht mehr bewältigen können, auffällige Verhaltensweisen entwickeln und auch in der Schule Probleme haben und Probleme machen.

Gerade in der Corona-Krise sind diese Schüler*innen und ihre Familien besonders gefährdet.

Im Distanzunterricht gibt es einige Schüler, die keine Rückmeldung geben, auch Versuche der Schule und Lehrer, mit den Eltern und/oder Schüler Kontakt aufzunehmen, scheiterten.

In manchen Schulen kümmern sich dann die Schulsozialarbeiter darum, dass sie die Betroffenen zuhause aufsuchen, auch in der Corona-Zeit. Manche haben bereits eine Betreuung durch das Jugendamt.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

A U S Z U G

aus der 28. Sitzung
des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg
am Freitag, 26. Februar 2021 in Merenberg

17. Schließung eines Kooperationsvertrages zwischen Jugendhilfe, Schule, (AT-7/2021) Schulsozialarbeit

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN begründet deren Abgeordneter, Herr Heinz-Jürgen Deuster, den nachfolgenden Antrag.

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Einrichtungen der Jugendhilfe, die Schulen und die Schulsozialarbeit verabreden, bei Schülern und Jugendlichen, die sie gemeinsam betreuen, künftig eng zusammenzuarbeiten.

Ziel einer Kooperation zwischen Jugendhilfe, der Schule und der Schulsozialarbeit ist es, Kinder und Jugendliche in Problemlagen möglichst frühzeitig zu unterstützen. Dabei ergänzen sich die spezifischen Fachkompetenzen der einzelnen Institutionen.

Folgende Grundsätze der Kooperation könnten sein:

1. Im Mittelpunkt der Kooperation stehen die Bedarfe der Schülerin/des Schülers.
2. Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit nutzen ihre Fachkompetenzen und Handlungsmöglichkeiten, um das Kind/den Jugendlichen zu unterstützen.
3. Sie respektieren ihr jeweils spezifisches fachliches Handeln.
4. Sie beziehen das Kind/den Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten in die Förder- und Hilfeplanung mit ein.
5. Sie informieren sich unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange gegenseitig, solange ein Fall gemeinsam bearbeitet wird.

Eine Aussprache findet zu diesem Punkt nicht statt. Die Fraktionen verständigen sich jedoch untereinander über den Umgang mit dem Antrag. Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann fasst vor der Beschlussfassung den folgenden Vorschlag zusammen:

Der Antrag wird zur Beratung in die Ausschüsse Jugend, Schule und Bau (federführend) sowie Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport verwiesen. Der Kreissauschuss wird dazu gebeten, bereits im Vorfeld die entsprechenden Prüfungen und Unterlagen für die Ausschussberatungen vorzubereiten. Die inhaltliche Beratung des Antrages soll dann nach den Neukonstituierungen in den Ausschüssen erfolgen.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den o. a. Antrag zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Jugend, Schule und Bau (federführend) sowie den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Jugendhilfe, Schule und Schulsozialarbeit zwecks engerer Zusammenarbeit, um Kinder und Jugendliche in Problemlagen möglichst frühzeitig zu unterstützen.

Fachliche Einschätzung

Durch Beschluss des Kreistages vom 15. Februar 2002 wurden im Landkreis Limburg-Weilburg erstmals Mittel für ein „Projekt zur Einführung von sozialer Arbeit an Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg“ bereitgestellt. Beginnend mit dem Schuljahr 2002/2003 erfolgte die Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendbildungswerk bzw. auch der Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung (GAB) und unter ständiger Begleitung der Kreisgremien (insbesondere des Jugendhilfeausschusses). Am 28. September 2007 wurde vom Kreistag das „Grundlagenpapier zur Einführung von Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg“ einstimmig beschlossen. Dies fand auch Eingang in den Schulentwicklungsplan des Landkreises. Seither hat sich „Schulsozialarbeit“ organisatorisch, rechtlich und fachlich stets weiterentwickelt. Grundlage für die Schulsozialarbeit in unserem Landkreis bildet zurzeit die Konzeption vom 2. Oktober 2015 (vgl. Anlage 4).

Für die gemeinsame Sitzung der beiden Fachausschüsse des Kreistages am 22. Juni 2021 wurde den Mitgliedern gemäß Auftrag des Kreistages vom 26. Februar 2021 und in Absprache mit Herrn Landrat und Jugenddezernenten Michael Köberle ein sehr umfangreiches „Informationspaket“ zusammengestellt. Bestandteil dieses Paketes sind als Muster auch sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg und den Städten/Gemeinden des Kreises als Trägern der Schulsozialarbeit bereits abgeschlossen worden sind (vgl. Anlagen 5, 6a und 6b).

Vor dem Hintergrund der oben nur kurz beschriebenen fast 20jährigen Entwicklung bzw. Erfahrung wurden auch die vorliegenden Vereinbarungen verfasst und abgeschlossen. Zudem sind „Zielvereinbarungen“ vorgesehen (vgl. Anlage 5, Ziff. 4), in denen die Tätigkeitsfelder und Ziele der päd. Mitarbeiter/innen in der Schulsozialarbeit zwischen den Städten/Gemeinden, dem Landkreis und den jeweiligen Schulen sehr flexibel gestaltet, regelmäßig neu beschrieben und weiterentwickelt werden.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Kontext jedoch

- a) die Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mit den Trägern (Anlage 6b) und
- b) die „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 4 KKG i.V.m. § 8b SGB VIII“ zwischen den Schulen, dem Staatlichen Schulamt und dem Landkreis mit ihren zahlreichen Anlagen (vgl. Anlage 8).

Sie beinhalten die Beschreibung der jeweiligen Schutzaufträge, Anhaltspunkte für Gefährdungen und Risikoeinschätzungen sowie Verfahrensabläufe, Hinweise zu Datenschutz und Dokumentation etc. Der Vereinbarung nach § 4 KKG i. V. m. § 8b SGB VIII sind u. a. eine „Checkliste zur Risikoabschätzung“, ein Ablaufschema, ein einfach aufgebauter „Meldebogen“ oder ein Vordruck zur Falldokumentation sowie die Kontaktdaten einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, welche der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Limburg-Weilburg, im Auftrag des Landkreises angestellt hat, explizit beigefügt. Deren Inanspruchnahme ist für die Sozialpädagogischen Fachkräfte und die Schulen im Übrigen kostenfrei möglich.

Unseres Erachtens entspricht insbesondere das Wesen dieser beiden oben genannten Vereinbarungen voll und ganz der Intention des Antrages der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, nämlich die bestmögliche Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfe/Schulsozialarbeit und Schule für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen – selbstverständlich unter Einbeziehung von Personensorgeberechtigten.

Vor diesem Hintergrund sehen wir das Ziel des Antrages als „erreicht“ an. Zum einen existieren mit den bereits abgeschlossenen Vereinbarungen für die entsprechenden Fälle vielfältige verbindliche Regelungen der Kooperation. Zum anderen würden wir uns sehr darüber freuen, wenn der kreisweite Schutz von Kindern und Jugendlichen allein dadurch noch verbessert werden könnte, indem sich alle Schulen der Vereinbarung nach § 4 KKG i.V. m. § 8b SGB VIII anschließen (vgl. Anlage 9). Dies ist das gemeinsame Ziel von Staatlichem Schulamt und Landkreis. Dafür werben wir; dafür leisten wir gerne auch weiterhin Unterstützung.

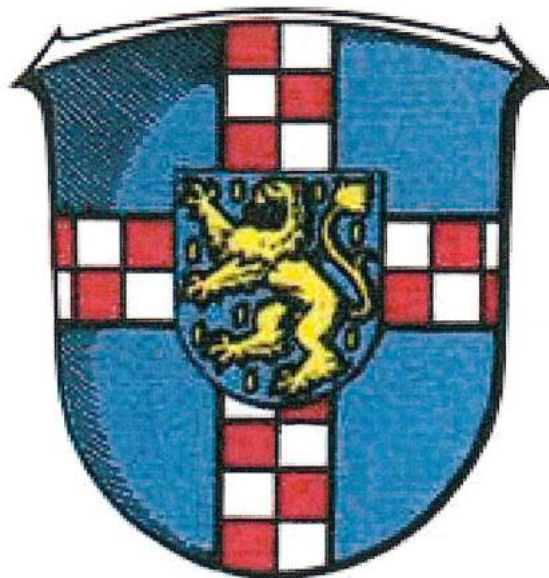
Von einem Beschluss zum Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen raten wir aber auch ab, weil der Bundesgesetzgeber am 3. Juni 2021 mit dem „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) „Schulsozialarbeit“ erstmalig und explizit im Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in § 13a SGB VIII – verankert hat (vgl. Anlage 10). Die Ausgestaltung über Inhalt und Umfang der Schulsozialarbeit wird demnach allerdings den Ländern überlassen. Hier ist nun also das Land Hessen gefordert, welches in der Vergangenheit keine konkreten Reglementierungen zur Schulsozialarbeit erlassen und sich grundsätzlich auch nicht an deren Finanzierung beteiligt hat. Unter der Voraussetzung, dass sich das Land Hessen künftig möglicherweise an der Finanzierung von Schulsozialarbeit in den Landkreisen und Städten – wie und in welcher Höhe auch immer – beteiligen könnte, wäre es aus unserer Sicht ggf. sogar (förder)schädlich, wenn vor Ort nun ggf. noch dezideriertere Vorgaben gemacht werden.

gez.:

J. Hebgen
Amtsleiter

**Konzeption
für die
„Schulsozialarbeit im Landkreis
Limburg-Weilburg“**

**Gemäß Beschluss des Kreistages
vom 2. Oktober 2015**



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	3
Definition der Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg	4
Ziele	5
Aufgaben / Leistungen der Schulsozialarbeit	6
Trägermodelle	7
Qualifikation/Profession	7
Finanzierung	8

Anlage:
Rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

Rechtliche Grundlagen

In Hessen besteht hinsichtlich der Schulsozialarbeit keine eigene gesetzliche Regelung, so dass auf die Bestimmung des § 13 Abs. 1 SGB VIII Bezug zu nehmen ist. Es heißt dort, dass jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfe angeboten werden soll, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördert.

Weitere für die Schulsozialarbeit zu beachtende Regelungen finden sich im weiteren Sinne in den §§ 1, 11, 80 und 81 SGB VIII sowie in § 12 HKJGB in ihrer jeweils geltenden Fassung. Art und Umfang der Leistung sind nicht näher bestimmt.

Schulsozialarbeit stellt eine Leistung der Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII dar. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Hessen die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 1 HKJGB).

Gemeinden können zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmt werden (vgl. § 5 Abs. 2 HKJGB) oder aufgrund ihrer örtlichen Allzuständigkeit (vgl. Art. 137 Abs. 1 HV) Aufgaben der Schulsozialarbeit für ihren Bereich freiwillig wahrnehmen. Die freiwillige Übernahme führt nicht dazu, dass die Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden. Zuständigkeit und Gesamtverantwortung für die Schulsozialarbeit verbleiben bei dem gesetzlich bestimmten Jugendhilfeträger.

Das Hessische Kultusministerium ermöglicht hessischen Schulen, Angebote zur „unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags i. S. der §§ 2 und 3 HSchG“ durchzuführen und zu finanzieren. Der betreffende Erlass ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Er soll die soziale Arbeit der Träger der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII nicht ersetzen, sondern diese Bereiche ergänzen und vernetzen.

Definition der Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg

Schulsozialarbeit zielt auf die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrem Prozess des Erwachsenwerdens, auf Unterstützung bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung sowie auf Förderung ihrer Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und /oder sozialen Problemen.

Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe vereint die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit: „Einzelhilfe“, „Gruppenarbeit“ sowie „Gemeinwesenarbeit“ innerhalb eines sozialpädagogischen Gesamtkonzeptes. Sie fördert die schulische Ausbildung und die soziale Integration und trägt damit ergänzend und erweiternd zur Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule bei.

Bisher gibt es keine fundierten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die belegen könnten, inwieweit Schulsozialarbeit direkt Einfluss auf die Schulentwicklung nimmt. Spürbar an den Standorten von Schulsozialarbeit ist, dass sozialpädagogische Haltungen, Handlungsweisen und Methoden langsam Akzeptanz und Eingang in die Schulen vor Ort finden. Lehrkräfte fordern sozialpädagogische Unterstützung in schwierigen Klassen ein und fühlen sich durch die Schulsozialarbeit entlastet. Sie lernen mehr und mehr die Trainingsprogramme und Projekte der Schulsozialarbeit zum Sozialen Lernen schätzen. Schulsozialarbeit wird in ihrer Brückenfunktion zur Jugendhilfe bei Einzelfallproblemen in Anspruch genommen, ebenso beratend bei Klassenkonferenzen hinzugezogen. Lehrkräfte lassen sich durch die Schulsozialarbeit in sozialpädagogische Methoden und Handlungsweisen einführen.

Diese positiven Wirkungen von Schulsozialarbeit werden unter anderen inzwischen durch mehrere wirkungs- und nutzerbezogene Studien und wissenschaftliche Begleitungen von verschiedenen Projekten im deutschsprachigen Raum bestätigt. Die Erfahrungen zeigen, dass Schulsozialarbeit bereits in der Grundschule ansetzen sollte, um rechtzeitig und wirksam Hilfsangebote im schulischen Kontext zu etablieren.

Schulsozialarbeit ergänzt Schule durch sozialpädagogische Professionalität mit dem Ziel der gesunden Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Schulsozialarbeit ist gleichberechtigter Partner in Kooperation mit Schule. Sie bildet eine Schnittstelle zu Hilfsangeboten weiterer Stellen und Institutionen.

Die Inanspruchnahme des Beratungsangebots der Schulsozialarbeit ist freiwillig. Nur so kann ein niedrigschwelliges Angebot in Vertrauen und damit fruchtbare Beratung, Begleitung, Unterstützung und Förderung münden.¹

¹ Vgl. Schulentwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die Jahre 2014 bis auf Weiteres

Ziele

Mit der Schulsozialarbeit – als Teil der Jugendhilfe – wird durch die regelmäßige Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, Eltern und weiteren Kooperationspartnern im Alltag ein erweitertes pädagogisches Handlungsrepertoire entwickelt. Dessen rechtzeitige und präventive Anwendung kann dazu beitragen die Probleme einzelner SchülerInnen und ihrer Familien, Fehlentwicklungen in der Biographie oder in der Schullaufbahn sowie beim Übergang in das Berufsleben zu lösen oder zu reduzieren. Schulsozialarbeit soll frühestmöglich Lösungswege aufzeigen und die Bereitstellung notwendiger Hilfen ermöglichen. Dies reduziert die Konflikt- und Gewaltpotentiale sowie die Verweigerungsformen in der Schule. Schulsozialarbeit trägt maßgeblich zur Chancengleichheit bei und dient dem Abbau sozialer Benachteiligung!

Grobziele und Methoden von Schulsozialarbeit:

- Anlaufstelle für SchülerInnen der Schule
- Förderung des Schulerfolgs
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenzen
- Beratende Elternarbeit
- Gestaltung von Schule als Lebensraum und Öffnung zum Gemeinwesen
- Unterstützung beim Übergang in andere Schulformen oder den Beruf
- Erprobung neuer Methoden, Realisierung von Projekten und Modellen
- Förderung von Partizipationsstrukturen

Vor der Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung von Schulsozialarbeit an einer Schule, werden vom Amt für Jugend, Schule und Familie gemeinsam mit der jeweiligen Schule, Rahmenbedingungen und fachliche Standards formuliert. Konkrete Zielsetzungen, Kooperationsformen, konzeptionelle Leitlinien, Verantwortlichkeiten und die Arbeitsstruktur werden schriftlich vereinbart.

Aufgaben / Leistungen der Schulsozialarbeit

Im Folgenden werden wesentliche Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit skizziert. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind im Einzelfall zu konkretisieren.

Schulsozialarbeit kann eine Vielzahl von Angeboten gestalten, um ihre Ziele zu erreichen. Die aufgelisteten Angebote wurden und werden im Landkreis Limburg – Weilburg praktiziert.

Präventive Arbeit

- Beziehungsaufbau zu Schülerinnen und Schülern
- Projekttag und Projektveranstaltungen zu Themen wie: Mobbing an Schulen, Sexualität, Drogenmissbrauch, Jugendkriminalität, Medientage etc.
- Teilnahme an Klassenkonferenzen

Beratungsangebot

- Einzelberatung von SchülerInnen bei persönlichen Problemen (Scheidung, Schwangerschaft, Drogen)
- Kollegiale Beratung und Austausch von und mit Lehrerinne und Lehrern
- Beratung und evtl. Weitervermittlung an entsprechende soziale Institutionen (Erziehungsberatungsstelle, Drogenberatungsstelle, Schwangerschaftskonfliktberatung etc.)

Gruppenarbeit

- Zielgruppenorientierte Projekte
- Angebote zum Abbau geschlechtsspezifischer Rollenklischees
- Kleingruppenarbeit für SchülerInnen mit besonderen Hemmnissen wie z.B. mangelndes Selbstwertgefühl, Kontaktstörungen, Außenseiterposition etc.

Sozialpädagogische Intensivbegleitung

- Begleitung und Betreuung in Krisensituationen
- Unterstützung und Begleitung bei Schulverweiderinnen und Schulverweidern, Schulverweigererinnen und Schulverweigerern, Schulabstinentlerinnen und Schulabstinentler
- Koordination von Hilfeangeboten

Eltern- und Familienarbeit

- Themenbezogene Elternabende
- Konfliktberatung bei Familienkrisen
- Begleitung bei Elterngesprächen
- Vermittlung geeigneter Hilfen (Schuldenberatung, Erziehungsberatungsstellen etc.)

Trägermodelle

Die Erfahrungen zeigen, dass Schulsozialarbeit bereits in der Grundschule ansetzen sollte, um rechtzeitig und wirksam Hilfsangebote im schulischen Kontext zu etablieren.

Anstellungsträger der im Landkreis Limburg-Weilburg tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sind derzeit die Städte und Gemeinden. Es besteht eine Abstimmungspflicht mit dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Planung und Durchführung dieser Aufgaben. So erfolgen Auswahl der Schulen und Personalbemessung in enger Abstimmung zwischen Kommunen und Landkreis. Vielerorts wird Schulsozialarbeit zudem in Personalunion oder in enger Kooperation mit der örtlichen kommunalen Jugendpflege angeboten. Es findet auf diesem Wege eine Vernetzung schulischer und außerschulischer Angebote statt. Bei der Bemessung des Personalbedarfs können auch andere an der Schule oder im Umfeld bereits vorhandene Angebote der sozialen Arbeit berücksichtigt werden.

Denkbar wäre auch die Trägerschaft durch einen freien Träger der Jugendhilfe oder den Landkreis Limburg-Weilburg selbst. Dieser könnte sich zur Erfüllung der mit der Schulsozialarbeit verbundenen Aufgaben eines geeigneten Dritten, z. B. die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung, bedienen oder die Aufgaben durch eigene Mitarbeiter wahrnehmen (eigener Fachdienst oder Anbindung an den Fachdienst Jugendförderung und Grundschulen im Amt für Jugend, Schule und Familie).

Qualifikation/Profession

Als Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter sollen hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Dazu zählt ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie ein vergleichbares Bachelor- oder Masterstudium.

Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Praxisberatungen ist wünschenswert. Die Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wird erwartet.

Finanzierung

1. Für die Finanzierung der Schulsozialarbeit nach dieser Konzeption ist grundsätzlich die jeweilige Stadt/Kommune als Anstellungsträger verantwortlich.
2. Der Landkreis beteiligt sich als Kooperationspartner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich mit 30 % der Bruttopersonalkosten einer Vollzeitstelle, sofern sie zu 50% für Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt wird. Eine Verpflichtung zur konzeptionellen Festlegung und schuljährlicher Evaluation ist Voraussetzung für die Förderung. Der Landkreis stellt darüber hinaus jährlich einen Sachkostenzuschuss i.H.v. bis zu 1.000 € für jede geförderte Stelle zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass sich der Anstellungsträger in gleicher Höhe an den Sachkosten beteiligt. Der Anstellungsträger legt über die Personal- und Sachkosten jährlich einen Verwendungsnachweis vor.
3. Die Beteiligung des Landes bzw. der Schule wird angestrebt. Die Beteiligung kann direkt durch das Land oder indirekt über das Personalkostenbudget der jeweiligen Schule sichergestellt werden. Der Anteil des Landes bzw. der Schule wird vorrangig zur Verminderung der Kosten des Anstellungsträgers eingesetzt. Die direkte oder indirekte Beteiligung des Landes an den Personalkosten ist künftig Voraussetzung für eine Mitfinanzierung durch den Landkreis. Davon unberührt sind die Stellen der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die der Landkreis bisher gefördert hat (Vgl. Schulentwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die Jahre 2014 bis auf Weiteres, Seite 69 – 71). Sollte eine Schule alleine nicht über ausreichende Finanzierungsanteile verfügen, können mehrere Schulen miteinander kooperieren.
4. Fördervoraussetzung ist in allen Fällen der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit und dem Landkreis nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2 SGB VIII.

Anlage 1: Rechtliche Grundlagen

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII): Kinder- und Jugendhilfe

§ 1

[Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11

[Jugendarbeit]

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,

6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 13 **[Jugendsozialarbeit]**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 80 **[Jugendhilfeplanung]**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81

[Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen]

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

§ 12 Jugendhilfeplanung

(1) Bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Grundsätze und Ziele nach § 1 zu beachten. Sie soll mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden und den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

(2) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, aber Leistungen der Jugendhilfe erbringen, sind an der Jugendhilfeplanung von Beginn an zu beteiligen. Ziel, Gegenstand und Verfahren der Planung sind mit ihnen zu erörtern. Rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses oder des Landesjugendhilfeausschusses ist den Zusammenschlüssen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und den sonstigen Zusammenschlüssen der Träger der freien Jugendhilfe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) An der Jugendhilfeplanung sind die anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zu beteiligen. Dies schließt die Schulen mit ein.

Muster

V e r t r a g

zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg
- vertreten durch den Kreisausschuss, nachstehend „Landkreis“ genannt –

u n d

der Stadt/Gemeinde
- vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand, nachstehend „Stadt/Gemeinde“
genannt -

ü b e r

die finanzielle Beteiligung und fachliche Mitwirkung des Kreises im Rahmen der, von
der Stadt/Gemeinde , an der durchgeführten Schulsozialarbeit.

Präambel

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse und deren Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verlangen eine Neuorientierung von Schule, Jugendhilfe und anderen Institutionen. Schule wird sich verändern müssen, damit sie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag weiter erfüllen kann. Schulsozialarbeit unterstützt die individuelle, schulische und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Sozialraum Schule. Sie fördert die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Eltern sowie anderen Institutionen und Initiativen. Basis der Vereinbarung ist die vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am 2. Oktober 2015 beschlossene „Konzeption für die Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg“.

1. Finanzierung und Personal

Der Landkreis trägt 30 v. H. der Bruttopersonalkosten eines/einer in Vollzeit beschäftigten pädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin der Stadt/Gemeinde , soweit dieser/diese mit 50 v. H. seiner/ihrer Tätigkeit Sozialarbeit durchführt. Der Mitarbeiter/Die Mitarbeiterin soll über die Qualifikation einer/s Sozialarbeiterin/s oder Sozialpädagogin/en verfügen.

Sofern die Stadt/Gemeinde bereits einen pädagogischen Mitarbeiter/eine pädagogische Mitarbeiterin beschäftigt, den/die sie mit der Schulsozialarbeit betrauen will, kann ihr/ihm die Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Kreis übertragen werden. Gleiches gilt für einen Aufgabenübergang bei der Beschäftigung mehrerer pädagogischer Mitarbeiter.

Die Neueinstellung eines pädagogischen Mitarbeiters/einer pädagogischen Mitarbeiterin durch die Stadt/Gemeinde , den/die sie mit der Durchführung der

Sozialarbeit betrauen will, erfolgt ebenfalls im Einvernehmen mit dem Landkreis. Es gilt der TVöD (S).

Die Stadt/Gemeinde weist dem Kreis zum Jahresende die für die Beschäftigung des vorgenannten Mitarbeiters/der vorgenannten Mitarbeiterin anfallenden Brutto-Personalkosten nach. Der Nachweis stellt die Grundlage für die Förderung durch den Kreis dar.

Der Landkreis stellt darüber hinaus jährlich einen Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 1.000,00 € für jede geförderte Stelle zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass sich der Anstellungsträger in gleicher Höhe an den Sachkosten beteiligt. Die Anforderung und Nachweisung der Sachkosten erfolgt ebenfalls zum Jahresende.

Fördervoraussetzung ist die zusätzlich zu dieser Vereinbarung abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit und dem Landkreis nach §8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2 SGB VIII.

2. Weitere Regelungen

Die Stadt/Gemeinde informiert den Kreis zum Schuljahresende sowie bei wichtigen Ereignissen schriftlich über die Tätigkeit ihres Mitarbeiters/ihrer Mitarbeiterin. Es ist den auf Seiten des Landkreises zuständigen Mitarbeitern gestattet, den Bericht bei Bedarf persönlich mit dem pädagogischen Mitarbeiter/der pädagogischen Mitarbeiterin zu erörtern.

Der Landkreis stellt als Schulträger Räumlichkeiten zur Verfügung, soweit dies für die Durchführung der Sozialarbeit nötig ist.

Der Landkreis unterstützt die Stadt/Gemeinde durch Beratung, Vernetzung sowie Fort- und Weiterbildung der mit der Schulsozialarbeit betrauten Fachkraft.

Der Landkreis evaluiert nach Ablauf von mit der Stadt/Gemeinde abgestimmten Zeiträumen die Aufgaben des Schulsozialarbeiters/ der Schulsozialarbeiterin und schreibt sie gemeinsam mit ihr fort.

3. Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr, beginnend ab dem , geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (auf Seiten des Kreises z. B. mangels haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel) bleibt davon unberührt. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

4. Zielvereinbarung

Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Zielvereinbarung für die Schulsozialarbeit zu schaffen. Darin sind insbesondere die Tätigkeitsfelder des pädagogischen Mitarbeiters/der pädagogischen Mitarbeiterin der Stadt/Gemeinde zu beschreiben sowie der Zeitraum einer regelmäßigen Auswertung der Erfahrungen aus dessen/deren Tätigkeit (Evaluation) festzulegen. Die Schule ist bei der Beschreibung der Tätigkeitsfelder und Ziele sowie bei der Auswertung in geeigneter Weise zu beteiligen.

5. Änderungen des Vertrages

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Vertragsbestimmungen durch solche wirksamen Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

Limburg, den _____, den _____

(Köberle)
Landrat

Bürgermeister/in

(Sauer)
Erster Kreisbeigeordneter

Erste/r Beigeordnete/r

Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII

Zwischen

(Name des Trägers)
(Verantwortliche Person)
(Straße)
(PLZ, Ort)

- Vereinbarungspartner zu 1) -

und

dem Landkreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss,
Amt für Jugend, Schule und Familie, Schiede 43, 65549 Limburg, als örtlichem
Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Die Vereinbarungspartner haben einen Vertrag über Schulsozialarbeit geschlossen. Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2

Beschäftigungs- und Arbeitsverbot

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass im Rahmen der Schulsozialarbeit keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer der unter § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

§ 3

Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung der Verpflichtung nach § 2 ist dem Vereinbarungspartner zu 1 ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung in der Schulsozialarbeit vorzulegen. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

§ 4

Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1) sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner zu 1) nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1) bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 5

Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 6
Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen.

§ 7
Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, jedoch nicht vor dem Ende des Vertrages der Vereinbarungspartner über Schulsozialarbeit vom _____.

Sollten eine oder mehrere Regelungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht berühren.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Vereinbarungspartner zu 1)

Vereinbarungspartner zu 2)

Vereinbarung
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Zur Umsetzung der Vorgaben des § 8a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in seiner gültigen Fassung

treffen

der Magistrat der Stadt bzw. der Gemeindevorstand der Gemeinde
[Gemeinde/Stadt eintragen], [Adresse eintragen]
-nachfolgend Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit genannt-

und

der Landkreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss,
Amt für Jugend, Schule und Familie, Schiede 43, 65549 Limburg
-nachfolgend Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt-

folgende Vereinbarung:

§ 1
Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (3) Der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 8a SGB VIII in seiner gültigen Fassung einhält.

§ 2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Nimmt eine Fachkraft des Trägers der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie diese zunächst der zuständigen Leitung mit. Ergeben sich im Rahmen einer dann verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- (2) Hat der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit aufgrund der individuellen Strukturen oder aus anderen organisatorischen Gründen keine Möglichkeiten, wahrgenommene Anhaltspunkte einer Leitungskraft nach Absatz 1 mitzuteilen und in einer kollegialen Beratung zu erörtern, kann die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellte insoweit erfahrene Fachkraft oder eine vom Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit unmittelbar beauftragte insoweit erfahrene Fachkraft, zur kollegialen Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende insoweit erfahrene Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - einschlägige Berufsausbildung,
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - persönliche Eignung
- (4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit Namen und Kontaktdaten von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung (Anlage 1). Die Inanspruchnahme dieser Personen ist für den Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit kostenfrei. Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Sofern der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit auf andere insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreift, so hat er die dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos frühest möglich einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

§ 3

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

-
- (1) Halten die Fachkräfte des Trägers der kommunalen Jugendarbeit/ Schulsozialarbeit zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche die

kommunale Jugendarbeit/Schulsozialarbeit selbst anbietet, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.

- (2) Sind zur Sicherung des Kindeswohls andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt.
- (3) Der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4

Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Erscheinen dem Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden konnte, so informiert er die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.
 - (2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich, so erfolgt diese Information nach Möglichkeit durch eine Leitungskraft der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit und im Übrigen durch die in der Jugendarbeit/Schulsozialarbeit eingesetzte Fachkraft. Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich und enthält insbesondere
 - Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes,
 - Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
 - Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - das Ergebnis der vorgenommenen Risikoeinschätzung,
 - Angaben zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.
 - (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt dem Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung.
-

§ 5

Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

- (1) Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Von einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls kann außerdem in den Fällen ausgegangen werden, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich telefonisch, per FAX, E-Mail oder persönlich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die Weitergabe von Informationen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unbeschadet der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurden, die gem. § 2 dieser Vereinbarung in der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit durchgeführten Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung jedoch nicht ausreichen oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl gem. § 5 dieser Vereinbarung vorliegt.
- (2) Der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Abläufe sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 7

Dokumentation

- (1) Der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender interner Regelungen verpflichtet sich der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit die Dokumentation aller Handlungsschritte gem. §§ 2 bis 5 dieser Vereinbarung sicherzustellen. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,

- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit stellt die sachgerechte Unterrichtung der Leitung bzw. der in der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit eingesetzten Fachkraft sowie der ggf. weiteren vorhandenen Fachkräfte des Dienstes über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.
- (2) Der Träger der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 2 bis 7. Ein ggf. vorhandenes Schutzkonzept wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Schutzkonzeptes.

§ 9 Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Leitung der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit bzw. die in der kommunalen Jugendarbeit/Schulsozialarbeit eingesetzte Fachkraft und im Übrigen die für die kommunale Jugendarbeit/Schulsozialarbeit verantwortliche Person unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 4 und 5 gemeldeten Fälle.
- (2) Diese werden im weiteren Verfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben gemeinsam ausgewertet, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ersetzt die abgeschlossene Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom . Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für den Fall gesetzlicher Änderungen des § 8a SGB VIII.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen umdeuten oder durch rechtlich zulässige Bestimmungen ergänzen, die dem Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der diesem zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen des § 8a SGB VIII sowie den Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Für die Schließung von Regelungslücken gilt Gleiches entsprechend.

Für den Träger der kommunalen
Jugendarbeit/Schulsozialarbeit:

Für den Träger der
öffentlichen Jugendhilfe:

Ort und Datum

Ort und Datum

Bürgermeister

Amtsleiter

Erste/r Beigeordnete/r

stellvertretende/r Amtsleiter/in

Schulsozialarbeit 2021

Kommune	Stellen	eingesetzt an folgenden Schulen
Beselich	1	Grundschule Beselich
Brechen	1	Schule im Emsbachtal
Bad Camberg	**) 1	Taunusschule Bad Camberg
Dornburg	1	Mittelpunktschule St.Blasius
Elbtal	0	keine Schulsozialarbeit
Elz	1	Erlenbachschule
Hadamar	1	Fürst-Johann-Ludwig-Schule
Hünfelden	1	Freiherr-vom-Stein-Schule
Limburg	2	Joh.-W.-v.Goethe-Schule, Erich-Kästner-Schule, Leo-Sternberg-Schule
Löhnberg	1	Schule auf dem Falkenflug
Mengerskirchen	1	Franz-Leuninger-Schule
Merenberg	1	Albert-Wagner-Schule
Runkel	*) 1	Johann-Christian-Senckenberg-Schule, Runkel
Selters	1	Mittelpunktschule Goldener Grund
Villmar	1	Johann-Christian-Senckenberg-Schule, Villmar
Waldbrunn	*) 1	Grundschule Hintermeilingen
Weilburg	1	Heinrich-von-Gagern-Schule
Weilmünster	1	Weiltalschule
Weinbach	0	keine Schulsozialarbeit

*) Stelle zur Zeit nicht besetzt

**) zur Zeit nur halbe Stelle

V e r e i n b a r u n g

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) i.V.m. § 8b Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII)

zwischen

«Anrede», «Straße», «Postleitzahl», «Ort»

-Staatliches Schulamt/Schule

und

dem Landkreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss, Amt für Jugend, Schule und Familie, Schiede 43, 65549 Limburg

- nachfolgend Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

Präambel:

Ziel der Vereinbarung ist es, auf der Ebene der Schulen im Bereich des Landkreises Limburg-Weilburg einen abgestimmten Handlungsrahmen zu schaffen, der ein frühzeitiges Erkennen und eine frühzeitige Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Kontext der Schule unterstützt sowie die qualifizierte Intervention sichert.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit des Amtes für Jugend, Schule und Familie mit der Schule bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin/eines Schülers gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) i. V. m. § 8b Sozialgesetzbuch, Achten Buch (SGB VIII) und § 3 Abs.10 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in ihrer jeweils geltenden Fassung (s. Anlage 1).

Die Sicherung des Wohls und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler kann nur auf der Basis einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Familie, dem Staatlichen Schulamt, der Schule und den Eltern gelingen.

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag des Amtes für Jugend, Schule und Familie

(1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

§ 2

Aufgabe der Schule und des Staatlichen Schulamtes

(1) Die Schule handelt gemäß dem in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag und den im § 1 des Hessischen Schulgesetzes genannten Grundsätzen. Bei der Feststellung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Schülers/einer Schülerin unterrichtet die Schule gemäß § 3 Abs. 10 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes das Amt für Jugend, Schule und Familie. Das Verfahren erfolgt unter Anwendung der §§ 3 bis 8 dieser Vereinbarung.

(2) Das Staatliche Schulamt überprüft als Schulaufsichtsbehörde die Realisierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Schulen und unterstützt sie dabei. Es achtet auf die Erfüllung des Auftrages gemäß § 3 Abs. 10 HSchG und koordiniert die Bestimmungen dieser Vereinbarung regional mit dem Amt für Jugend, Schule und Familie. Schul- und verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Schulen bei Bedarf bei der Umsetzung.

§ 3

Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Nimmt eine Lehrkraft Anhaltspunkte wahr (vgl. Anlage 2), die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie/er diese der zuständigen Schulleitung mit (gemäß Anlage 3).

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Schülerin / der Schüler sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos frühestmöglich einzubeziehen. Die mögliche Gefährdungssituation wird mit der Schülerin/dem Schüler und den Personensorgeberechtigten erörtert, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Die Lehrkraft meldet neue Erkenntnisse an die Schulleitung zurück.

(3) Im Rahmen einer verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung, die mit Hilfe der Dokumentation zur Risikoabschätzung (Anlage 7) durchgeführt werden kann und das Erfassen der Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zum Ziel hat, schätzt die Schulleiterin / der Schulleiter abschließend die aktuelle Situation ein.

- Bei Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Meldung an die Fachstelle Kinderschutz des Amtes für Jugend, Schule und Familie (siehe Anlage 4).
- Bei einer unklaren Einschätzung in Bezug auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sollen in einem nächsten Schritt eine insoweit erfahrene Fachkraft und ggf. andere Fachkräfte beteiligt werden.

- Können nach der kollegialen Fallberatung die Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt werden, sollte dieses Ergebnis ebenfalls für die Schülerakte dokumentiert werden und eventuell schulinterne oder ambulante Hilfen angeboten werden (siehe Anlage 6).

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Staatlichen Schulamt/Schule Namen und Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft und der Fachstelle Kinderschutz zur Verfügung (s. Anlage 5). Die Inanspruchnahme dieser Personen ist für die Schule kostenfrei. Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Sofern Staatliches Schulamt/Schule auf andere insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreift, so haben sie die dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

§ 4

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Kommt die Schule im Beratungsverlauf zu der Einschätzung einer latenten Kindeswohlgefährdung, wird sie den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Angebote von schulischen und außerschulischen Hilfen aufzeigen und auf deren Inanspruchnahme hinwirken (siehe Anlage 6).

(2) Sofern die Schule mit Einverständnis der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten über die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen informiert worden ist, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beobachten, ob diese in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 5

Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei latenter Kindeswohlgefährdung

(1) Erscheinen der Schule die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden, so informiert sie die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information an das Amt für Jugend, Schule und Familie erfolgt.

(2) Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich mit dem als Anlage 4 beigefügten Meldebogen.

(3) Das Amt für Jugend, Schule und Familie bestätigt der Schule unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung. Es informiert die Schule unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 3 bis 6 gemeldeten Fälle.

§ 6

Verfahren bei akuter Gefahr für das Wohl des Kindes

(1) Ist die Gefährdung so unmittelbar, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann (s. hierzu Checkliste, Anlage 2), so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Von einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls kann außerdem gegebenenfalls in den Fällen ausgegangen werden, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist die Fachstelle Kinderschutz des Amtes für Jugend, Schule und Familie unverzüglich telefonisch oder persönlich und zusätzlich schriftlich (sh. Meldebogen Anlage 4) zu informieren. Weitere Verfahrensschritte sind mit dieser abzustimmen.

(3) Das Amt für Jugend, Schule und Familie bestätigt der Schule unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung. Es informiert die Schule unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 3 bis 6 gemeldeten Fälle.

§ 7

Datenschutz

(1) Die Schule und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die jeweils für ihren Bereich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Dokumentation

(1) Die Schule stellt sicher, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine vollständige, nachvollziehbare schriftliche Dokumentation durch die Lehrkräfte erfolgt.

(2) Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Dazu können die Anlagen 7 und 7a verwendet werden.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg informiert die Schulleitungen im Bereich des Landkreises Limburg-Weilburg über den Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung und wirkt darauf hin, dass Schulleitungen sowie die an den Schulen im Landkreis tätigen Lehrerinnen und Lehrer den Inhalt der als Anlage beigefügten Handlungsanleitung hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung schulintern als verbindlich festlegen.

(2) Das Amt für Jugend, Schule und Familie des Landkreises Limburg-Weilburg stellt den Anspruch der Lehrerinnen und Lehrer, die an den Schulen im Bereich des Landkreises tätig sind, auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sicher.

§ 10 Kooperation und Evaluation

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung wird im weiteren Verlauf evaluiert. Dazu findet mindestens einmal jährlich ein Austausch zwischen Staatlichem Schulamt und Amt für Jugend, Schule und Familie statt.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen umdeuten oder durch rechtlich zulässige Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der diesem zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen der §§ 8a SGB VIII, § 4 KKG und des § 3 Abs. 10 HSchG sowie den Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Für die Schließung von Regelungslücken gilt Gleiches entsprechend.

(4) Das Staatliche Schulamt und das Amt für Jugend, Schule und Familie sind befugt, bei übereinstimmender Einschätzung, die Anlagen anzupassen und fortzuschreiben.

Für die Schule

Für den Träger der
öffentlichen Jugendhilfe:

Ort und Datum
(ggf. Siegel)

Ort und Datum
(Siegel)

Für das Staatliche Schulamt

Ort und Datum
(ggf. Siegel)

Anlagen:

Anlage 1	Gesetzestexte
Anlage 2	Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
Anlage 3	Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung
Anlage 4	Meldung einer Kindeswohlgefährdung
Anlage 5	Kontaktdaten
Anlage 6	Ablaufschema zur Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Hilfsmöglichkeiten bei Verhaltensauffälligkeiten oder latenter Kindeswohlgefährdung
Anlage 7 und 7a	Risikoabschätzung und Schutzplan

Anlage 1: Gesetzestexte

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Hessisches Schulgesetz

§ 3 Abs. 10 (HSchG)

[....]

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden. Dies gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Anlage 2: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Datum: _____

2.1 Risikofaktoren

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential

- Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.
- Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.
- Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellen Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.
- Das Kind äußert Suizidabsichten.
- Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.
- Das Kind berichtet von emotionaler Vernachlässigung

Ergänzende Anzeichen

- Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.
- Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome (z.B. Schutzhaltung in Anwesenheit bestimmter Personen).
- Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu führen können.
- Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.

Sonstige Anzeichen

Körperliche Vernachlässigung

- Unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung.
- Mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung.
- Keine bzw. unzureichende Körperhygiene.

Inadäquate Betreuung

- Fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung.
- Unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellung von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts.
- Unregelmäßiger oder kein Schulbesuch.

Verhaltensauffälligkeiten

- Selbstgefährdendes, stark impulsives Verhalten, mangelnder Selbstschutz.
- Extrem sexualisiertes Verhalten.
- Massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität.

Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind

- Feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes.
- Soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen außerhalb des Elternhauses, fehlende Umweltreize/Deprivation
- Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse.
- Stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung.
- Massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes.
- Stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit.
- Fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs.
- Fehlende elterliche Kooperation mit Schulen, Schulischer Bildungs- und Erziehungsauftrag wird behindert.

Entwicklungsverzögerungen und Beeinträchtigungen

Risikofaktoren im familiären System

- Überforderungssymptome der Bezugsperson.
- Psychische Erkrankung oder Suchtproblem einer der Bezugspersonen.
- Häusliche Gewalt unter Erwachsenen.
- Bezugsperson als Kind misshandelt bzw. missbraucht.
- Sehr ungünstige materielle Verhältnisse oder Wohnbedingungen.

Weitere Besonderheiten / Bemerkungen

2.2 Schutzfaktoren

Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“

- Kind hat regelmäßig Sozialkontakte außerhalb der Familie.
- Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen.
- Kind besucht regelmäßig Tageseinrichtung/-pflege/-betreuung in der Schule
- Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt.

Schutzfaktor „Familie“

- Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.
- Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.
- Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.
- Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.
- Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.
- Eltern sind kooperationsbereit.

Schutzfaktor „Schule“

- Kind besucht regelmäßig die Schule.
- Eine geeignete Vertrauensperson (z.B. Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter/in) ist vorhanden.
- Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.
- Das Kind ist in das Klassensystem integriert

Weitere Schutzfaktoren / Bemerkungen

Anlage 3: Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

Lehrkraft erhält Kenntnis von möglicher Kindeswohlgefährdung, Information an SL

Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und der/dem betroffenen Schülerin/Schüler, Erörterung der Situation

(soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird)

Rückmeldung an die Schulleitung

Schulleitung und kollegiales Team (z.B. Krisenteam): Einschätzung und Dokumentation

1.

es liegt **keine KWG** vor
Dokumentation für Schülerakte, Angebote von schulinternen und ambulanten Hilfen unterbreiten

2.

Unklare Einschätzung, ob KWG vorliegt, Dokumentation

3.

Vorliegen einer akuten KWG, klare Einschätzung, Dokumentation

Falldokumentation
Beratung unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft, SSoz, Schulpsychologie, BFZ, andere Fachkräfte, ...*

akute KWG

Meldung an die Fachstelle Kinderschutz
(über vorliegende Falldokumentation)

latente KWG

Angebote von schulinternen und ambulanten Hilfen unterbreiten, auf Annahme der Hilfen hinwirken (s. Anlage 6)

- Werden die Hilfen nicht angenommen; erfolgt eine Meldung an Fachstelle Kinderschutz!

akute KWG

Fachstelle Kinderschutz wird tätig und entscheidet

(Kontaktdaten entnehmen Sie bitte Anlage 5)

Anlage 4: Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Kreisverwaltung Limburg – Weilburg
Amt für Jugend, Schule und Familie
Fachstelle Kinderschutz
Schiede 43
65549 Limburg

Fax-Nummer: **06431 – 296 406**
E-Mail:
Kinderschutz@limburg-weilburg.de

Datum: _____

Schule:
(Adresse, Telefon, E-Mail)

(Name der Schulleitung)

1. Feststellende Lehrkraft

Name	Funktion	Erreichbarkeit

2. Name des betroffenen Kindes

_____ ,

geb. am _____ ,

Geschlecht: m w

wohnhaft _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort _____

Name der Personensorgeberechtigten

Mutter: _____ , geb. am _____

wohnhaft _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort _____

Telefon: _____

Vater: _____, geb. am _____

wohnhaft _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort _____

Telefon: _____

Geschwister: _____, Alter: _____

_____, Alter: _____

**3. Beobachtete Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung
(Konkrete Schilderung mit Datum)**

**4. Bereits getroffene Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung,
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten**

5. Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft

ja, (am..., in welcher Form)

nein, aufgrund akuter Gefährdung

6. Kindeswohlgefährdung aufgrund von (s. Anlage 2)

7. Personensorgeberechtigte wurden über Weitergabe der Meldung an die Fachstelle Kinderschutz

informiert am _____

nicht informiert, weil _____

8. Sonstige Anmerkungen

(Unterschrift der Schulleitung, Datum)

Anlage 5: Kontaktdaten

1.

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Susanne Wenz-Erk
Deutscher Kinderschutzbund
Fachdienst Kinderschutz
Tel.: **0152 - 33768757**

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Limburg-Weilburg e. V.
Geschäftsstelle
Badehausweg 1
65520 Bad Camberg
Tel.: 06434 - 4028716
kinderschutz@dksb-lm.de

2.

**Amt für Jugend, Schule und Familie
Fachstelle Kinderschutz**

Schiede 43
65549 Limburg

Tel: 06431 – 296 675
06431 - 296 674

Kinderschutz@limburg-weilburg.de

Die Fachstelle Kinderschutz ist erreichbar:
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12 Uhr.

3.

Rufbereitschaft

Außerhalb der o.g. Servicezeiten kann in dringenden Notfällen die Rufbereitschaft des Amtes für Jugend, Schule und Familie über die Telefonnummer der Polizei Limburg, Telefon 06431 – 91400, Polizei Weilburg 06471- 93860 kontaktiert werden.

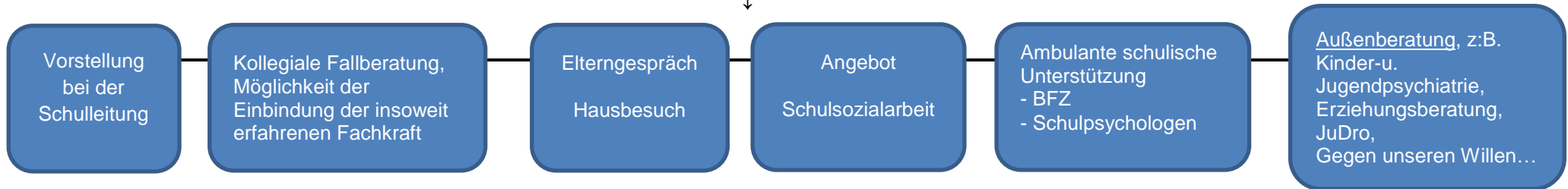
4.

**Schulpsychologie Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis
Limburg-Weilburg:**

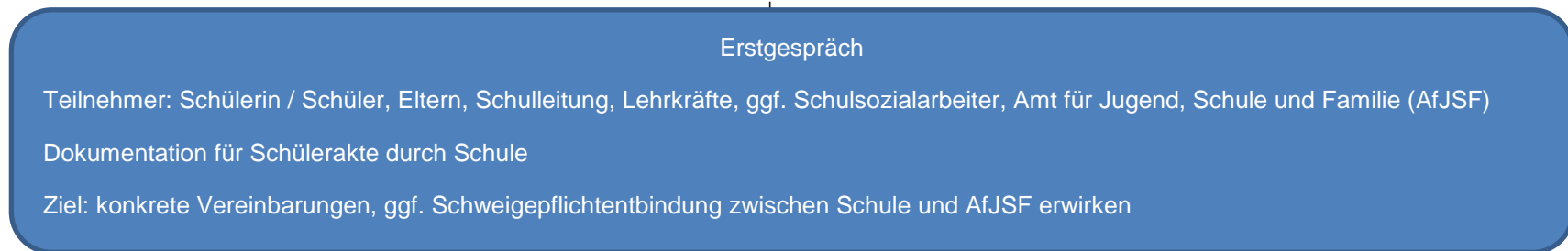
Erreichbar über die Zentrale: 06471 / 328 215

Anlage 6: Ablaufschema zur Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Hilfsmöglichkeiten bei Verhaltensauffälligkeiten oder latenter Kindeswohlgefährdung

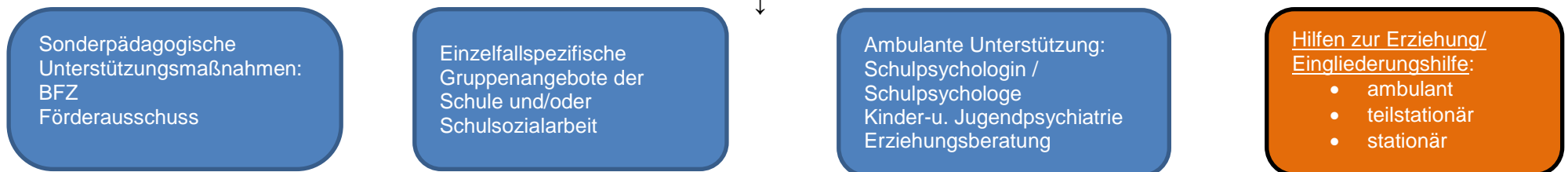
Möglichkeiten, die von der Schule ergriffen werden können



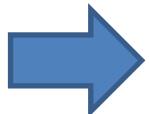
falls weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden: **Schule stellt in Absprache mit Eltern** (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) **Erstkontakt zur Jugendhilfe her**



Möglichkeiten[°]



[°] Kooperation in Abstimmung zwischen Amt für Jugend, Schule und Familie, Schule, Schulsozialarbeit und Eltern



Feedbackschleife: Überprüfung der Vereinbarung nach gemeinsam festgelegtem Zeitraum. Verantwortlich: verantwortliche Lehrkraft

Anlage 7: Risikoabschätzung

Schule: _____

Datum: _____ Uhrzeit: ____ : ____ Uhr Ort: _____

1. Feststellende Lehrkraft

Name	Funktion	Erreichbarkeit

2. Name der Familie _____, wh. _____

Des/r Minderjährigen _____, geb. _____

Name der Eltern _____

3. Kindeswohlgefährdung auf Grund von (vgl. Checkliste)

Beobachtete Anhaltspunkte:

4. Information der Schulleitung

Name	Funktion	Datum

5. Termin für die kollegiale Beratung (z. B. Klassenkonferenz, Krisenteam)

- Datum: _____
- Ort: _____
- Einladung der Beteiligten / Festlegung der Moderation

6. Ergebnis der kollegialen Beratung

<ul style="list-style-type: none">• Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor<ul style="list-style-type: none">➤ Dokumentation in der Schülerakte, Angebot ambulanter Hilfen	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">• Klare Einschätzung, dass Kindeswohlgefährdung vorliegt<ul style="list-style-type: none">➤ Meldung an die Fachstelle Kinderschutz	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">• Unklare Einschätzung, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt<ul style="list-style-type: none">➤ Notwendigkeit der Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderer Fachkräfte (bspw. BFZ, Schulpsychologie, ...)	<input type="checkbox"/>

7. Prognose

- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten möglich
 - Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten vorhanden
 - Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, Hilfe anzunehmen
 - Bereits getroffenen Maßnahmen
- Ggf. welche:

8. Termin für detaillierte Fallbesprechung (siehe Formular Schutzplan / Falldokumentation) (unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und andere Fachkräfte)

- Datum: _____
- Ort: _____
- Einladung der Beteiligten / Festlegung der Moderation

(Unterschrift der Lehrkraft)

(Unterschrift der Schulleitung)

Anlage 7a

Schutzplan / Falldokumentation

Schule: _____
 auf Grund der Risikoabschätzung vom: _____
 Datum: _____ Uhrzeit: _____ : _____ Uhr Ort: _____

1. Verantwortlich

	Name	Funktion	Erreichbarkeit
a) Amt für Jugend, Schule und Familie			
b) in der Schule			

2. Name der Familie _____ Adresse _____

Name der Schülerin / des Schülers _____ , geb. _____

Name der Eltern _____

3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Schilderung der verdachtsauslösenden Situation

4. Beteiligte Schutzplanbesprechung (z. B. andere Lehrkräfte)

Name	Funktion	Träger/Angebot	Erreichbarkeit

5. Beteiligte insoweit erfahrene Fachkraft

Name	Funktion	Träger/Angebot	Erreichbarkeit

6. Einschätzung der Situation anhand der gewichtige Anhaltspunkte (siehe Anlage 3)

(beschreiben – nicht bewerten!)

7. Prognose bei Fortbestand der Gefährdung

8. Ressourcenerhebung bezüglich der Familie

- ---
- ---
- ---
- ---

bezüglich des/r Minderjährigen

- ---
- ---
- ---
- ---

bezüglich des Umfeldes

- ---
- ---
- ---
- ---
- ---

9. Schutzmaßnahmen / Hilfen

Maßnahme / Hilfe	Hilfeadressat/in	Ziel	verantwortlich	Termin

10. Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte / Institutionen (siehe Datenschutz)

<input type="checkbox"/>	nein						
<input type="checkbox"/>	<p>Ja</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Wen?</th> <th style="width: 33%;">Durch wen?</th> <th style="width: 33%;">Bis wann?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Wen?	Durch wen?	Bis wann?			
Wen?	Durch wen?	Bis wann?					

11. Beteiligung der/s Minderjährigen (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

12. Beteiligung der Personensorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

13. Zeitpunkt der Überprüfung durch Beteiligte

Verantwortlicher	Ort	Datum / Uhrzeit

14. Kenntnisnahme

Beteiligte / Verteiler	Datum	Unterschrift

(Unterschrift der Schulleitung / Lehrkraft)

(Unterschrift Amt für Jugend, Schule und Soziales)

Abgeschlossene (und ausstehende) Vereinbarungen gemäß § 4 KKG i.V.m. § 8b Abs. 1 SGB VIII

GRUNDSCHULEN	8b		Adresse	Telefon	Fax	Leitung	Emailadresse
	Vereinbarung abgeschlossen am						
Erich-Kästner-Schule	16.10.2016		Goethestraße 2a, 65549 Limburg	(0 64 31) 4 20 05	496 405	Rektorin Eveline Hannappel	Mail: poststelle@erich-kaestner.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Grundschule Ahlbach	17.10.2016		Schulstraße 20, 65554 Limburg	(0 64 33) 13 64	93 06 94 9	Rektorin Maria Bopp	Mail: poststelle@g.ahlbach.schulverwaltung.hessen.de
Schule am Eschilishov Eschofen	10.10.2016		Kirchstraße 10, 65552 Limburg	(0 64 31) 7 23 63	47 86 10	Rektorin Ina Hörnig	Mail: poststelle@g.eschhofen.schulverwaltung.hessen.de
Lindenschule Lindenholzhausen	19.10.2016		Im Wingert 3, 65551 Limburg	(0 64 31) 7 31 16	47 95 46	Rektorin Stefanie Völlmecke- Selbach	Mail: poststelle@lindenschule.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Grundschule Linter	06.12.2016		Jahnstraße 5, 65550 Limburg	(0 64 31) 4 42 05	49 61 31	Rektorin Sonja Heidrich	Mail: poststelle@g.linter.schulverwaltung.hessen.de
Grundschule Offheim	11.10.2016		Dietkircher Straße 14, 65555 Limburg	(0 64 31) 5 14 61	77 96 46	Rektorin Carmen Roßbach	Mail: poststelle@g.offheim.schulverwaltung.hessen.de
Grundschule Staffel	10.10.2016		Schulstraße 16, 65556 Limburg	(0 64 31) 2 53 10	28 37 46	Rektorin Hannelore Balmert-Burggraf	Mail: poststelle@g.staffel.schulverwaltung.hessen.de
Christian-Spielmann- Schule	10.10.2016		Frankfurter Straße 40, 35781 Weilburg	(0 64 71) 79 40	62 98 58	Rektorin Carmen von Elkan	Mail: poststelle@christian-spielmann.weilburg.schulverwaltung.hessen.de
Pestalozzischule	26.09.2018		Konrad-Adenauer- Straße 21, 35781 Weilburg	(0 64 71) 24 32	37 95 71	Rektorin Birgit Grah	Mail: poststelle@pestalozzi.weilburg.schulverwaltung.hessen.de

Grundschule Bad Camberg	03.11.2016	Egerländer Straße 9, 65520 Bad Camberg	(0 64 34) 930891	93 08 92	Rektorin Anne Sandner	Mail: <u>poststelle@g.bad-camberg.schulverwaltung.hessen.de</u>
Grundschule Erbach	12.01.2017	Horstweg 2, 65520 Bad Camberg	(0 64 34) 75 10	90 40 90	Rektor Michael Wüst	Mail: <u>poststelle@g.erbach.schulverwaltung.hessen.de</u>
Grundschule Würges	10.10.2016	Schulstraße 77a, 65520 Bad Camberg	(0 64 34) 83 54	90 45 80	Rektorin Michaela Dums	Mail: <u>poststelle@g.wuerges.schulverwaltung.hessen.de</u>
Grundschule am Elbbach	ausstehend	Schulgäßchen 3, 65589 Hadamar	(0 64 33) 32 78	94 61 95	Rektorin Mechthild Michel-Böckling	Mail: <u>poststelle@g.niederhadamar.schulverwaltung.hessen.de</u>
Niederzeuzheim Außenstelle Grundschule am Elbbach	ausstehend	Schulstraße 5, 65589 Hadamar	(0 64 33) 48 73	48 73		
Herzenbergschule	10.10.2016	Nonnegasse 32a, 65589 Hadamar	(0 64 33) 20 63	94 90 47 3	Rektorin Nicole Reeh	Mail: <u>poststelle@g.hadamarschulverwaltung.hessen.de</u>
Oberzeuzheim Außenstelle Herzenbergschule	10.10.2016	Siegener Straße 5, 65589 Hadamar	(0 64 33) 48 59	94 68 70		
Steinbach Außenstelle Herzenbergschule	10.10.2016	Langstraße 13, 655589 Hadamar	(0 64 33) 48 83	94 57 36		
Arfurt Außenstelle Johann-Christian-Senckenberg-Schule	07.10.2016	Sportplatz 2, 65594 Runkel	(0 64 82) 49 96	60 73 27	Direktor Michael Uhl	Mail: <u>poststelle@ghrf.runkel-villmar.schulverwaltung.hessen.de</u>
Grundschule Dehrn	17.10.2016	Blankenstraße, 65594 Runkel	(0 64 31) 7 19 73	97 11 29	Rektorin Cornelia Mohr	Mail: <u>poststelle@g.dehren.schulverwaltung.hessen.de</u>
Schule am Sonnenhang	31.10.2016	Schulstraße 28, 65594 Runkel- Steeden	(0 64 82) 22 44	607 535	Rektorin Marie-Luise Issel	Mail: <u>poststelle@g.steeden.schulverwaltung.hessen.de</u>

Grundschule Beselich	11.04.2018	Schupbacher Straße 41, 65613 Beselich-Obertiefenbach	(0 64 84) 15 00	89 05 09	Rektor Mirco Borniger	Mail: poststelle@g.beselich.schulverwaltung.hessen.de
Grundschule Oberbrechen	10.10.2016	Kappenstraße 12, 65611 Brechen	(0 64 83) 72 44	91 84 11	Konrektor Georg Stenz	Mail: poststelle@g.oberbrechen.schulverwaltung.hessen.de
Dorndorf Außenstelle Mittelpunktschule "St. Blasius"	12.02.2019	Hauptstraße 64, 65599 Dornburg	(0 64 36) 24 01	28 82 56	Rektor Reinhold Strieder	Mail: poststelle@mps.st-blasius.schulverwaltung.hessen.de
Thalheim Außenstelle; Mittelpunktschule "St. Blasius"	12.02.2019	Schulstraße 6, 65599 Dornburg	(0 64 36) 24 02	28 84 72		
Grundschule Langendernbach	14.10.2016	Bahnhofstraße 22, 65599 Dornburg	(0 64 36) 65 17	28 89 98	Rektorin Martina Deißerth	Mail: Poststelle@G.Langendernbach.Schulverwaltung.Hessen.de
Wilsenroth Außenstelle Langendernbach	14.10.2016	Waldstraße 3, 65599 Dornburg	(0 64 36) 23 95	285 0008		
Elbtalschule Dorchheim	ausstehend	Vogelsanger Weg 4, 65627 Elbtal	(0 64 36) 46 66	60 22 16	Rektor Alfred Reitz	Mail: poststelle@g.elbtal.schulverwaltung.hessen.de
Oranienschule	15.12.2016	Orienstraße 30, 65604 Elz	(0 64 31) 5 22 30	57 09 58 6	Rektor Marcus Görg-Kollig	Mail: poststelle@oranienschule.elz.schulverwaltung.hessen.de
Schule auf dem Falkenflug	14.10.2016	Wallstraße, 35792 Löhnberg	(0 64 71) 84 28	42 97 51	Rektorin Alessandra Schmitt	Mail: poststelle@g.loehnberg.schulverwaltung.hessen.de
Franz-Leuninger-Schule	ausstehend	Dillhäuser Weg 1, 35794 Mengerskirchen	(0 64 76) 91 60 00	9 16 00-16	Rektorin Nicole Schäfer	Mail: poststelle@franz-leuninger.mengerskirchen.schulverwaltung.hessen.de
Albert-Wagner-Schule	25.11.2016	In der Hembach, 35799 Merenberg	(0 64 71) 5 24 40	62 97 79	Rektorin Eva Schneider	Mail: poststelle@albert-wagner.merenberg.schulverwaltung.hessen.de

Amanaschule Aumenau	10.10.2016	Seelbacher Straße 20, 65606 Villmar	(0 64 74) 81 18	88 26 41	Rektorin Ellen Keßler-Schulz	<u>Mail:</u> poststelle@g.aumenau.schulverwaltung.hessen.de
Grundschule Ellar	ausstehend	Hauser Straße 2, 65620 Waldbrunn	(0 64 36) 65 18	60 25 75	Rektorin Christine Winter	<u>Mail:</u> poststelle@g.ellar.schulverwaltung.hessen.de
Hintermeilingen Außenstelle Ellar	ausstehend	Am Spielplatz 3, 65620 Waldbrunn	(0 64 79) 15 00	24 73 07		
Grundschule Hausen	10.10.2016	Schulstraße 9, 65620 Waldbrunn	(0 64 36) 45 49	60 27 72	Rektorin Uta Weimer	<u>Mail:</u> poststelle@g.hausen.schulverwaltung.hessen.de
Lahr Außenstelle Hausen	10.10.2016	Vom Weltersbühl, 65620 Waldbrunn	(0 64 79) 3 53	24 73 28		
Grundschule Weilmünster	10.10.2016	Weilstraße 76, 35789 Weilmünster	(0 64 72) 22 60	83 18 41	Rektorin Hedwig Thum	<u>Mail:</u> poststelle@g.weilmuenster.schulverwaltung.hessen.de
Laubuseschbach Außenstelle Weilmünster	10.10.2016	Vor dem Hag, 35789 Weilmünster	(0 64 75) 91 24 31	91 24 28		
Karl-Schapper-Schule	14.10.2016	Schulstraße 36, 35796 Weinbach	(0 64 71) 43 71	62 97 40	Rektorin Anja Damjanovic	<u>Mail:</u> poststelle@g.weinbach.schulverwaltung.hessen.de

MITTELSTUFENSCHULEN	8b Vereinbarung abgeschlossen am	Adresse	Telefon	Fax	Leitung	Email
Theodor-Heuss-Schule	22.03.2021	Feiherr-vom Stein Platz 3, 65549 Limburg	(0 64 31) 49 64 53 49 64 50	2	Rektor Stefan Reitz	Mail: poststelle@theodor-heuss.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Erlenbachschule	06.10.2016	Hadamarer Straße 13, 65604 Elz	(0 64 31) 59 19 52 5 47 53		Konrektorin Beate Kallenbach	Mail: poststelle@erlenbach.elz.schulverwaltung.hessen.de
Westerwaldschule Waldernbach	07.11.2016	Adolf-Weiss-Straße 2, 35794 Mengerskirchen	(0 64 76) 6 61	17 11	Konrektorin Doris Poppe	Mail: poststelle@westerwald.mengerskirchen.schulverwaltung.hessen.de
Taunusschule Bad Camberg						siehe Gesamtschulen

8b Vereinbarung abgeschlossen						
GESAMTSCHULEN	am	Adresse	Telefon	Fax	Leitung	Email
Fürst-Johann-Ludwig-Schule	ausstehend	Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 65589 Hadamar	(0 64 33) 20 76	20 78	Direktor Peter Laux	Mail: poststelle@fuerst-johann-ludwig.hadamar.schulverwaltung.hessen.de
Taunusschule Bad Camberg (mit Mittelstufenzweig)	19.01.2017	Heinrich-Fend-Straße, 65520 Bad Camberg	(0 64 34) 80 17	80 18	Direktor Frank Wellstein	Mail: poststelle@taunusschule.bad-camberg.schulverwaltung.hessen.de
Weiltalschule	02.05.2017	Mühlweg 15, 35789 Weilmünster	(0 64 72) 20 08	29 41	Direktorin Anette Schmittel	Mail: poststelle@kgs.weilmuenster.schulverwaltung.hessen.de
Jakob-Mankel-Schule	09.01.2017	Waldhäuser Weg 17, 35781 Weilburg	(0 64 71) 20 81	20 82	Direktor Lars Wörner	Mail: poststelle@jakob-mankel.weilburg.schulverwaltung.hessen.de
Freiherr-vom-Stein-Schule	11.10.2016	Elisabeth-Koch-Straße, 65597 Hünfelden-Dauborn	(0 64 38) 26 72	7 12 74	Direktorin Judith Lehnert	Mail: poststelle@freiherr-vom-stein.dauborn.schulverwaltung.hessen.de
Johann-Christian-Senckenberg-Schule	07.10.2016	Ferdinand-Dirichs-Straße, 65606 Villmar	(0 64 82) 9197-0	91 9719	Direktor Michael Uhl	Mail: poststelle@ghrf.runkel-villmar.schulverwaltung.hessen.de
Johann-Christian-Senckenberg-Schule	07.10.2016	Jakob-Hart-Straße 7, 65594 Runkel	(0 64 82) 29102-0	2910217		

8b Vereinbarung abgeschlossen						
FÖRDERSCHULEN	am	Adresse	Telefon	Fax	Leitung	Email
Albert-Schweitzer-Schule (Schule für Lernhilfe, Erziehungshilfe und sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum)	12.10.2016	Wiesbadener Straße 13, 65549 Limburg	(0 64 31) 46 52	4 73 88	Förderschulrektorin Luise Konrad- Schmidt	Mail: poststelle@albert-schweitzer.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Astrid-Lindgren-Schule (Schule für praktisch Bildbare mit Abteilung für Körperbehinderte)	21.06.2016	Wiesbadener Straße 11, 65549 Limburg	(0 64 31) 4 26 14	49 63 83	Förderschulkonrektor Detlef Wesche	Mail: poststelle@astrid-lindgren.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Windhofschule	10.10.2016	Am Windhof, 35781 Weilburg	(0 64 71) 75 90	92 27 83	Förderschulrektorin Elke Lehmann	Mail: poststelle@windhof.weilburg.schulverwaltung.hessen.de
Walderbachschule	17.10.2016	Kruppstraße 6a, 35781 Weilburg	(0 64 71) 3 01 82	3790620	Förderschulrektor Andreas Wehn	Mail: poststelle@walderbach.weilburg.schulverwaltung.hessen.de
Freiherr-von-Schütz Schule Bad Camberg (Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Überregionales Beratungs- und Förderzentrum)	12.10.2016	Frankfurter Straße 15- 19, 65520 Bad Camberg.	(06434) 932-0	932190	Herr Martin Fringes	fvss@freiherr-von-schuetz-schule.de

BERUFLICHEN SCHULEN	8b Vereinbarung abgeschlossen am	Adresse	Telefon	Fax	Leitung	Email
Adolf-Reichwein-Schule	22.11.2016	Heinrich-von-Kleist-Straße 14, 65549 Limburg	(0 64 31) 94 60 30	4 40 36	OStD Ralf Abel	Mail: poststelle@adolf-reichwein.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Friedrich-Dessauer-Schule	09.11.2016	Blumenröder Straße 49, 65549 Limburg	(0 64 31) 40 92-0	40 92-29	OStD Stefan Laux	Mail: poststelle@friedrich-dessauer.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Peter-Paul-Cahensly-Schule	16.11.2016	Zeppelinstraße 39, 65549 Limburg	(0 64 31) 94 79 -0	94 7942	OStD Detlef Winkler	Mail: poststelle@peter-paul-cahensly.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Wilhelm-Knapp-Schule	16.11.2016	Frankfurter Straße 39, 35781 Weilburg	(0 64 71) 20 71	71 37	OStDin Dr. Ulla Carina Reitz	Mail: poststelle@wilhelm-knapp.weilburg.schulverwaltung.hessen.de

8b Vereinbarung abgeschlossen						
GYMNASIEN	am	Adresse	Telefon	Fax	Leitung	Email
Tilemannschule	11.08.2016	Joseph-Heppel-Straße 3, 65549 Limburg	(0 64 31) 2 20 63 (- 64)	2 43 57	OStDin Regine Eiser- Müller	Mail: poststelle@tilemann.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Gymnasium Philippinum	ausstehend	Lessingstraße 33, 35781 Weilburg	(0 64 71) 9 37 90	93 79 79	OStD Stefan Ketter	Mail: poststelle@philippinum.weilburg.schulverwaltung.hessen.de
Marienschule Limburg	02.12.2016	Graupfortstraße 5, 65549 Limburg	(06431) 201-0	201233	PD Dr. Henrike Zilling	sekretariat@marienschule-limburg.de

GRUND-HAUPT- REALSCHULE	8b Vereinbarung abgeschlossen					
	am	Adresse	Telefon	Fax	Leitung	Email
Leo-Sternberg-Schule	28.04.2017	Im Ansper 6, 65549 Limburg	(0 64 31) 2 40 14	2 40 15	Rektor Attilio Forte	Mail: poststelle@leo-sternberg.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Mittelpunktschule "St. Blasius"	12.02.2019	Mozartstraße 1, 65599 Dornburg- Frickhofen	(0 64 36) 91 66 5-0	91 66 526	Rektor Reinhold Strieder	Mail: poststelle@mps.st-blasius.schulverwaltung.hessen.de
MPS "Goldener Grund"	19.04.2018	Goethestraße 10, 65618 Selters	(0 64 83) 79 23	91 51 35	Rektor Andreas Lang	Mail: poststelle@mps.goldener-grund.schulverwaltung.hessen.de
Schule im Emsbachtal	23.11.2016	Dietkirchener Straße, 65611 Brechen	(0 64 38) 24 43	92 35 95	Rektor Bernd Steioff	Mail: poststelle@gh.niederbrechen.schulverwaltung.hessen.de

8b Vereinbarungen abgeschlossen						
Haupt-und Realschulen	am	Adresse	Telefon	Fax	Leitung	Email
Johann-Wolfgang-von-Goethe	30.07.2019	Gartenstraße 22, 65549 Limburg	(0 64 31) 49 59 70	49 59 72 1	Rektorin Melanie Jansing	Mail: poststelle@goethe.limburg.schulverwaltung.hessen.de
Heinrich-von-Gagern-Schule	08.11.2016	Am Windhof, 35781 Weilburg	(0 64 71) 20 58	20 59	Rektor Martin Schmidt	Mail: poststelle@heinrich-von-gagern.weilburg.schulverwaltung.hessen.de

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.“

14. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Verfahrenslotse

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der

Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

15. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

16. In § 13 Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeit,“ die Wörter „der Jobcenter,“ eingefügt.

17. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „befähigen“ ein Komma und die Wörter „zu ihrer Teilhabe beitragen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.“



Antrag

AT-23/2020

Antrag der Fraktion FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	21.	4. Dezember 2020	vorberatend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr	2.	16. Februar 2021	vorberatend
Kreistag	9.	26. Februar 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr	5.	14. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	15.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Resolutionsantrag an die Hessische Landesregierung „Kostenloses Hessenticket für alle Schülerinnen und Schüler“

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Limburg-Weilburg fordert die Hessische Landesregierung auf, die im §161 des HSchG geregelten Bedingungen dahingehend zu ändern, dass allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von der Kilometerregel das kostenlose Hessenticket zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Mit Einführung des Hessentickets können Schülerinnen und Schüler nicht nur kostenfrei zur Schule fahren, sondern auch ihr Ticket in ganz Hessen nutzen und können somit an vielfältigen, breitgefächerten Angeboten in Bildung und Kultur, sowie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Nach §161 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) haben Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf das kostenlose Schülerticket, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule beim Besuch der Grundschule bis 2km, beim Besuch einer weiterführenden Schule bis 3 km beträgt.

Es ist völlig unverständlich, dass ein kostenloses Schülerticket an Entfernungen zur Schule festgemacht und nicht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt wird.

Ein wichtiger Grund allen Schülerinnen und Schülern, dass Hessenticket kostenfrei zur Verfügung zu stellen ist, das soziale Lernen bei dem die Schulen auch Gruppenarbeiten erwarten, die außerhalb der Schule stattfinden und somit Kinder ohne Hessenticket für ihre Fahrten zu den Mitschülern Geld bezahlen müssen.

Auch bei Schulausflügen müssen die einen bezahlen und die anderen nutzen ihr Hessenticket.

Die Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern ist nicht mehr gegeben. Die bisherige Regelung stellt nach unserem Meinungsbild einen Verstoß gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichberechtigungsgrundsatz dar und ist sozial ungerecht.

Anspruch auf das kostenlose Hessenticket haben bisher nur Schülerinnen und Schüler, wenn sie eine allgemeinbildende Schule bis zur Jahrgangsstufe 10, die Grundstufe einer Berufsschule oder das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder Fachschule besuchen.

Bildung muss kostenfrei und für alle zugänglich sein. Auch ist die Forderung nach einem kostenlosen Hessenticket für alle Schülerinnen und Schüler auch in Gymnasien, sowie in Fach- und Fachoberschulen in beruflichen Schulen mehr als sinnvoll.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Gymnasien und beruflichen Schulen das 18. Lebensjahr vollendet haben, nutzen diese in der Mehrzahl ein Kfz um die Schule zu erreichen. Gerade in der Zeit des Klimawandels würde ein kostenloses Hessenticket manche dazu bewegen anstatt eines kostenintensiven Autos, das kostenlose Hessenticket zu nutzen und somit zum Umweltschutz beitragen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-16/2021

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	16.	2. Juli 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	2. September 2021	vorberatend
Kreistag	19.	10. September 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	13.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beschließt folgende Änderungen an der Hauptsatzung des Landkreises Limburg Weilburg:

§ 3 Ausschüsse

Die Zuordnung bzw. Namensgebung der nachstehend genannten Ausschüsse wird wie folgt geändert:

- Ausschuss für Schule, **Aus- und Weiterbildung**
- Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, **Bau** und Verkehr
- Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, **Jugend**, Gesundheit und Sport

Begründung:

Die beantragte Umbenennung der Ausschüsse beruht auf der inhaltlichen Weiterentwicklung der Themenbereiche.

Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung:

Die organisatorischen Veränderungen der Schullandschaft werden nicht mehr den bisherigen Umfang annehmen. Durch die Schulentwicklungsplanung der vergangenen Jahre sind die Standorte nach heutigen Erkenntnissen stabilisiert. Eine wichtige Zielgruppe rückt allerdings immer mehr in den Vordergrund. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Hauptschulabschluss sowie mit mittlerem Abschluss, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass sie noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Ziel muss es sein, eine möglichst große Zahl an Schülerinnen und Schüler schnell in eine duale Ausbildung zu vermitteln.

Der Übergang zwischen Schule und Ausbildung muss daher für die Schülerinnen und Schüler vorbereitet und sinnvoll ausgestaltet werden. Dies bedeutet ein besonderes Augenmerk auf die beruflichen Schulen und das duale System zu richten und dies eng zu verzahnen mit den Möglichkeiten, Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer anzubieten. Dies wird eine wesentliche Aufgabe der anstehenden Schulentwicklungsplanung beruflicher Schulen sein.

Das sog. lebensbegleitende Lernen mit einer Vielzahl an Angeboten für Menschen jeder Altersklasse, erfährt durch die gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozesse eine immer größere Bedeutung. Das Angebot muss das gesamte Spektrum des Allgemeinwissens bis hin zur Erwachsenenbildung mit z.B. dem Angebot, schulische Abschlüsse jeder Stufe erreichen zu können, abdecken. Daher ist der Fokus auf das ganzheitliche Thema Bildung eine sinnvolle Ergänzung und insbesondere eine Profilierung des Aufgabenzuschnitts dieses Fachausschusses.

Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr:

Die Sanierung und Erweiterung der Schulgebäude wurde im Landkreis in den vergangenen Jahren überaus erfolgreich vorangebracht. Im Kontext dieser Schwerpunktaufgabe war die Anbindung der baulichen Aufgaben an den Schulausschuss eine sinnvolle Verbindung. Unabhängig davon, dass diese Aufgabe weiterhin bestehen bleibt, bspw. hinsichtlich der Einrichtung von Musterklassenräumen oder in Bezug auf Instandhaltungsprojekte, konzentriert sich die Aufgabe des Bauens aber auch auf andere Bereiche. Viele Aspekte des Bauens müssen bevor sie in die Umsetzungsphase im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft gehen, politisch bewertet werden, um die Auswirkungen auf die Gesamtsituation des regionalen Raumes zu beachten. Auch müssen Rahmenbedingungen formuliert werden, die vor allem die heimische Wirtschaft einbinden. Diese enge Verbindung zwischen der Wirtschaft, der Raumordnung und dem Bauen, kann in dieser Gesamtzuständigkeit des Ausschusses hergestellt werden.

Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport:

Außerhalb des schulischen Bereiches, der aufgrund seiner Komplexität in einem eigenen Fachausschuss abgebildet wird, sind junge Menschen in allen Lebensbereichen mehr oder weniger betroffen. Hier spielen Fragen der Familie, der gesellschaftlichen Einbindung, sportliche Angebote u.v.m. eine entscheidende Rolle. Daher ist es sinnvoll, Fragen der Jugend in demjenigen Ausschuss zu verankern, der eben die gesamte Lebenssituation betrachtet.

Auch der wichtige Teil der Gesundheit hat nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie eine wesentlich höhere Bedeutung als bisher für die jungen Menschen bekommen. Die noch nicht in Gänze überschaubaren Auswirkungen – auch auf die Jugend – werden ein wichtiges Thema sein und dies nicht nur über einen kurzen Zeitraum hinweg.

Die neuen Zuordnungen in den drei angeführten Ausschüssen sollen die Arbeit künftig noch effizienter gestalten, auch wenn es – wie bisher – immer Schnittstellen geben wird, die von mehreren Ausschüssen bearbeitet werden müssen.

Die beantragten Änderungen greifen aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft auf und sollen diesen Rechnung tragen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-18/2021

Antrag der Fraktion B90 Die Grünen

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	17.	2. Juli 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr	2.	26. August 2021	vorberatend
Kreistag	20.	10. September 2021	beschließend

Betreff:

Schnellbusverbindungen zum ICE-Bahnhof

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss im Rahmen der Aufstellung des Nahverkehrsplans für den öffentlichen Nahverkehr im Landkreis Limburg-Weilburg, Schnellbus-Verbindungen von den Bevölkerungsschwerpunkten im Kreis zum ICE-Bahnhof Limburg-Süd gesondert zu prüfen.

Begründung:

Ziel ist, direkte und schnelle Verbindungen für Kommunen einzurichten, die nicht über eine schnelle öffentliche Verkehrsanbindung zum ICE-Bahnhof in Limburg verfügen.

Um eine Verkehrswende im ländlichen Raum machbar und attraktiv zu machen, braucht es verlässliche und schnelle Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs, die die ICE-Knotenpunkte anfahren.

Der ICE-Bahnhof in Limburg hat sich zu einem wichtigen Knotenpunkt für den Pendlerstrom in die Rhein-Main-Metropole und in den Raum Köln-Bonn entwickelt. Durch die Erweiterung der Parkanlagen für PKW hat sich die Attraktivität für den Individualverkehr deutlich verbessert.

Um jedoch auch Personenkreisen die schnelle Anfahrt zum ICE-Bahnhof zu ermöglichen, die kein Auto haben oder bewusst darauf verzichten möchten, braucht es direkte und dadurch schnelle Verbindungen in die Kommunen. Eine solche Schnellbusverbindung würde einen erheblichen Standortvorteil und ein großes Entwicklungspotenzial für die einzelnen Kommunen im ländlichen Raum darstellen und ist deshalb gesondert zu prüfen

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

Begründung zu TOP 17: Schnellbusverbindungen zum ICE-Bahnhof

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir befinden uns in einer Zeit des Wandels und der klimapolitischen Herausforderungen, denen wir nur begegnen können, indem wir mit Gestaltungswillen in die Zukunft blicken. Insbesondere im Bereich der Mobilität ist dies für jeden und jede greifbar.

Mobilität im ländlichen Raum ist stark vom Autoverkehr geprägt. Nicht zuletzt aufgrund von mangelhaften alternativen Angeboten im Bereich Öffentlicher Personen-Nahverkehr.

In den letzten Jahren hat es hier zwar schon grundlegend positive Veränderungen gegeben. Die Verkehrswende ist jedoch noch lange nicht erreicht.

In vielen Planungs- und Mobilitätskongressen und –projekten wird an machbaren, sinnvollen und zukunftsweisenden Konzepten gearbeitet. Zu oft sind hier jedoch ermutigende Errungenschaften auf die urbanen Gebiete beschränkt.

Was brauchen Menschen im ländlichen Raum, um sich an der Verkehrswende beteiligen zu können?

Sicherlich sind immer höhere Preise bei lückenhaften Verbindungen des ÖPNV den Menschen vor Ort schlecht als Alternative zum Auto zu verkaufen.

Im Kreis Limburg-Weilburg leben viele Menschen, die in die Metropolregionen Rhein-Main sowie Köln-Bonn pendeln. Die A3 als stark benutzte Autobahn ist chronisch überlastet und während des Berufsverkehrs durch Staus verstopft.

Gleichzeitig ist der Landkreis über die ICE-Haltestelle Limburg-Süd attraktiv angebunden an das gesamte ICE-Streckennetz.

Attraktiv ist jedoch nicht die Anbindung der Kommunen und Gemeinden des Landkreises an diesen wichtigen, entlastenden Verkehrs-Knotenpunkt. Mit Bus und Bahn zum ICE-Bahnhof zu kommen, ist weder gut noch logisch und schon gar nicht schnell.

Moderne und innovative Mobilität ist jedoch ein wichtiger Standortvorteil, insbesondere für das Leben in ländlichen Kommunen. Schnelligkeit spielt hier eine wesentliche Rolle.

Wir als Bündnis 90 / Die Grünen sehen den Kreis Limburg-Weilburg in der Pflicht, den Einwohnerinnen und Einwohnern eine sinnvolle und verlässliche Alternative zum Auto anzubieten.

Deshalb stellen wir den Antrag auf Prüfung von verlässlichen, bezahlbaren und direkten ICE-Schnellbuslinien, die bevölkerungsreiche Kommunen und Gemeinden mit dem ICE-Bahnhof Limburg-Süd verbinden und bitten um Weiterbehandlung im Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr.

gez. Anke Föh-Harshman
Kreistagsabgeordnete



Antrag

AT-19/2021

Antrag der Fraktion B90 Die Grünen

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	18.	2. Juli 2021	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport	2.	24. August 2021	vorberatend
Kreistag	14.	10. September 2021	beschließend

Betreff:

Informationen über Schwangerschaftsabbrüche und Verhütungsmethoden

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1) Der Kreisausschuss wird gebeten, zu prüfen, inwieweit der Kreis auf der eigenen Internetseite umfangreichere Informationen zum Thema Schwangerschaftsabbrüche und Verhütungsmethoden zur Verfügung stellen kann und sollte, sofern diese rechtlich zulässig sind.

Darunter könnten fallen:

1. Informationen dazu, welche Praxen/Kliniken und Ärzt*innen Schwangerschaftsabbrüche in und um Limburg-Weilburg durchführen und mit welchen Methoden
2. Links zu vertrauenswürdigen Informationen über legale Schwangerschaftsabbrüche und wie diese ablaufen
3. Links und Informationen zu Verhütungsmethoden und gynäkologische Praxen, die diese anbieten, und einen Hinweis zum Verhütungsmittelfond

2) Das Ergebnis dieser Prüfung soll im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport vorgestellt werden.

Begründung:

Das OLG Frankfurt hat die Verurteilung der „Abtreibungsärztin“ Christina Hänel für rechtskräftig erklärt, die zuvor auf ihrer Website über Schwangerschaftsabbrüche informiert hat. Damit ist deutlich geworden, warum Ärzt*innen oder gynäkologische Praxen nicht auf ihren Internetseiten sachlich und medizinisch über solche Schwangerschaftsabbrüche informieren.

Es ist daher wichtig, den Bürgerinnen unseres Landkreises die bestmögliche Versorgung zu garantieren, die der Kreis mit Aufklärungsarbeit in diesem Fall leisten würde.

Informationen über Schwangerschaftsabbrüche oder Verhütungsmittel sind im Falle der Veröffentlichung durch den Kreis keine Werbung, sondern notwendig, um Frauen in diesem Landkreis barrierefrei die Möglichkeit zur sexuellen Selbstbestimmung zu geben. Auch sehr wichtig, vor allem für junge Frauen, ist dabei die Wahl des Verhütungsmittels, um eine ungewollte Schwangerschaft zu vermeiden. Schon beginnend im Schulunterricht wird zu wenig über die Verhütungsmethoden aufgeklärt, aus Überforderung und Unwissen wird dann häufig zur Anti-Baby-Pille gegriffen. Auch die Gynäkolog*innen informieren beim Erstgespräch oft nur über die Pille. Die Pille kann auch die richtige Wahl sein, doch eine Wahl treffen kann man nur, wenn man alle Optionen dargelegt bekommt.

Andere Landkreise gehen in diesem Thema mit gutem Beispiel voran, auch Limburg-Weilburg sollte solche Informationen für seine Bürgerinnen zugänglich machen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

Begründung zu TOP 18: Informationen über Schwangerschaftsabbrüche & Verhütungsmethoden

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender, liebe Anwesende,

wie vielleicht einige Menschen in diesem Raum wissen, wurde die in Gießen praktizierende Frauenärztin Kristina Hänel 2019 verurteilt, weil sie auf ihrer Internetseite angegeben hat, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt & wie sie das tut.

Grund dafür ist Artikel 219a im Strafgesetzbuch, nach dem es ihr nicht gestattet ist, dies als Gynäkologin zu tun. Natürlich leiten bloße Informationen keine Frau dazu, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, sondern helfen nur dabei, eine Entscheidung zu treffen. Das Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt ist ein Rückschritt für die Selbstbestimmung der Frau.

Durch das Urteil ist es Gynäkolog*innen nicht mehr möglich, über Schwangerschaftsabbrüche zu informieren, dem Kreis allerdings schon.

Wenn Frauen, wie ich, sich über solche Abbrüche informieren wollen, werden uns einige Steine in den Weg gelegt, die mit diesem Antrag zu einem großen Teil beseitigt werden könnten. Neben allgemeinen Informationen werden aber vor allem, neben den schon auf der Website aufgeführten Beratungsstellen, Informationen dazu gebraucht, wo Ärztinnen & Ärzte zu finden sind, die einen Abbruch durchführen. Bundesweit gibt es nur noch knapp 1200 praktizierende Mediziner*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen & es fehlt an Nachfolgenden. Oft müssen Frauen lange Wege auf sich nehmen, um diese Versorgungslücke auszugleichen, umso wichtiger sind die Adressen der Anlaufstellen.

Neben diesen wichtigen Punkten, darf auch die Verhütung nicht vergessen werden.

Wir leben in einer Zeit, in der junge Frauen immer früher zur Anti-Baby-Pille greifen. Verhütung ist sehr wichtig und dient neben dem Schutz vor ungewollten Schwangerschaften auch dem Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten. Auf diesem Gebiet fehlt es ebenfalls an barrierearmer Aufklärung über Methoden, die nicht Pille oder Kondom heißen.

Verhütung ist auch teuer, weshalb es auch sinnvoll ist, auf den dafür vorgesehenen Verhütungsmittelfond hinzuweisen.

Die Möglichkeiten zur Bereitstellung von Informationen zu diesen Themen sollen im Kreisausschuss geprüft werden & das Ergebnis der Prüfung soll im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit & Sport vorgestellt werden. In diesem Ausschuss sollen auch die Kriterien zur Prüfung vorab festgelegt werden.

Um die Gesundheitsversorgung im Kreis über die Website zu optimieren & den Frauen im Landkreis klare Auskunft & Anlaufstellen zu bieten, bitte ich um Unterstützung dieses Antrags.

gez. Hannah Blum
Kreistagsabgeordnete



Anfrage der Fraktion B90 Die Grünen

Anfrage zur Kreistagsitzung am 2. Juli 2021, TOP 19.

Betreff:

Übergangstarif im Einzugsbereich Limburg

Anfrage:

1. Gab es im Jahr 2020 und 2021 Gespräche mit den Landkreisen Rhein-Lahn und Westerwald oder den Verkehrsverbänden RMV und VRM bzw. Stadtlinie Limburg zu einem Übergangstarif im Einzugsbereich Limburg, wie im Nahverkehrsplan 2014 vorgesehen?
2. Welche Vereinbarungen zwischen den o.g. Beteiligten gibt es zur gegenseitigen Anerkennung von Fahrscheinen auf einzelnen Linienverbindungen von und nach Limburg? Wir bitten diese einzeln aufzuführen.

Begründung:

Im noch gültigen Nahverkehrsplan von 2014 ist ein Übergangstarif zwischen dem RMV und VRM im Großraum Limburg vorgesehen. Inzwischen haben sich die Stadt Limburg und die IHK Limburg ebenfalls für einen Übergangstarif ausgesprochen. Bisher ist er nicht umgesetzt.

Weiter gibt es aber ausgehend vom Rhein-Lahn-Kreis gegenseitige Anerkennungen von Fahrscheinen auf einzelnen Linien der VRM und der Stadtlinie Limburg.

Es ist dringend, bis zum Fahrplanwechsel 2021/22 diesen Auftrag aus dem Nahverkehrsplan zu lösen und einen Tarifwirrwarr im Raum Limburg zu vermeiden.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann